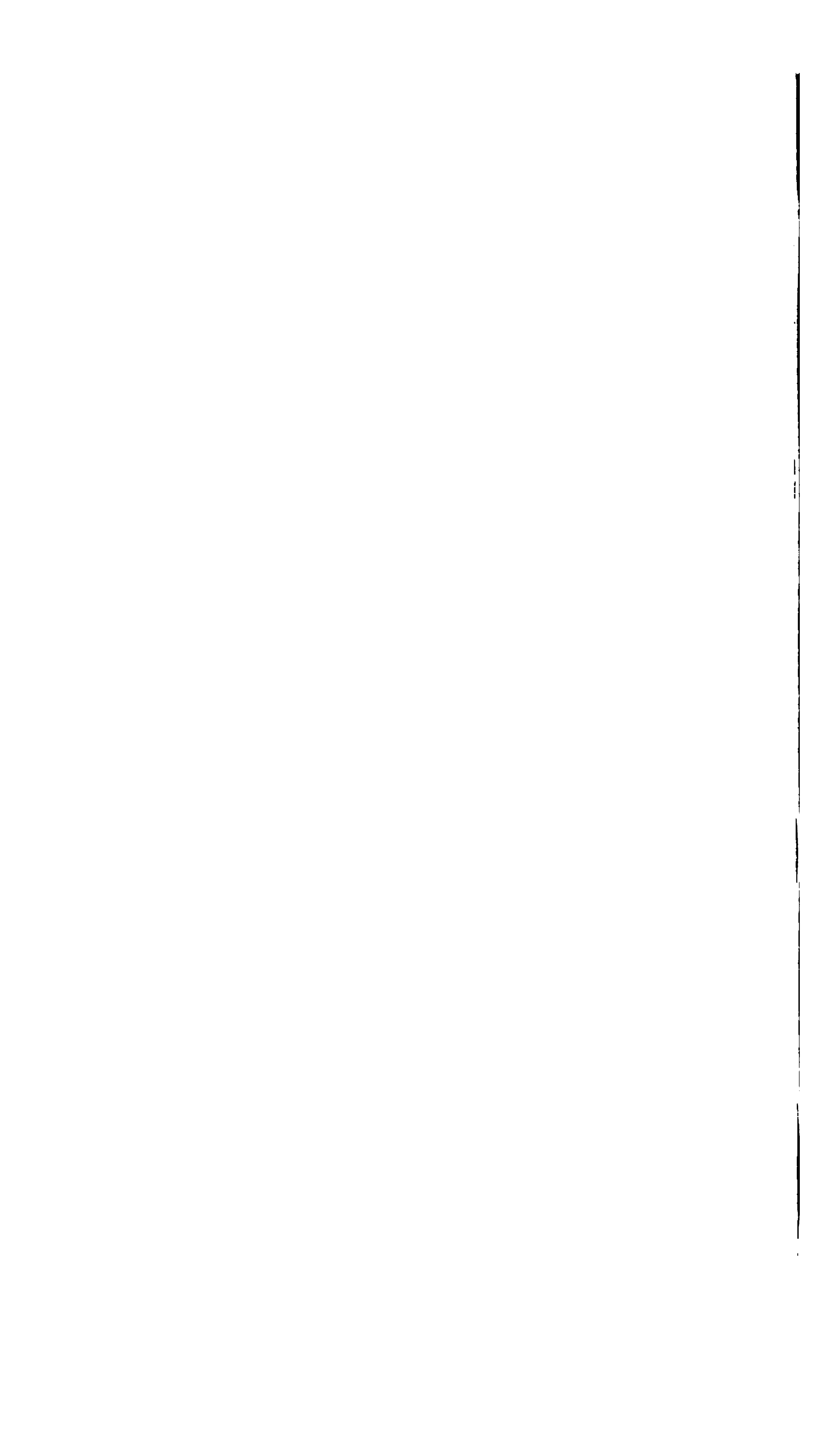
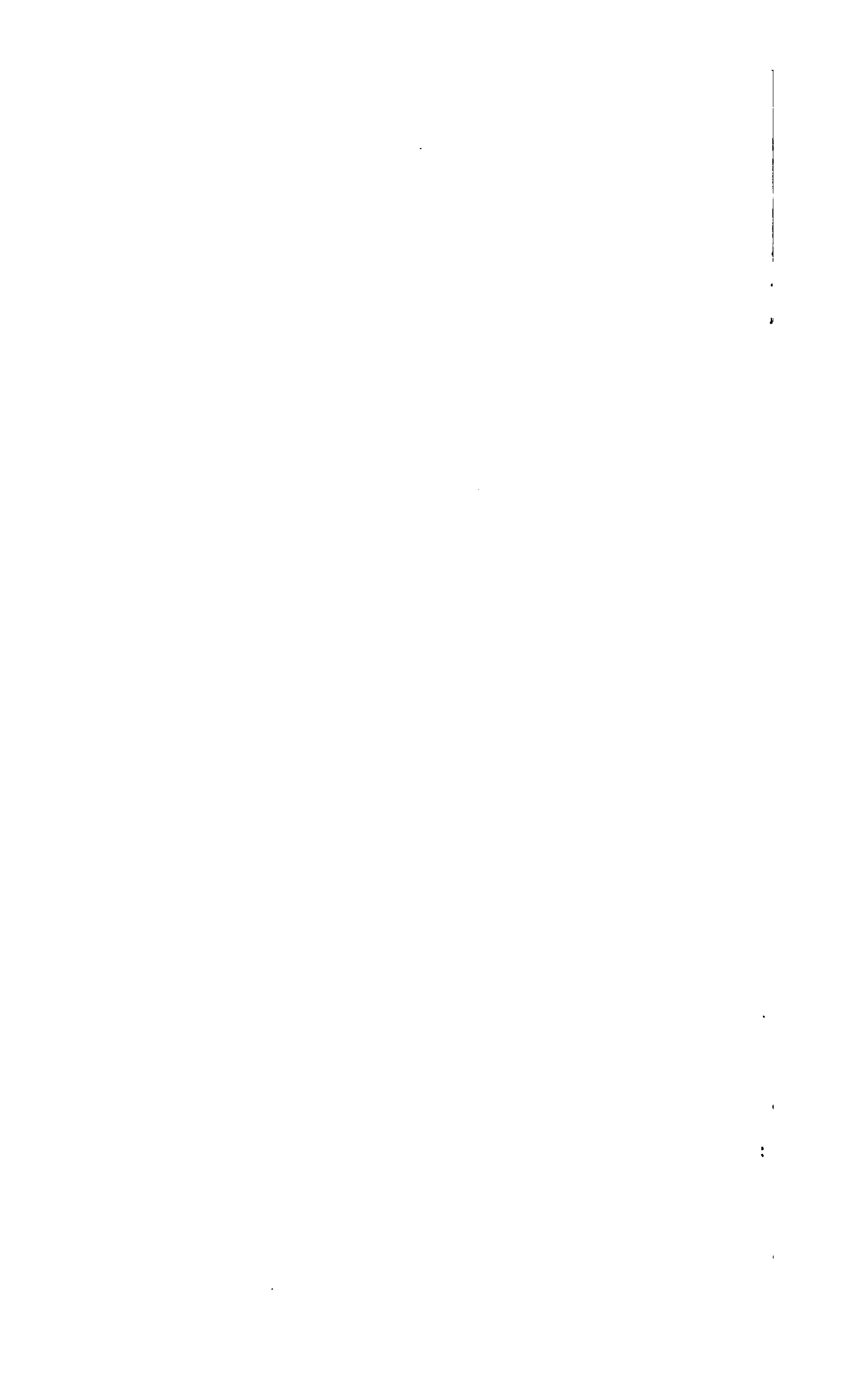
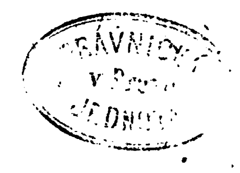

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817





Pragmatische Geschichte der böhmischen Freysassen.

Vom
Franz Xav. Twrdy,
wirklichen k. k. Rathe bei dem böhm. k. k. Landrechte.



Prag, 1804.
Gedruckt bei Franz Johann Scholl.

Dem

hoch- und wohlgebornen

Herrn Herrn

Joseph

des heiligen römischen Reichs

Grafen von Wallis,

Freyherrn auf Karighmain,

Herrn der Stadt und Herrschaften Märischbudwitz, dann der Herrschaft Budschkowitz, und der Güter Jazkau, Kruschitz, Butsch, und Kmitz in Mähren, wie auch der Herrschaft Planitz, Niemtschitz, und des Guts Lowczitz in Böhmen;

Seiner kaiserl. königl. Majestät

wirklichen geheimen Rathe und Kämmerer, obersten Landrichter im Königreiche Böhmen, und Präsidenten des k. k. Landrechtes, der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften Ehrenmitgliede, und der k. böhmischen ökonomisch-patriotischen Gesellschaft wirklichen Mitgliede.

Euer Erzellenz!

Die ausgezeichnete Zuneigung Euer Erzellenz zu den Wissenschaften veranlaßte mich, um die Erlaubniß zu bitten, und der Gegenstand selbst scheint mich zu berechtigen, diese pragmatische Geschichte der böhmischen Freysassen Hochdenenselben ehrerbietigst zu widmen.

Die Gränzen der Bescheidenheit gebieten mir zwar, die Pflege, welche Euer Erzellenz den Wissenschaften widmen, und die Früchte dieser Pflege mit Stillschweigen zu übergehen; aber dieß werden Hochdieselben anzuführen erlauben, daß es sich gezieme, dieses Werk mit Euer Erzellenz — für den Geschäftsmann unvergeßlichen — Namen zu zieren; weil die Geschäfte der böhmischen Frey-

fassen wieder an jene hohe Behörde gewiesen sind, zu welcher sie ursprünglich gehörig waren, und deren Leitung unser allergnädigster Kaiser und König aus höchst eigener Bewegung in **Euer Exzellenz** Hände gelegt haben.

Für mich sind diese Veranlassungen die Quelle unbeschreiblicher Wonne; weil sie mir, als Mitgliede dieser hohen Behörde, die Gelegenheit gewähren, **Euer Exzellenz** einen — freylich nur nach meinen Kräften abgemessenen — Beweis der tiefsten Verehrung abzulegen, mit welcher ich bin

Euer Exzellenz

Franz Xav. Twrdy.

Vorrede.

Als ich im Jahre 1786 bei der böhmischen Kammerprokuratur in den Geschäften der böhmischen Freysassen zu arbeiten begann; ist es mir ein Bedürfniß geworden, mich mit der Verfassung, und der ältern Geschichte dieser eigenen Klasse von Landesbewohnern bekannt zu machen.

Ich that es nicht ohne eigenem Reize und Vergnügen, welches die zunehmende Kenntniß eines Gegenstandes gewährt, über dessen Entstehung, Fortgang und gegenwärtigen Zustand, über dessen Verfassung und Eigenthümlichkeiten im Publiko und auf den Lehrkanzeln ein tiefes Stillschweigen herrscht.

Freylich war mir der Zutritt zu den Mitteln offen; aber es ist leicht zu ermessen, daß sie nicht

vorbereitet, nicht zusammengetragen, nicht geordnet vor mir lagen. Nur eine mehrjährige anhaltende Aufmerksamkeit und Benützung der mit dem Gegenstande verbundenen Landesverfassungen konnte mich in den Stand setzen, die Quellen aufzufassen, und zu benützen.

Ich theile daher dem Publikum die Früchte dieser Bemühungen mit, und habe nur noch zu versichern, daß ich mich nur an öffentliche glaubwürdige Quellen gehalten, und jenes, worüber ich auf keine zuverlässige Data gelangen konnte, auch nur als muthmaßliche Meinung aufgeführt, und es mir zur unabweichlichen Vorschrift gemacht habe, mich von allen Behauptungen zu enthalten, für welche mir kein zureichender Beweis vorgelegen war.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Von den böhmischen Freysassen und ihren Besitzungen. (1)

§. 1.

In ältern Zeiten der böhmischen Landesverfassung, insbesondere seit König Wladislaw den böhmischen Ständen das königliche Heimfallsrecht (Odumrtj) nachgesehen, und das unbeschränkte Erbrecht an den Landgütern (Maximilian. Landesordnung I. 52, verneuerte L. Ord. O. 30) verliehen hatte, besaßen die böhmischen Stände ein ausschließliches Recht, Landgüter zu erwerben, und sie mit vollem unbeschränkten Rechte des Eigenthums zu benützen, jene Güter ausgenommen, die mit dem Bande der Lehnsverleihung behaftet waren, und von welchen hier eigentlich keine Rede ist. Entstehung der Freysassen.

Alle

Alle übrigen Landesinnwohner lebten in dem Zustande der Leibeigenschaft, waren ein Bestandtheil der liegenden Güter, wurden mit diesen erworben, und wieder veräußert, besaßen die Grundstücke nur zeitweilig und widerruflich, und waren nur in sofern ein Gegenstand der Gesetzgebung, als sie in dem Eigenthume eines Dritten begriffen waren.

§. 2.

In eben dem Maaße, als diese Verfassung dem menschlichen Antriebe, für sich zu erwerben, und die Früchte seiner Aemsigkeit an seine Nachfolger zu übertragen entgegenstrebte, stieg der Drang empor, sich liegendes Eigenthum zu verschaffen, und was zu jener Zeit die Landesverfassung nicht gestattete, blieb einzelnen Ausnahmen (Privilegien) zu bewirken übrig.

Die Herren Baronen, (Pánj) bauten Städte, und erhoben Dörfer zu solchen, beschenkten diese Kommunitäten mit Gütern, und räumten den einzelnen Bürgern derselben das Recht des Eigenthums über die Gründe, die sie besaßen, ein, ließen sie Gewerbe treiben, und gaben ihnen Magistrate zur Handhabung der Gerech-

tig-

tigkeit und innerer Ordnung unter mancherley Vorbehaltungen des obrigkeitlichen Einflußes; wie dieß alles die in der k. Landtafel einverleibten Privilegien zur Genüge bewähren. Auf eben diesem Wege der Privilegien gelangten auch die einzelnen Bürger einiger der vorzüglichsten Städte Böhmens, die Kirchen, geistlichen Kommunitäten und Stiftungen zu dem Besitze der Landgüter und zu derselben Einlage in die böhmische Landtafel. (Maximil. L. Ord. D. 50. Ferd. II. L. Ord. I. 5.)

Der Drang, der die Bewohner der Städte, der die geistlichen und Stiftungsvorsteher beseelte, sich liegendes freyes Eigenthum zu versichern, erstreckte sich auch auf andere Landesbewohner und Leibeigene. Sie wurden von ihren Obrigkeiten bald im Wege der Belohnung für geleistete Dienste, bald gegen Bezahlung der Leibeigenschaft entbunden, und mit einem Theile des Landguts, welches die Obrigkeit besaß, in der nämlichen Art und Weise, wie sie es besessen hat, versehen, wie es die in den Freysassenbüchern N. I. Fol. S. 12, V. 5. N. II. Fol. M. 11. N. V. Fol. 19 in der k. Landtafel in blauen Relazionsquatern vom J. 1597 Fol. I. 22, und in dem neuen grünen Relazionsquatern Fol. I. 26. u. a. m. einverleibten Urkun-

kunden bewähren. Da nun diese freyen Besitzer freyer Landgüter weder zu den Ständen des Reichs, noch zu den Bürgern der privilegirten Städte gehörten, und daher, wenn gleich ihre Güter, ihrer Eigenschaft nach, landtäfliche Güter gewesen waren, gleichwohl sie selbst die persönliche Landtafelfähigkeit landesverfassungsmässig nicht eigen hatten; so gelangten sie dennoch zu den Vortheilen des landtäflichen Besitzes durch besondere landesfürstliche Bewilligungen, welche mittelst Relazionen (Maximil. L. Ord. E. 12, und verneuert. L. Ord. I. 5.) ertheilt worden sind.

§. 3.

Begriff der Freysassen.

Diese einzelnen unadelichen Besitzer kleinerer Landgüter nannte man Swobodnicy, Dědinicy und Náprawnicy (2) (Freysassen), und die verneuerte Landesordnung I. 5. setzt von denenselben folgenden Begriff fest: „sie seyn solche Landesinnwohner," welche unter keinem „Stande begriffen, doch eigene und ohne Mittel „unter Uns (König) liegende Höfe, Gründe „und Feldgebäu (Feldbau) haben."

§. 4.

§. 4.

Aus dieser Definizion, und dem, von der Unähnlichkeit, was sie nicht sind, und von der Aehnlichkeit, was sie besitzen, aufgestellten unterscheidenden Merkmale (Differenz) fließen für die allgemeinen Rechte der Freysassen folgende, auch bisher stets anerkannte Resultate, nämlich: Rechte der Freysassen.

a) daß sie von aller mittelbaren sogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit und den damit verbundenen obrigkeitlichen Rechten und nexus subditelæ entbunden waren, und noch sind. Und

b) daß sie und ihre Güter nur der höchsten landesfürstlichen Gerichtsbarkeit, vermittelst landesfürstlicher Behörden, unterworfen waren, und noch sind.

Die besondern persönlichen Rechte haben sie nach Inhalt der Landesgesetze mit jedem durch Patrimonialgerichtsbarkeit nicht beschränkten Landesunterthan gemein; und die besondern Rechte, die ihren Besitzungen ankleben, weiset der Besitzstand und die Urkunden aus.

§. 5.

§. 5.

Widerlegung einer besonderen Meinung.

Es hat zwar die ehemalige Kammerprokuratur selbst die Meinung gehegt: die Freysassengüter seyn Kammergüter; oder der k. Kammer stünden an denenselben einige Obereigenthumsrechte (dominii directi, vel herilis) zu, und stützte diese Meinung in der Schenkung Kaiser Rudolph des II. vom Jahre 1579, welche in dem Freysassenbuche Nro. III. Fol. Z. 37 eingetragen ist. Allein diese Urkunde giebt selbst deutlich an, daß Kaiser Rudolph II. die darinn benannten Freysassen, und ihre Güter dem Regierer des Hauses Rosenberg **aus höchster Machtvollkommenheit**, also als höchster Landesfürst, nicht aber aus dem Rechte eines privatobrigkeitlichen Obereigenthums geschenkt habe. Es läßt sich auch kein Grund denken, warum die Freysassen ihre bisherige Patrimonialgerichtsbarkeit verändert hätten, wenn sie sich in eine andere gleichfalls mittelbare Unterthänigkeit, da die Unterthanen der landesfürstlichen Domänen den Unterthanen der Privatobrigkeiten gleichgehalten werden, hätten begeben wollen? Daß es weder ihre Absicht, noch die landesfürstliche Meinung gewesen sey, zeigen die an die k. Landtafel erlassenen Relazionen, wovon man einige in den §. 2 angeführten Freysassenbüchern und landtäflichen Quater-

ter-

ternen nachlesen kann. Selbst der äußere Zustand der Freysassen im 16ten und 17ten Jahrhunderte, und die in diesem Zeitraume ausgestellten Urkunden setzen meine Meinung außer allen Widerspruch. Denn zu jener Zeit bestunden die freysäßlichen Besitzungen in ihrer ursprünglichen ungetheilten Grösse, und ihre Besitzer übten die Jagd, Fischerey, Vogelfang ungehindert aus, hatten ihre eigenen Unterthanen, ihre Wirthshäuser, Mühlen, zum Theil auch Bräuhäuser, und andere sogenannte Dominicalia, von welchen sie, bis auf einige wenige ungetheilt bestehende Corpora, nur einige Überreste behalten haben.

§. 6.

Die gemeinen Schuldigkeiten der Freysassen haben nicht weniger mancherley Widersprüche und Muthmassungen veranlaßt. Nach unserer Landesverfassung sind hierunter insbesondere jene Giebigkeiten zu verstehen, welche dem höchsten Landesfürsten und den Obrigkeiten zu entrichten und zu leisten sind. Schuldigkeiten der Freysassen.

Sieht man auf jene Meinung zurück, vermög welcher der k. Kammer an den Freysassengütern ein dominium directum zustehen solle; so ist leicht zu errathen, warum man auch

das

dafür halten zu müssen glaubte, daß ihnen Schuldigkeiten obliegen, die diesen Verhältnissen entsprechen.

Ich werde vor allem jene Schuldigkeiten, die jeder Landesunterthan gegen den höchsten Landesfürsten als solchen zu tragen hat, und wie hiebei die Freysassen miteinkommen, behandeln, sodann aber auf die besondern vermeinten Schuldigkeiten übergehen.

§. 7.

Steuersysteme überhaupt.

Das böhmische Steuerwesen nach seinen Grundsätzen betrachtet, kann eigentlich, soweit zuverlässige Nachrichten reichen, unter vier Hauptveränderungen oder Systeme gebracht werden. Das eine zähle ich für den vorangegangenen Zeitraum bis zu dem neuen Rectificatorio vom Jahre 1654. (3). Das zweyte vom Jahre 1654 anzufangen, bis zu dem Jahre 1748. Das dritte vom Jahre 1748 bis 1792, und das vierte vom 1. November 1792 anzufangen; das nun in seinem Gange ist. Ich werde diese Systeme eines nach dem andern auseinander setzen, und zeigen, in welchen Verhältnissen die Freysassen gegen die übrigen Landesbewohner mit der Steuerschuldigkeit jedesmal gestanden sind.

§. 8.

§. 8.

Bekanntlich wurden die Steuern in Böhmen (4) seit jeher von den Königen auf den Landtägen postulirt, und der Betrag, welchen dieser oder jener Landesinnsaß zu entrichten habe, von den Ständen bemessen und bewilliget. Erstes Steuersystem.

Sie waren in älteren Zeiten, besonders bis zu dem Jahre 1654 nur mit jenem Betrage, den ein jeder Steuerpflichtiger einzeln zu entrichten hatte, wie es aus den Landtagschlüssen, besonders aus dem v. J. 1610 ersehen werden kann, bekannt. Es war nicht so allgemein üblich, eine bestimmte Totalsumme zu postuliren, wie es in späteren Jahren geschehen ist. Es hätte auch nicht viel genützt, wenn die Könige das ganze Bedürfniß voraus festgesetzt hätten, da zu jener Zeit keine solche Maasregeln vorhanden waren, nach welchen man hätte bestimmt sagen können, daß die Totalsumme von einem bestimmten Betrage z. B. von 3,000.000 fl. — kr. nach diesem oder jenem Quotienten eingehen werde. Es war kein bestimmter Divisor vorhanden. Aus dieser Ursache war man genöthiget — wenn gleichwohl der König jezuweilen zu diesem oder jenem Zwecke eine bestimmte Summe begehrte, — sich dahin zu verwahren, daß, wenn sie nach Art die Steuern zu bemessen.

der angenommenen Vertheilung nicht ganz hereingebracht werden sollte, der Abgang von den obersten Landesoffizïren im Wege eines Anlehns aufgenommen, und darüber bei dem nächsten Landtage zur weitern Vermittlung der Vortrag gemacht werden würde.

§. 9.

Gattung der Steuern.

Die Steuern führten in unserer Landessprache den Namen Berné und Zbjrky (5). Die erstere Gattung scheint auf jene Gegenstände Bezug zu haben, von welchen Steuern zu entrichten am allergewöhnlichsten war; als, wie jene von obrigkeitlichen, bürgerlichen und unterthänigen Häusern, Berné domownj, von Freysassen Berné Swobodnjcky; so erschienen diese Gaben unter der nämlichen Benennung in dem Landtagschluße vom Jahre 1575 u. a. m.; nur die bemessenen Beträge waren nach Zeit und Umständen verschieden. Unter der Benennung Zbjrky hat man alle übrigen Nebengaben verstanden, welche auf verschiedene andere Gegenstände gelegt waren, als da sind: jene von Feilschaften, von Kaminen, von Kaufmannsläden, von Besoldungen der Beamten, heut zu Tage Arha genannt, u. s. w. Ihre Gattungen waren zu verschiedenen Zeiten auch verschieden, und

die

die durch Kriege vermehrten Landesbedürfnisse vermehrten auch diese Gattung von Anlagen. Sie bekamen im Verlaufe des zweyten Steuersystems zum Theil den Namen Accisse, worüber im Jahre 1710 eine eigene Universalaccisordnung von den H. H. Ständen kund gemacht worden ist, und wovon einige im dritten Systeme als Steueradminicula den H. H. Ständen in Händen belassen worden sind. Ihr Zweck war, die Last der Steuerentrichtung nicht blos auf einer Menschenklasse und ihrem unbeweglichen Vermögen erliegen zu lassen. Die Hauptrepartizion v. J. 1712 liefert den Beweis, daß die Bemessung des auf das Realvermögen fallenden Steuerbetrages mit Rücksicht auf den Ertrag der Accisse vorgenommen worden sey.

§. 10.

Ihre Bestimmung.

Die beiden Steuergattungen hatten zu jenen Zeiten keine eigene begränzte Widmung, sondern wurden überhaupt bald zu diesem, bald zu jenem Bedürfniß des Staats, so wie selbes dieses Jahr da, jenes dort, eintrat, von der k. Kammer, an welche sie aus dem Steueramte abgeführt wurden, verwendet.

§. 11.

Wer gesteuert hat. Gewöhnlich steuerten die Bürger der Städte, die Pfarrer, die Freysassen, Freybauern, Freyrichter, Frohnlehnsbesitzer, obrigkeitliche Unterthanen, Schafmeister, Schafersknechte und Juden, nachher auch die Beamten.

Auf Feilschaften und Erzeugnisse wurden nur damals Zahlungen gelegt, wenn beträchtlichere Summen zusammen zu bringen, die Noth erheischte (6).

§. 12.

Die böhmischen Stände befanden sich gemäß ihrer Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten, wie solches der den Landtagschlüssen jedesmal angehängte Beschluß bezeuget, in dem Zustande der Steuerfreyheit. Nur in außerordentlichen Fällen, wenn die Landesbedürfnisse so beträchtlich waren, daß sie die gewöhnlich Steuerenden nicht hätten erschwingen können, nahmen sie einen Steuerbetrag freywillig auf sich, welcher auch anfänglich ein außerordentlicher, nachher Extrabeitrag, und endlich das Extraordinarium genannt wurde.

Zur

Zur Zeit dieses ersten Steuersystems ward der ständische Beitrag gewöhnlich nach der Anzahl der auf jedem Gute befindlichen Unterthanen bestimmt, so z. B., daß die Obrigkeit von einem jeden innhabenden Unterthan 2 Schock 15 Gr. m. aus eigenem Säckl zu entrichten hatte. Außer dem pflegten auch die Standespersonen an den Nebenkollekten (Zbjrky) Theil zu nehmen, insofern sie ihnen im Landtage ausdrücklich auferlegt worden sind; als z. B. auf die Landesdefension, zu besondern Wohlgefallen seiner Majestät, nachher Kamerale genannt, oder insofern sie solche Gegenstände betrafen, die sich mit in ihrem Besitze und Benützung befanden, als vom Bier, von Kaminen u. s. w. Man kann sich hievon aus den Landtagsschlüssen, insbesondere v. J. 1610 überzeugen, welcher an Steuerbewilligungen einer der reichhältigsten ist.

§. 13.

Die Steuerschuldigkeit der Freysassen.

So wie nun die Freysassen zu den privilegirten Ständen (§. 3.) nicht gehörten, so waren sie auch nicht befugt, an der ihnen eigenen Steuerfreyheit Theil zu nehmen; sie waren vielmehr verpflichtet, wie es auch die Könige Böhmens in den meisten Intabulationsrelazionen sich ausdrücklich verwahrt haben, an den gewöhnli-

chen

chen Steuern ihre Schuldigkeit abzutragen. Im Gegentheile waren sie gehalten, an den freywilligen Beiträgen der Stände Antheil zu nehmen, weil sie sich gleich ihnen in dem Besitze freyer Landgüter befanden. In beiderley Betrachtung trugen die Freysassen im J. 1610 folgende Steuern:

a) Zu der ordentlichen Steuer (Berně) nach der Schätzung ihrer Güter von einem jeden Schock Groschen $4\frac{1}{2}$ Pfennige (7).

b) Zur Bezahlung der Staatsschulden 7 Schock Gr. m.

c) Von jedem Kamin 20 Groschen m.

d) Die Nebengaben von Feilschaften, als Fische, Wein, Brandwein, Vieh, soweit sie eine und die andere Rubrick in diesem oder jenem Betrage traf.

e) Zu der Nebengabe ad liberam (nachher Kamerale genannt) ein jeder Freysaß 3 Schock Groschen m.

f) Zur Beischaffung der Gewehre für die

Lan=

Landesdefensionsmiliz ein jeder Freysaß 2 Schock Gr. m.

g) Nach dem Werthe ihrer Güter einen Kawaleristen in natura samt Rüstung.

h) An der Haussteuer 20 Groschen böhm. (8).

§. 14.

Wenn gleich zu Zeiten, bei Steueranlegungen auf die Unterthanen, Pfarreyen, Freysaßen und Bürger, die Zusammenzählung derselben durch die Kreishauptleute verordnet ward; so mochte man doch Ursache gehabt haben, wahrzunehmen, daß die bisherige Steuerbelegungsart weder der Willkühr der Fatirenden, noch der Verheimlichung der Zahl der Steuerenden entgegen arbeitete; ja selbst der Abgang eines festen, einer minder willkührlichen Veränderung ausgesetzten Maasstabes, für den richtigen Eingang eines bezielten Steuerbetrags, keine Gewißheit gewähren könne. Zweytes System.

Dieß bewog die Herren Stände in der Landtagsversammlung vom Jahre 1650 die Aussendung eigener Kommissarien zu beschließen, welche die sämmtlichen Unterthanen und sonstige

Mit-

Mitkontribuenten und ihre Ansässigkeit genau zu erheben und zu beschreiben hätten.

Unter den Mitkontribuenten waren die Pfarreyen, Localien, städtische Bürger, Freysassen, Freyrichter, Lehnhöfe, Mühlen, Schäflereyen, und wie sie weiter in der Instruction vom 30. Juny 1653 specificirt sind, verstanden. N. I. Ich lasse diese Instruction unter Nro. I. abdrücken, weil sie über dieses Steuersystem das nöthige Licht verbreitet, und wegen der darinn geäußerten ernstlichen Sorgfalt für die Gleichförmigkeit in der Steuerbelegung, für die Aufrechthaltung des Stiftungsvermögens und Handhabung innerer Sicherheit, ein der Aufbewahrung würdiges Dokument ist.

§. 15.

Die neue Steuerbelegungsart.

Uiber diese Untersuchung und gesammelte öffentliche Akten kam im Jahre 1654 die erste Steuerrolla zur Publikation. Die in ihr beschriebenen Realitäten bekamen in der Folge den Namen, steuerbare Realitäten, und ihre Besitzer Ordinärkontribuenten. In Folge dieser Erhebung ward ein gewisser Erträgnißbetrag zu einem so genannten ganzen Angesessenen angenommen; und die erhobene Erträgniß

aller

aller im Königreiche befindlichen steuerbaren Realitäten, mit dem angenommenen Erträgnißanschlage dividirt, gab im Quotienten die Anzahl der im Lande befindlichen ganzen Angesessenen. Von nun an ward jedesmal der Steuerbetrag auf einen ganzen Angesessenen mittelst der, den Landtagschlüssen angehängten Hauptrepartizion festgesetzt, und wenn die Wirthschaftserträgniß eines Besitzers nicht so viel betrug, als zu einem ganzen Angesessenen erforderlich war; ward der auf einen ganzen Angesessenen festgesetzte Betrag von den Obrigkeiten nach den Subdividenten eines ganzen Angesessenen subrepartirt; so wie hinwieder, wenn der Landesfürst an Gaben unter einem oder mehreren Titeln eine bestimmte Summe postulirte, wie es zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts zu geschehen begann, diese nach der Anzahl der im ganzen Lande befindlichen Angesessenen dividirt, und so der Quotient auf einen ganzen Angesessenen erhoben und angelegt. Mit Ende des siebenzehnten Jahrhunderts fieng man an, diese Generalrepartizionen den Landtagschlüssen zu Jedermanns Wissenschaft anzuhängen.

Doch muß ich hier noch bemerken, daß die Nebenkollekten oder Extrasteuern, ehehin auch Zbjrky, weiterhin Accisse und Adminicula genannt, in Uibung verblieben sind, und mit zur

Aus-

Aushilfe des Ordinärkontribuenten zur Bestreitung der Landesauslagen und Besoldungen dienten.

§. 16.

Folgen auf die Freysassen.

Durch dieses neue Steuersystem verloren sich die Freysassen unter einerley für den Unterthan und die übrigen Mitkontribuenten vorgeschriebenen Form, und es kam seit dem von ihnen, wegen ihrer Steuerentrichtung, in den Landtagschlüssen kein eigener §. vor. Die Steuerbelegung geschah nun nach der Anzahl der Angessenen, und darunter wären auch die Freysassen begriffen.

§. 17.

Verbesserungen.

Diese Rectificationsanstalt ward in der Zeitfolge nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit der Stand der Ansässigkeit kontrolirt, und seine Vervollkommung werkthätig betrieben. Schon im J. 1674, da sich im Lande der Friede einstellte, das verlaufen gewesene Volk in seine Heimath zurückgekehrt war, und öde Gründe urbar zu machen begann, ward von den Ständen eine Rekalkulazion der ersten Steu-

erolla

errolla vorgenommen, und auf diese Bearbeitung im Jahre 1683 die zweyte Rolla kund gemacht.

§. 18.

Vorbereitungen zu künftigen Verbesserungen.

Eben so wenig konnte bei diesem Steuersystem und der dadurch entstandenen Absönderung der Gründe der Unterthanen von jenen der Obrigkeiten die Bemerkung der allerhöchsten Regierung entgehen, daß es ferner den Obrigkeiten nicht gestattet werden könne, die einmal dem Unterthan in dem Rektifikatorio zugeschriebenen Gründe an sich zuziehen, und gleichwohl die auf den Ordinärkontribuenten bemessene Steuer auf den übrigen unterthänigen Mitkontribuenten erliegen zu lassen: weil dadurch der Divisor kleiner, und der Quotient von Zeit zu Zeit grösser geworden wäre. Es wurden daher schon im Jahre 1713 die Fassionen aller steuerbaren Realitäten, sie mochten sich in Händen des Unterthans oder der Obrigkeit befunden haben, abgefordert, im Jahre 1715 zur Revisitazion aller steuerbaren Realitäten Kommissarien ausgesandt, und sonach in Folge Reskripts ddo. 19. Febr. 1717 cod Fol. 727 verordnet, daß auch die Obrigkeiten von den an sich gezogenen, ehehin nach den vorangegangenen Steuerrollen dem Ordinärkontribuenten zugeschrieben gewesenen

nen Gründen die Ordinärsteuer mit dem Unterthan, **nach dem Verhältniß der besitzenden unterthänigen Gründe**, entrichten sollen. Außerdem ward den obenberührten Revisitazions-kommissarien aufgetragen, die neben der Benützung der Grundstücke befindlichen Industrialgewerbe und Nahrungen, den leichtern oder beschwerlichern Verschleiß der Produkten zu erheben, und unter dem Namen eines Fictitii zur Ansässigkeit mit zuzuschlagen. Doch kamen diese Vorbereitungen in diesem zweyten Systeme noch nicht in Anwendung.

Entstehung, des Fictitii.

§. 19.

Vertheilungsart des Extraordinarii.

Diese Rektifizirungsanstalt, wie es aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, betraf den landsässigen Adel nicht; denn dieser hat nicht gewöhnlich, sondern blos **außergewöhnlich** — extraordinar — freywillig beygesteuert. Wenn jedoch die höchsten Landesfürsten, wie es denn nun häufiger während dieses Systems zu geschehen pflegte, auch von dem Adel einen Extrabeitrag aus ihrem eigenen Säckl begehrten, oder die adelichen Standespersonen selbst etwas freywillig auf sich nahmen, um die Last dem Ordinärkontribuenten zu erleichtern; so blieb es in Ansehung der Repartizion des Extrabeitrags,

wel-

welcher im Landtagschluße vom Jahre 1706 züm erstenmal Extraordinarium genannt worden, bei der alten Vertheilungsart, nämlich: daß, so wie ehedem die Obrigkeiten nach einem jeden innhabenden ansässigen Unterthan einen gewissen im Landtag bemessenen Betrag zur eigenen Bezahlung übernahmen, dieselben gegenwärtig die begehrten oder zugestandenen Totalsummen des Extraordinarii mit der Totalzahl der im ganzen Lande, nach Ausweis des Rusticalrectificatorii, vorhandenen ganzen Angesessenen dividirten. Siehe Systemalpatent vom 6. Sept. 1748. Cap. II, puncto III. Dieses Geschäft gab nun den Quotienten des Extraordinarii, der auf einen ganzen Angesessenen fiel. So viel nun ganz Angesessene eine Obrigkeit auf ihrer Herrschaft oder Gut hatte, so vielmal mußte sie diesen berechneten Quotienten nomine Extraordinarii entrichten. Gehet man nun auf den Umstand zurück, daß die Ansässigkeit der Freysassen nicht als obrigkeitlicher Unterthanen, sondern als bisheriger Mitkontribuenten in dem Rustikalrektifikatorio mitbegriffen war, und nun bei Dividirung des Extraordinarii in der ganzen Rustikalansässigkeit mitbegriffen, auch in dem Divisor, folglich auch in dem Quotienten enthalten war; so fiel der Antheil des Extraordinarii, welcher der Ansässigkeit der gesamten Frey-

fassen entsprechend war, auf sie, weil sie weder unter der Rubrick der obrigkeitlichen Unterthanen, noch der anderweitigen Mitkontribuenten begriffen waren, folglich auch von niemanden andern übertragen werden konnten. Systemalpatent Cap. II. puncto I. ad finem und Cap. IV. puncto III. (9).

§. 20.

Drittes System.

Die vielen Kriege, die das Haus Oesterreich nun schon seit dem Jahre 1682 zu führen hatte, und die einander, so zu sagen, die Hand boten; besonders jener merkwürdige Sukzessionskrieg, der schon im Jahre 1741 in den Jngeweiden der Erbstaaten wüthete, mußte die Aufmerksamkeit der höchst seligen Monarchin Marien Theresiens auf die leidigen Folgen der bisherigen militärischen Verfassung, sowohl in Bezug auf den Landmann, als auch in Bezug auf die Sicherheit der Erbstaaten rege machen. Man legte daher auf thätige Ergreifung aller jener zweckmässigen Mittel die Hand, die diesen Uibeln abzuhelfen geeignet wären. Der Decenalrecess v. 30. July 1748 zeiget diese erhabene Absicht umständlicher, nämlich:

a) Der

a) Der Landmann soll künftig dem Militär in natura nichts als Obdach, Vorspann, und Transportfuhren zu geben gehalten seyn; das erstere nur so lang, als eigene Militärkasernen nicht zu Stande gebracht sind; und das letztere soll ihm ab Ærario, welches nun die gänzliche Naturalverpflegung des Militärs übernimmt, vergütet werden.

b) Zur Erzielung dieser militärischen Verfassung soll das Land pro militari ordinario

jährlich . . .	4,200.000 fl.
und an Kammerali zu anderweitigen Staatsbedürfnissen . . .	1,070.488 fl. 44 kr.
auf zehn nacheinander folgende Jahre übernehmen;	
auf welche Summe der	5,270.488 fl. 44 kr.

die Obrigkeiten auch nomine eines freywilligen Extraordinarii einen Beitrag zu entrichten hätten.

c) Die unterthänige Schuldigkeit soll von der obrigkeitlichen, daher die steuerbaren und unterthänigen von den Dominikalgründen, als basis dieser Entrichtungen, immerwährend separat gehalten werden.

d) Der

d) Der Ordinärkontribuent hätte künftig nie mehr als 60 fl. von einem ganzen Angesessenen zu entrichten (10). Und

e) die Herren Stände hätten auf eine bessere Cynosur zur Vertheilung des Extraordinarii fürzudenken, weil sich bei der bisherigen Berechnung nach der steuerbaren Ansässigkeit kein billiges Ebenmaas erwarten lasse. Systemalpatent v. J. 1748. Cap. II. puncto III.

Außerdem wurden den Ständen

f) noch ein und andere Gefälle zur eigenen Disposizion beigelassen, welche in dem Decenalrecess namentlich ausgedrückt sind, und in den Landtagshauptrepartizionen unter der Rubrick Adminicula vorkommen.

§. 21.

Auf diesen Beschluß kam im Jahre 1748, in Folge der von mir §. 18 aufgeführten Vorbereitungen, die neue Steuerrolla zur Publikazion, in deren Folge nicht nur die Fictitia in die Ansässigkeit einbezogen, sondern auch die Obrigkeiten gehalten wurden, das Ordinarium nach Maas der an sich gezogenen Rustikalgründe mitzu entrichten, und die Last des Vorspanns und

der

der Bequartirung gegen die gleichmässige Aerarialbonifikazion mitzutragen. Von nun an hatte also jeder Ordinärkontribuent nach seiner katastrirten Ansässigkeit den auf ihn fallenden Antheil der 60 fl. zu entrichten, worunter auch der Freysaß als bisheriger Ordinärmitkontribuent begriffen war (11).

§. 22.

In dem Systemalpatent v. J. 1748 ward jedem Ordinärkontribuenten eine Frist von drey Jahren eingeräumt, binnen welcher derselbe befugt seyn soll, seine Beschwerde, falls er durch die neue Steuerrolla in quanto vel quali beschwert zu seyn glaubte, einzubringen. Dieß veranlaßte, wie Mayer sagt, viele Reklamien, und da man über dieß wahrnahm, daß die nach der neuen Steuerrolla auf 41.850 herausgebrachte Zahl der im Lande befindlichen ganzen Angesessenen, mit der jährlichen Steuerzahlung von 60 fl. — kr., die, auf den Ordinärkontribuenten fallende, Steuerquota nicht bedecke; so wurden abermal Visitazionskommissarien ausgesandt, die Rekalkulirung der Ansässigkeit, vorgenommen, und dem Ordinärkontribuenten 11.000 Angesessene imaginarie zugeschlagen, um die ganze Steuerquota des Ordinärkontribuenten zu bedecken;

decken; worüber dann im Jahre 1757 eine abermalige Steuerrolla zur Publikation gelangte. Da aber diese im wesentlichen an dem bisherigen im J. 1748 angenommenen Steuersystem nichts anderes geändert hat, als, daß der Kontribuent von nun an zwar auch nichts mehr als 60 fl. gesteuert, jedoch effective nur der Ertrágnißanschlag, welcher einen ganzen Angesessenen bildete, von 180 auf 142 fl. verringert worden war; so sehe ich diese neue Steuerrolla für kein eigenes System, sondern vielmehr für eine blose Steuererhöhung, und dieß lediglich in Ansehung des Ordinärkontribuenten, und nicht der Staatskassen an.

§. 23.

Eine ähnliche Steuererhöhung im Gelde auf einen jeden Angesessenen ergab sich auch in dem Jahre 1764, als die den Ständen belassenen Adminikularkollekten inkamerirt wurden.

Von dieser Zeit an entrichtete ein Angesessener 66 fl. jährlich bis zu dem Jahr 1772, wo allerhöchst Sr. Majestät von dem bisherigen Militari ordinario und Camerali 500.000 fl. zu Gunsten des Ordinärkontribuenten, nach Ausweis des dießjährigen Landtagschlußes, erließen.

§. 24.

§. 24.

Die mit diesem Systeme von den Ständen oder Obrigkeiten Kraft des Dezenalrezesses übernommene freywillige Beitragsschuldigkeit wurde inzwischen, wie bisher, nach der kalkulirten Ansässigkeit des Ordinärkontribuenten vom Jahr zu Jahr mit einem ungleichen Quanto bestimmt und eingehoben. Es traten hiebei die nämlichen Grundsätze ein, welche ich schon §. 19. umständlich berührt habe; und der Freysaß trug auch gegenwärtig den auf ihn, nach diesen Grundsätzen, fallenden Antheil des Extraordinarii mit; wie es das Systemalpatent v. J. 1748 Cap. II. puncto I. & cap. IV. puncto II. selbst bestätiget. Doch machten die Herren Stände, auf den im Systemalpatent Cap. II. puncto III. gegebenen, und von mir schon §. 20 sub c. berührten Wink sogleich im Jahre 1749 die Anstalt, daß die Fassionen aller Dominikalerträgnisse von Realitäten, Zinsungen, Bier- Brandwein- Robots- und sonstigen Nutzungen abgefodert, und nach dem in der Beilage Nro. II kundgemachten Formular eingebracht werden.

Extraordinarium.

N. II.

Ich füge diesem Absatze nur das Formular für geistliche Fassionen bei, weil jenes für die Obrigkeiten im wesentlichen, nämlich in der 1.

3. 4. und 5. Tabelle und den Erläuterungen ganz gleichförmig ist; nur in dem Formali des Eingangs der Fassion differirt; und die geistliche Fassion um die 3te Tabelle, die sich bei den obrigkeitlichen nicht befindet, vermehrt ist.

§. 25.

Aus diesen obrigkeitlichen Fassionen ward nun ein Ertrágnißbetrag bei jedem Gute berechnet, und der vierte Theil desselben pro quota extraordinarii bestimmt. Weil aber dieser noch nicht zureichte, das Quantum des Extraordinarii zu bedecken, noch 4 fl. hiezugelegt, so daß jeder Gutsbesitzer künftig nomine Extraordinarii 29 fl. von Hundert zu entrichten hatte, wodurch das Quantum des Extraordinarii auf einen jährlichen Betrag von 1,834.342 fl. den Egerischen Bezirk mitbegriffen, seine feste Bestimmung erhielt. Diese obrigkeitliche Steuerentrichtung nannte man wegen der eingeführten mehreren Gleichheit oder Ausgleichung Exæquatio dominicalis, welche im J. 1757 zur Publikazion kam, und zur künftigen Richtschnur der obrigkeitlichen Betragsschuldigkeit diente. Mit dem Jahre 1749 kamen also die Besitzungen und Erträgnisse der Obrigkeiten in öffentliche Steuerakten, und vom Jahre 1757 ward ihre

Bei=

Beitragsschuldigkeit auch im jährlichen bestimmten Betrage und nach eigenen innern Kräften regulirt.

§. 26.

In diese vorwärts erwähnten Dominikalfassionen, welche pro basi der Belegung und Bestimmung des Extraordinärbeitrags zu dienen hatten, ward, wie es aus dem Schlußparagraph dieser Fassionsformularien abzunehmen ist, nichts beigezogen, was schon in dem steuerbaren Kataster v. J. 1748 enthalten war. Dadurch ward also jede bisher stattgehabte doppelte Belegungsart mit Ordinario und Extraordinario ausgeschlossen, und von diesem 1757. Jahre an, sind auch die Grundstücke der Freysassen von der doppelten Steuerbelegung, nämlich des Ordinarii und Extraordinarii nach dem vorhin bestandenen Maasstab der steuerbaren Ansässigkeit, entledigt worden. In Bezug auf den Freysassen.

Sie fatirten, dieser Vorschrift zufolge, mit Ausschluße der Grundstücke, nur die weitern Dominikaleinkünfte durch die übrigen Rubricken, insofern sie bei ein= und dem andern vorhanden waren, und zahlten hiernach das 29 p. Cto. an Extraordinario. Es war für sie bei den meisten

Be=

Besitzungen dieser Betrag sehr unbeträchtlich, weil sie schon zu jener Zeit, durch unaufhörliche Theilungen, wovon ich im 3ten Kapitel umständlicher sprechen werde, in ihren Dominikalien herabgefallen sind.

§. 27.

Viertes System.

Bei dieser Verfassung blieb es bis zum 1. November 1792. Denn obgleich vermög Kaiser-Josephinischen Steuerpatents vom 10. Febr. 1789 eine völlige Gleichheit zwischen der Betragsschuldigkeit aller Steuernden ohne Unterschied, ja selbst eine vollkommene Gleichheit zwischen den österreichischen Erbländern einzuführen, und den gegründeten vielmaligen Vorstellungen der böhmischen Herren Stände, über die in Ansehung dieses Königreichs verletzte Länderproportion, abzuhelfen, die Absicht gewesen war; so ist doch die neue Steuerregulirung wegen der hiebei hervorgekommenen Anstände für eine blos vorübergehende, nur einen Zeitraum von einem halben Jahre, nämlich mit Anfang des Militärjahrs 1790 (12), d. i. vom 1. November 1789 bis letzten April 1790, bestandene Anstalt zu achten, und behält nur insofern in der pragmatischen Geschichte des Steuerwesens eine bedeutende Stelle, als die ihr zum Grund gelegte

Grund-

Grundausmessung auch dem nächstfolgenden Steuersysteme zur Basis dient.

§. 28.

Allerhöchst Sr. Majestät Franz dem II. ist die landesväterliche Bemerkung nicht entgangen: das System v. J. 1757 habe die Gebrechen, daß es dem Lande 11.000 (siehe §. 22.) Angesessene zugeschrieben habe, die in natura nicht vorhanden sind; daß bei Vertheilung der Kontribution ein Landesinsaß gegen den andern unverhältnißmässig belegt gewesen war, daß ferner durch die neue Steuerausmessung über zwey Millionen Joch außer der Versteuerung geblieben, und dadurch die Antheile der übrigen vergrößert worden sind. Dieß bewog Allerhöchst Se. Majestät in dem gleich angezogenen Patent vom 30sten Juny 1792 in Steuersachen folgende Grundsätze und Maasregeln für die Hinkunft festzusetzen: daß

1) vom 1. November 1792. 570.000 fl. von der Kontribution abgeschrieben werden sollen; jedoch mit der Verfügung, daß dieser Nachlaß wegen der gegenwärtigen Umstände annoch durch drey Jahre entrichtet, und mittelst eines Anlehns durch die Stände eingebracht, dieses samt Zinsen

in

in zwölfjährigen Fristen getilgt, und die Summe samt Zinsen nach dem Steuergulden von dem Unterthan, welchem allein der Nachlaß zu Guten kömmt, hereingebracht werde. Nach getilgter Schuld werde der hierauf zu verwendende Betrag der unterthänigen Kontribuzion zu Guten gehen. §. 1.

2) Von der übrigen Kontribuzionssumme soll auch noch der Betrag der Steuer von Häusern und Mühlen, so wie jene Steuer, welche von den Gewerben und Nebennutzungen, unter der Benennung fictitium personale reale & adminicula eingehoben worden, insoweit letztere, nämlich die adminicula, nicht bereits der Grundsteuer miteingerechnet sind, von der übrigen Kontribuzionssumme ausgenommen, und solchergestalten Grund und Boden nach der wahren Bestimmung nur mit dem Uiberreste der Kontribuzionssumme belegt werden, gegen dem jedoch, daß den erst benannten unterthänigen Steuerpflichtigen der ihnen an dem Steuernachlaß pr. 570.000 fl. gebührende Antheil, ebenfalls verhältnißmässig, zu Guten gerechnet werde.

Und weil bei Belegung der Häuser und Gewerbe das billige Ebenmaas vermißt werde, so

so hätten die Herren Stände ehestens zu einer billigeren Vertheilung der Häuser und Gewerbsteuer zweckmässige Vorschläge einzubringen, bis dahin soll die Steuer nach dem bisher üblichen Maasstabe eingehoben werden. §. 2.

3) Von nun an soll Grund und Boden, ohne zwischen den Gründen der Obrigkeiten und der Unterthanen einen Unterschied zu machen, gleich belegt werden. §. 3. Die Vertheilung der Grundsteuer nach dieser Gleichheit hat v. 1. November 1792 anzufangen, und mit Hinweglassung der unbestimmten Benennung: von Ansässigkeiten, nach der Ausmessung der erhobenen Erträgniß und dem Schlüssel des Jahrs 1789 zugeschehen; da hiedurch die bei der Ausmessung vorgefundenen, und bisher außer Versteuerung gebliebenen Gründe am zuverlässigsten in die Steuer gezogen werden können; dieser Maasstab auch verhältnißmässiger als jener vom Jahre 1757, und zugleich mit einer Oeffentlichkeit bestimmt ist. §. 4.

§. 29.

Diesen Grundsätzen zufolge, und auf die letztere Grundausmessung vom Jahre 1785 und die dabei kalkulirte Erträgniß gestützt, ist in

An=

Ansehung des Ordinärkontribuenten eine neuerliche Generallandesrekalkulazion vorgenommen, und die Grundsteuer auf Grund und Boden gelegt worden, wie der Landtagsschluß v. J. 1794 und desselben Haupttabelle, dann die Verordnung vom 16. Jänner 1793 hierüber nähern Ausschluß geben. Diese Grundsteuer entrichten auch die Freysassen nach dem, für jeden von ihnen, ausfallenden Betrag.

Zur Erleichterung der auf den Dominikalgründen haftenden Grundsteuer, wurden die obrigkeitlichen Zins- und Robotsnutzungen zu derselben zugeschlagen, und auf diese Art fiel der obrigkeitliche Gulden der Grundsteuer auf $40\frac{3}{4}$ kr. herab; wo dagegen die abgängigen $19\frac{1}{4}$ kr. durch die Versteuerung sämmtlicher, sowohl standhaften, als auch steig- und fallenden, Zinsungen und Robotsnutzungen mit dem 29 p. C^to. des Extraordinarii ihre Bedeckung erhielten. Sofern also ein und andere Besitzer freysäßlicher Realitäten ähnliche Dominikalnutzungen, nach Inhalt der Dominikalanlagstabellen vom Jahre 1757, besitzen, tragen sie laut Verordnung v. 6. Oktober 1794 zu dem Extraordinario bei.

§. 30.

§. 30.

Unter die **besondern Schuldigkeiten**, welche die Freysassen dem höchsten Landesfürsten in Folge des vermutheten dominii directi zu leisten hätten, hat man die Pflicht gezählt: **den Königen Böhmens mit Roß und Wagen zu dienen, und Zins zu entrichten.** Besonders Schuldigkeiten.

§. 31.

In der Instrukzion des k. Fisci vom 18. März 1630 §. 6. codicis Fol. 144. kam die Schuldigkeit, **den Königen mit Roß und Wagen zu dienen**, und andere dergleichen Dienste zu leisten, zur Sprache, und der k. Kammerprokurator ward angewiesen, warum bisher so wenig Dienste geleistet worden? zu erheben, und an die k. Kammer Bericht zu erstatten. Man hat mit Bericht vom 19. Juny 1685 und 6. April 1699 diese muthmaßliche Schuldigkeit nicht widersprochen; führte jedoch an, daß diese Pflicht mit einer viel beschwerlicheren Bürde wäre verwechselt worden, da sie freysassen bei dem Obersteueramt um ein Drittel höher, als sie wirklich haben, versteuern (13), und außerdem auch den obrigkeitlichen Beitrag und die den Unterthanen obliegenden Schuldigkeiten leisten müssen.

Man

Man stellte diese Anliegenheit, weil die Freysassen hiedurch außer Stand gesetzt würden, des Königs Majestät vorbehaltene Schuldigkeiten zu leisten, der k. Kammer zur eigenen Erwägung anheim. Es wurden über diesen Gegenstand noch weitere Berichte unterm 7. Dezember 1722 und 28. Juny 1729 erstattet, die einander ziemlich entgegen laufen, und wo im ersteren sogar behauptet wird, die im ersten Grundbuche der Freysassen angeführten Reste seyn jene Zinsschuldigkeiten, welche die Freysassen an des Königs Majestät zu entrichten gehabt hätten, und der Antrag gieng dahin; a) die Ansässigkeit der Freysassen ad normam subditorum zu reduziren, b) sie vom Extraordinario zu befreyen, und c) mit unmässigen Einquartirungen und Vorspann zu verschonen, wenn die Zahlung des ehemaligen Zinses bewerkstelligt werden sollte.

Im Jahre 1729 ward über diesen Gegenstand eine ansehnliche Kommission auf Anordnung der k. Hofkammer v. 29. Jänner n. J. niedergesetzt (14), und ihr zu erheben aufgetragen, warum von den Freysassen bisher so wenig Dienste geleistet worden? Ob bei dermal veränderten Zeiten nicht besser, und wie es zu bewirken wäre, daß anstatt der vormaligen Dienste ein proportionirtes Æquivalens dem Ærario

ab-

abgetragen werde? Was für praestationes ihnen auferlegt, auch was, an wen, und zu welcher Zeit an den Freysassengütern veräußert worden, oder hindangekommen seyn möge? Das an die k. böhmische Kammer erstattete Gutachten ging in Kürze dahin: Man habe die mitgetheilten Acta mit allem Fleiße durchgegangeu, bei der k. böhmischen Kammer, alten Registratur, Buchhalterey, k. Landtafel, Fiskalamt, als auch in den alten Landtagschlüssen, und sonst aller Orten durch den Kommissionsaktuar Strahl nachschlagen lassen, uud nichts anderes, als daß selbe laut des fiskalischen Berichts vom 19. Juny 1685 bei Ihro Majestät Anwesenheit zur allerunterthänigsteu Dienstleistung bei Jagden, dann Hin- und Herführung der Hofnothdurften, so aber nur ex pura traditione herrühren thäte, gehalten worden wären; wie sie sich denn bei dem letztern Türkenkrieg Ao. 1664 in Abführung des Proviants an einige gewisse Oerter hätten gebrauchen lassen müssen. Wie zumalen aber der erwähnten Freysassen obhabende Gründe in einem geringen Esse bestehen, in Erwägung, daß sie solche zereinzelt und zertheilter genießen, und sich kümmerlich erhalten müssen, bevorab, da sie in den Kontribuzionsanlagen nach dem im Jahre 1683 eingeführten Systemate tam quoad Ordinarium, quam Extraordinarium in Landes-

deskataster eingezogen, und vermög sothanen Calculi zu den præstandis publicis scharf angehalten, und bei vorfallenden Marschen mit Einquartirungen überlegt, dann mit dem öfters erforderenden Vorspann aggravirt worden, daß selbe ohne unvermeidlichen Ruin künftighin kaum zur Prästirung einiger weiterer Auflag und Diensten gezogen werden mögen.

Als sehe man nicht, wienach sie Freybauern, his ita stantibus, statt der in puris nudis assertis fundirt-zu prästiren habenden Naturaldienste, mit einem, dem Ærario abzutragen vermeinenden Æquivalenti prægravirt werden können? Es sey dann, daß sie nicht allein von dem Ordinario contributionis onere taliter qualiter sublevirt, sondern auch von dem Extraordinario gänzlich befreyt würden; worwider sich aber die allhiesigen Herren Stände sowohl als die k. böhmische Hofkanzley ohnfehlbar hart setzen, mithin hieraus nur lauter neue Verdrüßlich- und Weitläufigkeiten erfolgen dürften.

Und gleichwie sonst nicht ohne ist, daß in der für den letzt verstorbenen k. Prokurator Malanotte von Caldes verfaßten Instrukzion §. 10. ein so anderes enthalten ist, ein solches aber theils aus den vorhinigen Instrukzionen herge-

nom-

nommen worden, theils auch es darum geschehen zu seyn scheint, weil man von Seiten eines hochlöbl. Mittels in supposito gewesen, daß dich erwähnte Libertini (cum nullum separatum statum in hocce regno Bohemiæ constituant) wegen solch ihrer geniessenden Freyheit mit einigen und zwar ganz andern etwa in kais. Rescriptis, Majestätsbriefen, oder sonstigen documentis fundirten Præstationibus vinculirt seyn mögen, dessenwegen aber, ausser was schon oben erwähnt, gar nichts befindlich ist. Als sey man der Meinung, wienach oft mentionirte Freybauern obgemeldetermassen sine omni prorsus fundamento ein neues Onus aufzubürden, nicht wohl thunlich sey.

Seit dieser Zeit ward der Gegenstand der vermeintlichen Dienstleistung nicht mehr gerügt, und man kann daraus mit Grund schließen, daß ihn, auf diese Untersuchung, die königl. Hofkammer gänzlich aufgegeben habe.

§. 32.

Im Jahre 1784 ging unter dem Namen eines Benno Frontini, wegen der ins Stocken gerathenen Zinsschuldigkeit der Freysassen, eine Denunziazion bei der höchsten Hofstelle ein, und

der

der Denunziant stützte sein Angeben in dem ersten Grundbuche der Freysassen, daß nämlich die darinn angeführten Reste, die ehemaligen Zinsreste seyn. Die höchste Hofstelle forderte über diesen Punkt Bericht ab. Man widerlegte dieses Angeben mit den eigenen Beilagen des Denunzianten. Denn die im ersten Grundbuche der Freysassen enthaltenen Reste stehen alle unter der Aufschrift:

„dálé zustáwá z téhož Swobodstwy S. M.
„C. Berně weďle Ssacunku njžepsanych let.
„1590 . . . 3 ß. 12 gr. 6 dr.

u. s. w. Dieß liefert in Verbindung mit den Landtagsschlüssen den evidenten Beweis, daß diese Reste nicht Zins- sondern Steuerreste sind. Sein Angeben blieb auch laut höchsten Hofdekret vom 6. July 1787 ohne allen Erfolg. Ich könnte diesen Gegenstand noch umständlicher beleuchten, wenn die Unrichtigkeit nicht schon aus der vorangeschickten Auseinandersetzung des Steuerwesens hervorleuchtete, und wenn man aus der Entstehung des ersten Freysassenbuches, in den §. 40, 41, 42 und 43 dieser Abhandlung, nicht noch vollständiger von der Unrichtigkeit dieser Angabe überzeuget werden würde, wohin ich mich auch beziehen muß.

§. 33.

§. 33.

Nicht so beruhigend, ich muß es selbst bekennen, waren mir beim ersten Anblick die Berichtserstattungen über die Personaldienstleistung.

Die Benennung der Freysassen Náprawnicy, die wir von Náprawa, Achs am Wagen, herleiten können, schien mir selbst nicht so gleichgiltig zu seyn, um diesen Gegenstand ohne näherer Uiberzeugung zu verwerfen; wenn gleich unsere böhmische Mundart von jener bei weiten abgewichen ist, wo dieser Name seinen Ursprung erhalten haben mag; und wenn auch der Umstand, daß man die Freysassen auch in der Betrachtung mit diesem Namen bezeichnet haben konnte, weil sie sich selbst mit der Landwirthschaft abgegeben haben, nicht ganz ohne Grund seyn mag. Ich habe es daher bei meinen mehrjährigen Arbeiten weder an Aufmerksamkeit auf alles, was mir aus dem Alterthume unter die Hände kam, noch an vorsetzlichen Untersuchungen fehlen lassen; allein ich fand nichts beruhigendes, und eigentlich zu sagen, außer obigen Berichten, gar nichts. Dieß und die Zusammenhaltung aller Umstande mit der gleichzeitigen Landesverfassung und Beneh-

nehmungsart bestimmen mich dafür zu halten: Es möge immerhin seine Richtigkeit haben, daß man von den Freysassen dergleichen Dienste für den allerhöchsten Hof gefodert, und sie diese willig, wie sie es auch ihrem höchsten Landesfürsten schuldig waren, geleistet haben mochten, ohne daß gerade verbindende Urkunden hiezu erforderlich geworden wären, und ohne daß diese Dienste in der Zeit, Maas und Art eine Bestimmung gehabt hätten. Ich folgere dann weiter, daß sich diese Art Dienste lediglich in den Anordnungen der k. Aemter und in den Landtagsbeschlüssungen gründeten. Die gleichzeitige Ausübung ist über ähnliche Gegenstände die sicherste Auslegerin.

N. III. Man findet in mehreren Landtagschlüssen (15), und auch in der Verordnung vom Jahre 1637 Beilage Nro. III, daß ihnen die Stellung der Fuhren aufgetragen worden war, um dieß oder jenes bei Landesanliegenheiten zu überführen. Bei dieser alten Uibung behielt es in der Zeitfolge sein Bewenden; und als man diese Fuhrenstellung zu Landesnothdurften in späteren Jahren **Vorspann** nannte, bekam dieser alte Gegenstand nur neuen Namen. Die Freysassen leisten also bis heut zu Tage die Vorspanns-

Vorspannsschuldigkeit.

schul-

schuldigkeit nach dem Systemalpatent vom Jahre 1748 cap. I. puncto III. als Ordinärkontribuenten, welche auch die Obrigkeiten, sofern sie unterthänige und freysäßliche Güter und Gründe besitzen, gegen Bezug der Aerarialbonifikazion, mit ihnen gemein haben.

Zweyte Abtheilung.

Von der Justiz und politischen Verfassung der Freysassen.

§. 34.

Die Justiz und politische Verfassung der Freysassen enthält drey Perioden, nämlich:

a) jene vor der fiskalämtlichen Gerichtsbarkeit, b) während der fiskalämtlichen Gerichtsbarkeit, und c) nach Behebung der fiskalämtlichen Gerichtsbarkeit.

Wir wollen eine jede nach dieser Zeitordnung berühren.

§. 35.

Vor der fiskalämtlichen Gerichtsbarkeit über die Freysassen weiset die gleichzeitige Landesverfassung keine andern Behörden aus, als die Justizbehörden des Adels, der Geistlichkeit und des Bürgerstandes. Der leibeigene Unterthan war der Patrimonialgerichtsbarkeit seines Grundherrn untergeordnet. Zu den Justizstellen des Adels gehörte auch die Landtafel, der Aufbewahrungsort der Gerechtsamen auf Landgüter; zu den Magistraten der Städte, die städtischen Grundbücher; und die Dominien führten auch hie und da ihre Grundbücher über unterthänige Realitäten. Gerichtsbehörde.

Aus diesem Zustande der damaligen Landesverfassung, und aus der Eigenschaft der Freysassengüter fließt es schon, daß die Freysassen in ihren Rechts- und Erbschaftsanliegenheiten zu eben denselben Behörden gehörig waren, welche für den Adel und für die Landgüter bestanden sind.

Die libro Libertinorum Nro. I. sub lit. H. 12 vorkommende Urkunde, und der Geschichtsschreiber Stransky zeigen dasselbe an; und die geistlichen, bürgerlichen und unterthänigen Justiz-

stel-

stellen hatten nicht einmal einen Schein von analoger Verbindung zwischen der Eigenschaft ihrer Jurisdikzionsinsassen und Jurisdikzionsgründe, und zwischen jenen der Freysassen.

Gleichwohl halte ich dafür, daß die Freysassen bei dem grösseren Landrecht und sonstigen Landesbehörden, die Landtafel ausgenommen, wenig Geschäfte verführt haben mochten. Eines Theils, weil es zu jener Zeit überhaupt schwieriger war, gegen einen Mächtigeren sein Recht durchzuführen (16); andern Theils, weil die Landesbehörden nur einigemal des Jahrs gehegt, und den Bedürfnissen dieser unadelichen Besitzer nicht angemessen waren. Selbst die Gerichtsordnung, wovon nur der §. C. 2. der Maximil. Land. Ord. zum Beweis dienen mag, war in ihren rechtlichen Mitteln und Schritten so kostbar und vervielfältigt, daß es für diese niedern Gutsbesitzer gleichviel zu seyn schien, das Ihrige gänzlich zu entbehren, oder es nach jahrenlangen kostbaren Schritten, ganz an Kräften erschöpft, zu erhalten. Ich habe auch die Bemerkung gemacht, daß sich in diesen Zeiten nur jene Freysassengüter als solche am sichersten erhielten, welche kaufweise von Hand zu Hand übergingen. Von den erblichen Besitzerwerbungen erscheinen fast keine. Sie geriethen wieder in die Unter-

thänigkeit, und ihre Besitzer scheinen sie jedem Prozesse vorgezogen zu haben.

§. 36.

Aus dem, was ich schon im Verlauf dieser Abhandlung über den Ursprung und die Eigenschaft der Freysassengüter angeführt habe, ist es eben so wenig zu bezweifeln, daß die Grundbuchsbehörde für die Freysassengüter die Landtafel gewesen war. Aus der Eigenschaft der Güter wären also die königlichen Special - Intabulations - Bewilligungen (Relationen), welche die Maximil. Land. Ordnung lit. A. 31. forderte, nicht erforderlich gewesen, diese bezogen sich blos auf die Person, und als Kontroll für das Recht der Könige: von den Freysassen Steuern zu beziehen, um dieses Recht gegen Verlust zu schützen. Eine ähnliche Sorgfalt fand auch bei Städten und geistlichen Gütern statt (17). Grundbuchsbehörde.

Kaiser Ferdinand I. Maximil. L. Ordnung E. 12. enthob die Freysassen auch von Erwirkung dieser Relationen, und gestattete ihnen die Einverleibung ohne Rückfrage. Allein Kaiser Maximilian und Rudolph II. stellten diese Befugniß wieder ein, Maximil. L. Ord. A. 31, und führten diesen Gegenstand auf alte Uibung, bei welcher

cher es auch in der verneu. L. Ord. I. 5. sein Bewenden behielt.

§. 37.

Gesetzbuch. Das Gesetzbuch der Freysassen war die Landesordnung, soweit sie nicht Gegenstände enthält, die unmittelbar aus der ständischen persönlichen Eigenschaft fließen. Dieß ergibt sich, aus den vorangeführten Erörterungen als Folgerung. Es bestättigen aber dasselbe auch die in ihren Geschäften ausgefertigten landtäflichen Urkunden; denn ihre Gründe erbten nur die Söhne, die Töchter wurden nur ausgestattet, in Kaufverträgen, die landesübliche Gewähr stipulirt (gak země za Práwo má), und andere dergleichen Umstände mehr. Siehe libro libert. Nro. 1mo lit. c. 9. p. v. und c. 19, dann in der k. Landtafel im Kaufquatern v. J. 1545. lit. G. 8. u. a. m.

§. 38.

Taxen. In Gerichtstaxen waren die Freysassen jedem andern landtäflichen Gutsbesitzer gleichgehalten. Denn, ob zwar ihre Intabulationsrelationen nach der Maximil. L. Ord. A. 31. unentgeldlich haben ausgefertiget werden sollen, wel-

ches

ches man auch von der k. Kammer auf die Intabulazionstaxen selbst ausgedehnt haben mochte; so waren die Herren Stände im Landtage vom J. 1609 dagegen, und der hiernach gefaßte Beschluß fiel für die Taxentrichtung aus (18).

§. 39.

In dieser ersten Periode hatten die Freysassen keine eigene politische Verfassung; sie stunden, wie jeder andere Gutsbesitzer, unter jener öffentlichen Aufsicht der Kreishauptleute, von welcher die Landesord. Maximilians von lit. R. 13. bis R. 22, und die verneuerte Land. Ord. A. 48. spricht. Gleichwohl bemerkt man zum Schluß dieser Periode unter den Regierungen Kaiser Rudolphs II. und Mathias aus mehreren Urkunden, daß der königl. Kammerprokurator bei ihren Geschäften einzuschreiten begann; daß ihre Verträge mit seinem Vorwissen und Bewilligung abgeschlossen, und durch ihn öfters die Relazionen zur landtäflichen Einverleibung bei der Landtafel abgestattet wurden. Darinn scheint der Entstehungsgrund eines Vertreters zu liegen, wozu nicht die vermeintlichen Kammergerechtsamen §. 30, sondern vielmehr jene reelen Vortheile der Steuerbelegung §. 13 den Anlaß gegeben haben mochten. Auf diese Fakta

Politische Verfassung.

Ihr Vertreter.

grün=

det sich das historische Anbringen des Stransky, wenn er den k. Fiscus vindex und αμυντωρ der Freysassen nennet. Die am 18. März 1630 unter Kaiser Ferdinands II. Regierung dem k. Fiskus gegebene Instrukzion wies ihn schon zur Aufsicht, und Beschützung der Freysassen bestimmt an.

§. 40.

II. Periode. In dieser Fiskalinstrukzion ist noch nichts enthalten, woraus sich mit einiger Richtigkeit schliessen ließ, daß der höchste Hof gemeint gewesen wäre, der Kammerprokuratur eine Jurisdikzion über die Freysassen aufzutragen.

Alles, was diese Instrukzion enthält, deutet auf die Mittel, die Kommeralrechte aufrecht zu erhalten, welches der Amtsberuf der Kammerprokuratur ist, und woraus sich, ohne Begriffe untereinander zu werfen, auf eine Jurisdikzionsverwaltung kein richtiger Schluß ziehen läßt. Gleichwohl kommen wir nun auf die Frage, in welchem Jahre sich die erste Periode geendiget, und die zweyte angefangen habe? Allein dieß ist gerade diejenige historische Wahrheit, die in meiner Abhandlung auch unentschieden bleiben muß. Alle vorhandenen und zusammenstimmen-

den

den Data liefern den Beweis, daß die kammer-prokuratorische Gerichtsbarkeit und die durch diese gegründete zweyte Periode blos durch indirekte Aeußerungen der Hofstellen, und den auf diese gegründeten Gebrauch entstanden sey. Schon diese Betrachtung, über welche die umständliche Auseinandersetzung folgen wird, wird mich gegen die Erwartungen, den bestimmten Zeitpunkt der zweyten Periode anzugeben, verwahren.

§. 41.

Entstehung der fiskalämtlichen Gerichtsbarkeit.

Die verneuerte Landesord. I. 5. ordnete noch immer, wie zuvor, an, daß die landtäflichen Einverleibungen der Freysassen nicht anders, als nach vorläufig erwirkten Relazion vollzogen werden sollen. Da nun die verneuerte Landesordnung erst im Jahre 1627 erflossen ist; so folget hieraus, daß die Kammerprokuratur im Jahre 1627 noch nicht im Besitze der freysäßlichen Gerichtsbarkeit gewesen, und daher auch die bisherige Meinung: Kaiser Rudolph II. habe durch die Verordnung vom Jahre 1585 der Kammerprokuratur die Freysassenjurisdikzion übertragen, ungegründet sey. Die Rudolphinische Verordnung vom J. 1585 ist selbst in den Freysassenbüchern libro Nro. III, Z. 37. einverleibt,

und

und enthält nichts hievon. Ihr Gegenstand ist lediglich die Aufhebung jener Befugniß, von welcher §. 36. die Rede war. Die eigentliche Veranlassung zu dieser neuen Gerichtsbarkeit bestehet in folgenden Umständen.

Um die Zeit der vom Kaiser Ferdinand II. im Lande hergestellten Ruhe stunden die Freysassen seit mehreren Jahren in Steuerresten, und die k. Kammer trug dem k. Kammerprokurator unterm 16. Novemb. 1629 auf, zur Hereinbringung dieser Reste ein Patent zu verfertigen, und dieß aus dem Grunde, weil gedachte Freybauern unter seine Amtsjurisdikzion gehören.

Dieses Dekret ist in dem 1. Freysassengrundbuche am ersten Blatt eingetragen. Im Jahre 1630 am 18. März cod. Fol. 144 folgte die Instrukzion des k. Kammerprokurators, welche §. 6. die Weisung enthielt, daß er von den verordneten Steuereinnehmern ein ordentliches Verzeichniß aller derselben Freysassen und Freybauern abfodern, sich darinnen ersehen, wie, und durch welche Mittel und Wege Sr. Majestät dem König dergleichen Freysassen entzogen, und warum bishero so wenig Dienste geleistet worden, umständlichen Bericht einnehmen,

men, alsdann aber hievon die k. Kammer verständigen solle.

§. 42.

Diese zwey Verordnungen hatten also a) die Einbringung der Steuerreste und b) die Erhaltung der Freysassen, als solcher, zu ihrem Gegenstande, und das Verzeichniß derselben von den Steuereinnehmern abzufodern, war das zu diesem Zweck vorgeschriebene Mittel. Nun will ich statt aller Dedukzionen über die Quelle, aus welcher das erste Freysassenbuch, und mit diesem die Jurisdikzion entstanden ist, hier lediglich zwey im ersten Freysassengrundbuch fol. A. 7. p. v., und H. 9. p. v. befindliche Eintragungen wörtlich einrücken. Die erste weiset die Steuerreste, die andere die Avalsirung aus, ein und andere sind ohne Steuerreste, und noch als Freysassengüter im Besitze, und bei diesen erscheint keiner der beiden Gegenstände.

Alle übrigen Eintragungen sind von der nämlichen Art und von derselben Handschrift; ein Kreis nach dem andern niedergeschreiben:

. . .

. . .

. . .

Libro libert. Nro. I. fol. A. 7. p. 1.

Petr Pulda oznámil, že drži dwůr poplužný po předcých swých we wsy Milegowicých, čtwrt mjle od Hořic, kterýž sobě pokládá 111 C. ss. gro. Českých. Na to ukázal Registřjk rukau Jana ginač Hynka psaný, znjcý w tato slowa:

W Registřjch, kde sobě kladau leta L°. w auterý před swatým Giřjm.

Petr Pulda z Milegowic sám sobě klade, z kteréhožto Swobodctwj po Petrowi Jan Pulda přiznáwal se ze 300 ss. gro. Česk. Ssacunku a Berně z té Summy až do leta 1561 dáwal.

Leta 1562 též Jan Pulda přiznal se toliko z Ssacunku 150 ss. gro. Česk., a dáwal Berně až do Leta 1589 ꝛc.

Dále zůstáwá z téhož Swobodctwj G. M. C. Berně wedle Ssacunku njže psaných let:

1590	. . .	3 ss. 12 gr. 6 dr.
1591	. . .	3 ss. 12 gr. 6 dr.
1592	. . .	3 ss. 12 gr. 6 dr.
1593	. . .	3 ss. 12 gr. 6 dr.
1594	. . .	3 ss. 12 gr. 6 dr.

1595	. . .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.
1595	Měſyčné . .	3 ſſ.
1596	Sſacunkowé .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.
	Měſyčné . .	3 ſſ.
1597	Sſacunkowé .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.
	Měſyčné . .	3 ſſ.
1598	Sſacunkowé .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.
	Měſyčné . .	3 ſſ.
1599	Sſacunkowé .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.
	Měſyčné . .	3 ſſ. gr. gr. 6 dr.
1600	Sſacunkowé .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.
	Měſyčné . .	3 ſſ.
1601	Sſacunkowé .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.
	Měſyčné . .	3 ſſ.
1602	Sſacunkowé .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.
	Měſyčné . .	3 ſſ.
1603	Sſacunkowé .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.
	Měſyčné . .	3 ſſ.
1604	Sſacunkowé .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.
	Na Wogáky .	3 ſſ.
1605	Sſacunkowé .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.

Wedle druhého Snému:

	Na Wogáky .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.
1606	Sſacunkowé .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.
	Na Wogáky .	3 ſſ.
1607	Sſacunkowé .	3 ſſ. 12 gr. 6 dr.

	Na Wogáky	3 ss.
1608	Ssacunkowé	3 ss. 12 gr. 6 dr.
	Mjsto Zbjrky	3 ss.
1609	Ssacunkowé	3 ss. 12 gr. 6 dr.
	Mjsto Zbjrky	3 ss.
1610	Ssacunkowé	3 ss. 12 gr. 6 dr.
	Mjsto Zbjrky	3 ss.
1611	Ssacunkowé	3 ss. 12 gr. 6 dr.
1612	Ssacunkowé	3 ss. 12 gr. 6 dr.
1613	Ssacunkowé	3 ss. 12 gr. 6 dr.
1614	Ssacunkowé	3 ss. 12 gr. 6 dr.
	Mjsto Zbjrky	3 ss. 30 gr.
	Summa toho včinj	126 ss. 8 gr. 4 dr.

Ex libro libert. Nro. Imo fol. sub lit. H. 9. p. v.

Anna Zymowá z weliké wsy, oznámila, že držj dwůr po předcých swých w weliké wsy, půl mjle od Klomina, kterýž sobě pokládá 50 ss. gross. Cesských. Na to vkázala Registřjk od desk rukau Jana Hynka psaných, znjcý w tato slowa:

W Registřjch, kde sobě samy kladau leta 50.

Anna Zymowá z weliké wsy, sama sobě klade w středu den s. Girj, a ssacowala se . . . . . . 50 ss. gro.

Dá-

Dáwala Berné od leta 1552. Potom Gjřík Zyma; a naposledy Jan Zyma, z weliké wsy, až do leta 1595. Což neywyšssým Pánům Bernjkům k odwozowánj náleželo.

Nynj pak Wosada s. Petra w nowém městě Pražském za poddaného sobě toho Swobodnjka pokládagi, a to Swobodctwj w Dědjctwj sobě, když gjm žádný nic neřjká, vwozugi. Gessto to proti Dſkám zemſkým cýly.

§. 43.

Die hie und da zwischen diesen Kreisweisenverzeichnissen wörtlich eingetragenen Urkunden sind von anderer Handschrift, welche erst in späteren Jahren gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts geschehen sind. Denn der chronologische Eleuchus über das zweyte freysäßliche Grundbuch ist so betitelt: „Spezifikazion der „neu eingeschriebenen freysäßlichen Höfe und „Gründe in das pro anno 1683 hiezu verfaßte „Buch, als nämlich:

Nro. Imo.
Techlowitz bei Mieß.

Johann Macher, Bürgers- und kais. Postmeisters in der k. Kreisstadt Pilsen mit den Fikelscherischen Erben gethane Abtheilung wegen des freysäßlichen Hofes zu Techlowitz bei der Stadt Mieß . A. 1.

Noch um das Jahr 1656 und 1667, wie es die in dem Freysassenbuche Nro. Imo. fol. X. 41 einverleibte Urkunde bewähret, lauteten die Einverleibungsklauseln disjunktiv, entweder in die freysäßlichen Registern der k. Kammerprokuratur, oder nach erwirkter Relazion in die k. Landtafel, und man nannte zu jener Zeit die bei der Kammerprokuratur verlegten Bücher, die Freysassenregistern (Registra Swobodnjcká), auch Manualbücher (Knihy manuálnj). Die unter der Amtirung des k. Kammerprokurators Christoph Norbert Knaut von Fahnenschwung erlassene Verordnung (19) Nro. IV. der Beilagen, die sich wesentlich auf den, diesem k. Amte laut Instrukzion vom Jahre 1630 aufgetragenen, Schutz über die Freysassen stützte, beförderte den Zusammenfluß der Urkunden, welche um diese Zeit zur Eintragung in die Freysassenbücher gelangt sind.

N.IV.

§. 44.

§. 44.

Unter diesen Umständen ist es eine nothwendige Folge, daß die Kammerprokuratur wegen dieser Gerichtsbarkeit noch mancherley Widerspruch zu widerlegen hatte. Im Jahre 1699, 1700, und noch im Jahre 1722 verlangte anfänglich die k. Kammer, sonach die Statthalterey die kaiserlichen Resoluzionen und fiskalischen Instrukzionen, kraft welchen die Freysassen und derselben Gründe von der Landtafel weg, und zu dem Fiskalamte transferirt, auch dem k. Kammerprokurator die Judikatur darüber eingeräumt worden wäre?

Streitigkeiten wegen dieser Gerichtsbarkeit.

Ich will hier nur den Inhalt derjenigen Rechtfertigungsgründe anführen, welche auf die statthalterische Verordnung vom 21. Juny 1700, aus Gelegenheit der von dem Stephan Werleg, Burggrafen der k. neuen Stadt Prag, abgefoderten, und vom k. Kammerprokurator nach Hof dirigirten Apostolorum abgefodert worden sind, anführen, weil diese die umständlichsten sind. Man sagte nämlich:

a) Allen fleißigen Nachsuchens ungeachtet, hätte das k. Fiskalamt weder in Schriften noch in Büchern was gefunden, kraft welchen die

Freysassen und ihre Gründe unter die Jurisdikzion desselben wären verwiesen worden. Daß aber die Freysaßen und ihre Gründe seit undenklichen Zeiten zu dem k. Fiskalamte gehören, dieses beweise das daselbst befindliche im Jahre 1550 aufgerichtete Buch (20), in welchem alle damaligen Freysassen und ihre Gründe nach den Kreisen beschrieben sind, und wo die nachfolgenden Kontrakte einverleibt worden wären.

Auch sey daselbst ein Kammerdekret vom 16. November 1629 befindlich, wo es heißt: **weilen gedachte Freybauern unter seine Amtsjurisdikzion gehören.**

b) Der k. Kammerprokurator sey also in dem Exerzizio der Jurisdikzion gewesen, und wenn etwas strittiges, die Freysassen betreffendes, vorgefallen wäre, sey solches an ihn, als ihre Instanz, remittirt worden. Worüber das Statthaltereydekret Lit. B. zum Beispiel diene, wo dem Kammerprokurator aufgetragen wird, gewisse Gründe wegen Kontribuzionsresten ex officio zu verkaufen, und die Reste hievon zu bezahlen (21).

c) Hätten Se. Majestät durch den dem Kollegio S. J. Klementino ertheilten Konsens

vom

vom 30. Juny 1699 den Hof Maltschan zu erkaufen, die fiskalámtliche Gerichtsbarkeit über die Freysassen agnoszirt (22). Die Formalien lauten dahin: „den mit unsers k. Fis„kalamtsbüchern sich regulirenden Hof Malt„schan und eine gleich darbei liegende Mühle „Muran genannt."

d) Ein gleiches sey durch die fiskalische Instrukzion vom Jahre 1681 den 26. August (Cod. fol. 459) geschehen, wo es heißt:

„Absonderlich die Freybauern in Schutz nehmen" (23).

Hieraus ergebe sich also, daß, da sowohl die Freysassen, als auch ihre Gründe der fiskalámtlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, auch alle dießfällige Differenzien daselbst angebracht und entschieden werden müssen.

Aus was für Ursachen aber die Kaiser und Könige die Freysassen samt ihren Gründen von der Landtafel ab- und unter die fiskalámtliche Jurisdikzion verwiesen haben, solches wolle man nicht investigiren. Genug an deme, daß es Sr. Majestát so gefällig war, cum quod principi

pla-

placuit, legis habeat vigorem; auch hätten sich Ihre Majestät Maximil. L. Ord. E. 12 alles obrigkeitliche Recht über die Freysassen vorbehalten; daher denn auch die Freysassen Ihrer Majestät immediate untergeben wären (24). In den weitern Rechtfertigungen kam nur der besondere Umstand hervor, daß das erste Buch der Freysassen ein landtäflicher Quatern sey.

§. 45.

Nicht weniger entstunden schon im Jahre 1698, und dann noch im Jahre 1713 zwischen dem k. Kammerprokurator und dem k. Appellazionstribunal, Jurisdikzionsdependenzstreitigkeiten.

Uiber die letztere Rüge ward am 27. Juny 1713 an die k. Statthalterey erwiedert:

a) Die fiskalämtliche Gerichtsbarkeit sey in die Stelle jener des grösseren Landrechts und der Landtafel getreten, und cum surrogatum sapiat naturam surrogati, so sey das k. Fiskalämt vom k. Appellazionstribunal immer independent geblieben.

b) Hätten Se. Majestät über die schon im Jahre 1698 entstandene Dependenzstrittigkeiten

am

am 16. Dezember d. J. entschieden, „daß wenn „der k. Fiskus qua actor, vel reus in caussis fiscalibus allda litigiret und erscheint, er die k. „Apellazionskammer als ein Obergericht zwar zu „ehren und zu achten habe; in denen übrigen „Sachen aber; so dahin nicht gehörig, lie„ßen es Ihro kais. Majestät bei der bisherigen „Independenz annoch bewenden." Cod. Fol. 620.

c) Seyn dem k. Appellazionstribunal in principio seiner Instrukzion die limites und Schranken, in welchen sich selbes zu halten hätte, festgesetzt.

d) Seyn die Freysassen quoad personam wahre k. Schutzunterthanen, ihre Gründe gehöreten quoad dominium directum ad patrimonium principis (25), wie sie denn auch bei königl. Durchzug verschiedene Dienste wegen Zurichtung der Wege und Vorspann zu leisten schuldig gewesen waren (26).

Wenn demnach die Dependenz der fiskalischen Jurisdikzion respektu eines mittelbaren tribunalis eingeführt, und nicht immediate an Ihro kais. Majestät die Provokazion gestattet würde; so würde dieses nicht zum geringen Nachtheil

theil der k. hohen Authorität, und Regalium gereichen. Gleichwie nun Ihro k. k. Majestät L. Ord. A. 21. alle benannt, und unbenannte Regalia Ihnen ausdrücklich salvirt, und vorbehalten haben, als könne dieses de jure communi einem jeden Landesfürsten gebührende Regale, quod Procurator summi principis in sua jurisdictione erga homines divinæ domus a nullius judicis ipso principe inferioris jurisdictione dependeat, ohne Abbruch der k. Regalium nicht geschmälert werden (27).

Seit diesen Jahren blieb die Kammerprokuratorische Gerichtsbarkeit, und ihre Independenz von dem Appellazionsgericht unangefochten, der unmittelbare Revisionszug von Kammerprokuratorischen Sprüchen gieng an die Hof= sonach oberste Justitzstelle unaufhaltsam fort, bis zur neuen Justitzverfassung, und der im J. 1783. erflossenen neuen fiskalämtlichen Instrukzion.

§. 46.

Folgen dieser Jurisdikzionsveränderung.

Diese neue Jurisdikzionsverfassung änderte an den wesentlichen Rechten der Freysassen, und ihrer Güter nichts; sie konnte es auch nicht; (28.) nur die politische Verfassung bekam durch die Entstehung der sogenannten freysäßlichen

Ael=

Aeltesten eine andere Gestalt; weil dadurch die Freysassen in einen eigenen Körper vereinigt worden sind.

§. 47.

Die Urkunde N. IV., die in dem Zeitraume v. J. 1660. bis 1681. fällt, giebt nicht den mindesten Wink, daß schon zu jener Zeit diese Aeltesten vorhanden gewesen wären. Entstehung der Aeltesten.

Gleichwohl fand ich eine libro libert. Nro. II. lit. E. 2 vom Jahre 1656., die schon der freysäßlichen Aeltesten eine Erwähnung macht. Dem sey nun, wie ihm wolle; so bestimmen mich die zusammentreffenden Umstände, dafür zu halten, daß zu ihrer Entstehung das neue Rektifikatorium v. J. 1653. Anlaß gegeben haben mochte. Vor der an die freysäßlichen Aeltesten ddo. 1ten Feb. 1692, erlassenen, und im 3ten freysäßlichen Grundbuche Fol. Z. 50 eingetragenen Instrukzion finde ich keine frühere; und da die Aeltesten auch fortwährend von der Kammerprokuratur bestellt, und in Eidespflicht genommen worden sind, (29) so läßt sich daraus mit guten Grunde folgern, daß sie auch durch fiskalämtliche Verfügung entstanden seyn müssen.

Auf

Auf den eigentlichen Amtsbeschluß zur Einführung dieser Anstalt, wann, und zu welcher Zeit eigentlich dieß alles geschehen, und ausgeführt worden ist, bin ich aller Aufmerksamkeit ungeachtet, nicht gekommen.

§. 48.

Sie bekamen auch im J. 1702, von der Kammerprokuratur eine weitere Instrukzion, nebst mehreren andern, die in späteren Jahren über
N. V. einzelne Gegenstände erflossen sind. [illegible]ne Nro. V. ist die vollständigste, und ich theile sie daher mit. In Folge dieser, und der späteren Instrukzionen bestund das Wesentliche ihres Amtes in folgenden:

Ihre Pflichten. a) die auf ihr gesammtes Viertel bemessene Landessteuern zu repartiren, einzuheben, an die Filialkassen abzuführen, und darüber Rechnung zu legen (30).

b) Konskripzionsbücher über ihre Viertelsfreysassen zu führen (31), Rekruten auszuheben, und abzuliefern.

c) Vorspann, Transportfuhren und Lieferungen auszuschreiben, letztere abzuführen, und

die

die landesfürstlichen Bonifikazionen denen Freysassen gehörig zu verrechnen.

d) Die von königl. Kreisämtern an sie zirkulirenden Normalverordnungen in ihren Vierteln kund zu machen.

e) Auf Zucht und Ordnung Aufsicht zu führen, die erforderlichen Untersuchungen aufzunehmen, und der Kammerprokuratur zur Entscheidung einzusenden.

f) Auf die Veräußerungen der Freysassengüter wachsam zu seyn, und jede Veränderung mit dem Freysassengute dem Fiskalamte anzuzeigen.

g) Bei Sterbfällen der Freysassen die Sperr anzulegen, Inventuren und Schätzungen vorzunehmen, hierüber Relazionen zu erstatten, Vormünder vorzuschlagen, ihre Rechnungen zu revidiren, und an das Fiskalamt zur Erledigung einzusenden.

h) Bei hervorbrechenden Streitigkeiten unter den Freysassen vorläufige Güte zu versuchen.

End.

Endlich pflegen auch

i) die Freysassen in ihrem Beiseyn und unter ihrer Mitfertigung Verträge, Testamente, und sonstige Urkunden zu errichten.

Ihr Amtssigill. Sie erhielten auch im J. 1787 ein eigenes Amtssigill mit dem kais. Adler und böhmischen Wappen im Brustschilde mit der Umschrift: Sigill. Præfect. Libertinorum distr. Bech. Quadr. I. (32) samt einer dem Gebrauche desselben angemessenen Instrukzion.

§. 49.

Benennung der Vierteln. Ehedem wurden die Vierteln nach dem Namen der Aeltesten genannt. Bei Gelegenheit der ihnen ertheilten Amtssigille hat die k. Kammerprokuratur es angemessener gefunden, ihnen einen standhaften und unveränderlichen Namen beizugeben, und zwar:

Im Taborer Kreise das Johann Ignatz Kleteczkische Viertel — das erste Viertel des Taborer Kreises; das Mathes Slumeczkische Viertel — das zweyte und das Martin Wondrakische Viertel — das dritte Viertel des Taborer Kreises.

Im

Im Czaslauer Kreise das Mathes Joseph Kamaritische Viertel — das erste und das Jakob Ružekische Viertel — das zweyte Viertel des Czaslauer Kreises.

Im Kaurzimer Kreise das Joseph Karl Pržibilische Viertel — das erste das Joseph Weseczkische Viertel — das zweyte Viertel des Kauržimer Kreises.

Im Berauner Kreise das Franz Wenzel Mlikowskische Viertel — das erste, und das Johann Hulinskische das zweyte Viertel des Berauner Kreises.

Im Prachiner Kreise das Viertel des Aeltesten Wenzel Pludaumüller, weil in diesem Kreise nur ein Viertel besteht, das vierte Viertel des Prachiner Kreises.

Im Klattauer Kreise das Viertel des Franz Joseph Lippert, ebenfalls das Viertel des Klattauer Kreises.

Im Pilßner Kreise das Viertel des Joseph Schecher, auf gleiche Art das Viertel des Pilßner Kreises. Zu diesem Viertel gehöret eigentlich der bei Stadtl Neustadtl liegende

Tschen-

Tschenkauer Hof, welchen mehr dann vierzig Neustädtler Bürger bei ihren bürgerlichen Wirthschaften zerstückt besitzen; und blos in Ansehung der Realgerichtsbarkeit zu dem Fiskalamte gehörten, den Eisenhammer, der auf freysäßlichen Grunde stehet, und seine Innhaber ausgenommen.

In dem Leutmeritzer, Saatzer, Königgratzer, Rakonitzer und Budweiser Kreisen bestehen keine Aeltesten, weil in diesen Kreisen nur einige einzelne Höfe befindlich sind, welche noch über dieß größtentheils vom Adel besessen werden.

§. 50.

Wem die Aeltesten unterstehen?

In Steuer- Militär- und Kontribuzionssachen, dann Kundmachung landesfürstlicher Gesetze stehen die Aeltesten unter den k. Kreisämtern. In den übrigen oben angeführten Gegenständen unter dem Fiskalamte.

§. 51.

Wahl der Aeltesten.

Die Wahl und Besetzung der Altestenstellen gieng folgendermassen vor sich. Die Freysassen dieses Viertels wurden auf Befehl des

Fis-

Fiskalamtes von einem angränzenden hiezu benannten Aeltesten zusammenberuffen, von Ihnen durch Stimmenmehrheit drey Individuen gewählt, und an das Fiskalamt in Vorschlag gebracht. Hierauf wurden die Vorgeschlagenen zum Amte berufen, und aus denen in ihren Wirkungskreisen einschlagenden Gegenständen geprüft. Uiber den erstatteten Vortrag des Prüfungskommissärs wurde der Tauglichste gewählt, wobei auch nicht wenig auf die gute Lage seines Wohnorts gegen die Lage seines Distrikts, und auf seinen Wohlstand, wegen mancherley Verrechnungen mitgesehen worden ist. Der Gewählte wurde in Beiseyn der Viertelsdeputirten sogleich in Eidespflicht genommen, ihm das Anstellungsdekret behändigt, und das betreffende k. Kreisamt hievon verständigt; worauf er von jenem Aeltesten, der bei der Stimmensammlung zugegen gewesen, den versammelten Richtern und Freysassen vorgestellt ward.

§. 52.

Die Besoldung beziehen die Aeltesten von ihren Viertelsfreysassen. Doch ist diese mehr durch Gewohnheit, als durch eine allgemeine Maasregel festgesetzt; und daher in jedem Viertel von ungleichem Betrage; an manchen Orten auch sehr unbedeutend. Ihre wesentlicheren Zu- *Ihre Besoldung.*

flüsse

Küsse bestehen in der Kollektirung der Steuer, Ausfertigung der Urkunden für die Freysassen, Aufnahme der Inventuren, und Schätzungen u. s. w., wofür sie insbesondere nach den Kräften der betreffenden Freysassen, und über beiderseitiges Einverständniß die Zahlung beziehen.

§. 53.

Freysäßliche Richter.

Außer den Aeltesten bestehen noch in einem jeden Dorfe, wo mehrere Freysassen sind, freysäßliche Richter, die den Aeltesten in politischen Geschäften, und im Vollzuge der erhaltenen Verordnungen die Hand zu bieten, von den Vorfällen, die ihre Amtshandlung nach sich ziehen, die Anzeige zu machen haben; und bei Vornahme der Inventuren und Untersuchungen selbst als qualifizirte Zeugen beigezogen zu werden pflegen.

§. 54.

Von separirten Freysassen.

Außer diesen politischen Untertheilungen bestehen gleichwohl noch hie und da z. B. in Kaurzimer Kreise zweyten Viertels, und Czaslauer Kreise ersten Viertels sogenannte separirte Freysassen, wie das Systemalpatent v. J. 1748 Cap. IV. puncto III. von ihnen selbst Erwähnung macht. Diese scheinen ehedem von den

Ael=

Aeltesten ganz unabhängig und unmittelbar dem Fiskalamte untergeordnet gewesen zu seyn, vermuthlich weil sie von ihren Wohnsitzen entlegener gewesen seyn mochten. Seit langen Jahren bestehen diese als separirt nur in Steuersachen. In übrigen Geschäften hängen sie von dem Aeltesten, wie jeder andere, ab; wenigstens schien man nach der Hand nicht einzusehen, warum mit einer Anstalt, die bei dem größten Theil mit guten Erfolge bestehet, bei einigen wenigen eine Ausnahm gemacht werden solle?

Im Prachiner Kreise stehen die Freysassen wegen ihrer Zerstreuung vom Aeltesten, in publicis politicis mit ihm in keinem Zusammenhange. Ihre Besitzungen sind auch im Einzelnen viel beträchtlicher, als in andern Kreisen, weil sie meistentheils noch unzerstückt bestehen.

§. 55.

Für die Judizial- Grundbuchs und manche politische Geschäfte der Freysassen bestund bei der Kammerprokuratur die in der Beilage Nro. VI. vorkommende Taxordnung. Sie ist gegenwärtig durch die bestehenden allgemeinen Taxordnungen in Streitsachen, und Verwaltung des adelichen Richteramts außer Wirkung gesetzt; in

Taxordnung.

N. VI.

in Hinsicht der Grundbuchsgeschäfte aber bestehet sie noch in ihrer Wirkung; und muß dermal selbst vom k. k. Generaltaxamt beobachtet werden.

§. 56.

Dritte Periode, ihre Veranlassung.

Schon bei Zirkulirung der neuen kammerprokuratorischen Instrukzion vom Jahre 1783 ward diese Freysassenjurisdikzion, als mit der Bestimmung des Amts der Kammerprokuratur inkompatibl, in Anregung gebracht; allein sie ward gleichwohl durch den Separatartikel aufrecht erhalten. Der bekannte Denunziant Benno Frontini brachte durch seine Angabe der vermeintlichen Freysassenschuldigkeiten diesen Jurisdikzionsgegenstand in frisches Andenken, und ehe als dieser beantwortet worden ist, ward die neue Jurisdikzionsnorma vom 11. Februar 1784 kundgemacht, welche der Freysassengerichtsbarkeit nicht mehr gedachte. Den 6. July 1787 erfloß sonach über die Benno Frontinische Anzeige die höchste Entschliessung, welcher gemäß die Freysassen nach vollzogener Steuerregulirung zu anderen Gerichtsbarkeiten zugetheilt werden sollen. Zu dem Ende wurden mit höchsten Hofdekret vom 11. Februar 1788 die Verzeichnisse der gesammten Freysassen abgefodert, und dem k. Appellazionsobergericht

auf-

aufgetragen, zur Theilung zuschreiten. Die Freysassen strömten nun haufenweise zur Kammerprokuratur, und baten um Abhilfe. Als sie aber von da zurück gewiesen worden sind, schritten sie bei wailand Allerhöchst Sr. Majestät Joseph II. ein, bei ihrer Verfassung erhalten zu werden; sie würden aber abgewiesen.

§. 57.

Fortgang des Geschäftes.

Man hätte vermuthen sollen, daß die höchsten Orts angeordnete Jurisdikzionstheilung die Grundbücher nicht angehe, weil die neue Jurisdikzionsnorma an den Grundbuchsgerechtsamen und derselben Besitzstand nichts geändert hat. Allein es ward damit gleichwohl vorgeschritten, und eben dieß zögerte das ganze Geschäft. Das k. Appellazionsobergericht machte mit dem Königgrätzer-Kreise, wo lediglich zwey freysäßliche Besitzungen vorhanden sind, den Anfang; dort wurde auch die Jurisdikzionsübertragung in Folge Gubernialdekrets vom 1. November 1789 Geschäftszahl 33922 in diesem Jahre ausgeführt, und der Hof Czermutka der Gerichtsbarkeit des Guts Przim, und der Hof Nahorzan der Gerichtsbarkeit der Herrschaft Neustadt einverleibt, und durch Einverleibung der vom k. Fiskalamte ausgefertigten umständlichen Extrakte die erste

lage vollzogen. Als aber das Geschäft an die Kreise Tabor und Czaslau gelangte, wo es bis auf acht hundert und vierzig ansässige Freysassen gibt, und über derer Besitzungen eben so viele vollständige Grundbuchsextrakte zu den ersten Einlagen in die Dominikalgrundbücher gefodert wurden, gerieth es ganz in Stocken, ohne daß auf die kammerprokuratorische Anzeige, warum man diese Extrakte nicht sobald einbringen könne? eine weitere Verfügung erfolgt wäre.

§. 58.

Bald nach Antritt der Regierung Kaiser Leopold II. höchstseligen Andenkens traten die Freysassen mit einem neuerlichen Gesuche auf, um bei der kammerprokuratorischen Gerichtsbarkeit erhalten zu werden. Sie gründeten ihr Begehren auf die drey Hauptpunkte: daß sie den Schutz der böhmischen Kammer, der ihnen für alle Zukunft zugesichert worden wäre, seit undenklichen Jahren geniessen; daß ihre dermalige Justiz- und politische Verfassung mit den höchsten Verfügungen in keinem Widerspruche zu seyn scheine; und daß ihnen endlich für ihre bisherige Justizbehörde, deren Glieder mit so viel Umsicht gewählet werden, und welcher der höchste Landesfürst seine eigenen Geschäfte anvertraue, kein

Aequivalent gegeben werde; folglich auch diese Jurisdikzionsveränderung die Auflösung ihrer Gerechtsame nach sich ziehen müsse. Kaiser Leopold II. höchstseligen Andenkens gestatteten zwar laut höchsten Hofdekret vom 28. Juny 1791 nicht, sie bei der, mit vielen wichtigen Geschäften beladenen Kammerprokuratur zu belassen, beschloßen jedoch, um ihre Besorge, als ob sie durch Unterwerfung an die Dominikaljurisdikzion nach dem Begriffe der Unterthanen, und ihre Güter nach dem Begriffe der gewöhnlichen Bauerngüter angesehen werden könnten, gänzlich zu beseitigen, daß sie nicht den Ortsgerichten, sondern denen zur allgemeinen Delegation bestimmten Magistraten, nach Art der Geistlichkeit zugewiesen werden sollen, und befahlen zugleich, sie annoch darüber durch die Kreisämter zu vernehmen.

§. 59.

Die k. Kreisämter riefen die Freysassen jedes Kreises zusammen, und diese baten eben so dringend, wie zuvor, bei ihrem bisherigen Foro belassen zu werden; mit dessen Entscheidungen, milden Behandlung im Taxwesen, Beseitigung der Aufzüge, und Schonung in Unkösten sie gänzlich zufrieden wären. Auf diese Vorstellung haben Allerhöchst Ihre Majestät laut höchsten Juris- dikzions- theilungs- grundsätze.

Hof-

Nro. VII. Hofdekrets vom 28. Jänner 1793 Zeuge Nro. VII. entschlossen, daß die Höfe der Freysassen samt ihren Angehörungen, sie mögen adelichen oder unadelichen Besitzern gehören in die böhmische Landtafel eingetragen, und samt ihren Besitzern der Gerichtsbarkeit des Landrechtes, doch mit Abnehmung der Tax nach der 4ten Klasse (versteht sich in Streitsachen) unterworfen werden sollen. Betreffend aber die Besitzer der Chaluppen, und die Freysassen, die weder Höfe noch Chaluppen besitzen, sondern nur mit dem Ausdrucke der Nahrung in der fiskalämtlichen Vormerkung erscheinen, diese sollen an den Magistrat der Kreisstadt verwiesen, bei diesem in Betreff der Chaluppen ein ordentliches Vormerkungsprotokoll gehalten, und in selbes alle, den Besitzstand oder die Onerirung betreffenden Urkunden eingetragen werden.

§. 60.

Diese höchste Entschließung wurde dem Fiskalamte kundgemacht, und das k. Landrecht schritt unterm 16. Februar 1793 daselbst um schleunige Uibergabe gesammter Akten und Grundbücher ein. Allein da die hierlandes zwar uneigentlich sogenannten Nahrungsbesitzer gleichwohl zum Theil grössere Ansässigkeit als manche

Hö-

Höfe innehalten, im Ganzen aber alle ansäßig sind; so ward hierwegen durch die politische Landesstelle höchsten Orts die Anfrage gemacht, und mit höchsten Hofdekret vom 23. May 1793 verordnet: Zur Zustandbringung dieser Jurisdikzionszerstückung eine eigene konzentrirte Kommission bei der Landesstelle niederzusetzen, und derselben zugleich mitzugeben, die Sorge zu tragen, damit nicht ordentliche Höfe, die oft grösseren Werth als die Chaluppen haben mögen, blos wegen ihrer Benennung, Nahrung, der Landtafel entzogen, und also aus blosen Namen eine ungleiche Behandlung veranlaßt werde. Zu dieser Kommission wurden zwey k. Gubernialräthe, zwey k. Appellazionsräthe, zwey k. Landrechtsräthe, der k. Kammerprokurator, und ein Fiskaladjunkt beruffen. Allein da die Wahl des Theilungsmaasstabes, und noch mehr die Mittel, ihn zu erheben, unendliche Schwierigkeiten bestimmt vorhersehen ließen, wodurch die Ausführung dieses Geschäftes mit allem Grunde bezweifelt werden konnte; so beschloß die höchste Hofstelle mit Dekret vom 11. März 1796 die unverzügliche Uebergabe der Amtsbücher, Protokolle und Akten an das k. Landrecht anzuordnen; welches die Jurisdikzion über die Freysassen einstweilen im Ganzen zu besorgen, zugleich aber die Zerstückung derselben, der Normalvorschrift vom 28. Jänner

1793

Nro. VIII. 1793 gemäß, ins Werk zu setzen hätte, wie es das höchste Hofdekret Nro. VIII. umständlicher enthält.

§. 61.

Die Uibertragung der Gerichtsbarkeit wurde daher vom k. Fiskalamte an das k. Landrecht in Beiseyn des k. Kammerprokurators Johann Franz Gamperle, und des Verfassers dieser pragmatischen Geschichte eines, dann der k. Landrechtsräthe Freyherrn Ubelli von Siegburg, und Wenzel Maschek von Maasburg als hiezu abgeordneten Kommissarien andern Theils, durch Uibernahm der Akten, Protokolle und Grundbücher am 28, 29 und 30. April ein tausend sieben hundert sechs und neunzigsten Jahrs vollzogen, hierüber eigene Protokolle und Inventarien verführt und abgeschlossen, und vom 1. May n. J. fieng das k. Landrecht an, die Gerichtsbarkeit einstweilen im Ganzen, bis zu der zu erfolgen habenden Theilung, zu verwalten.

§. 62.

Diese Theilung der Gerichtsbarkeit, vorzüglich jene der Grundbücher fand bei den k.

Land=

Landrechten die nämlichen Schwierigkeiten, die der aufgestellt gewesenen Kommission im Wege gestanden waren. Dieß bewog Allerhöchst Se. Majestät mit höchsten Hofdekret vom 23. July 1800 die sächliche und persönliche Gerichtsbarkeit der Freysassen an das k. Landrecht dergestalt zu übertragen; daß die Grundbücher bei der k. Landtafel in Prag, abgesöndert von den landtäflichen Büchern, zu führen, und die politische Verfassung der Freysassen, in Rücksicht ihrer Aeltesten, beizubehalten ist.

Seit diesem Zeitpunkte verwaltet das k. Landrecht nicht in Gestalt einer delegirten Kommission, sondern als Gerichtsbehörde die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, in Verwaltung des adelichen Richteramtes, und in Grundbuchsgeschäften über die Freysassen und ihre Güter, wo dagegen schon vermög höchsten Hofdekret vom 17. Juny 1796 die von den freysäßlichen Viertelsältesten besorgten Gegenstände auch denenselben noch ferner beibelassen, und die dem Fiskalamte vorbehalten gewesenen politischen Geschäfte, den k. Kreisämtern als erster Instanz zugewiesen worden sind.

§. 63.

§. 63.

Von nun an gelangten also die Freysassen und ihre Güter zu jener Behörde, zu welcher sie ursprünglich gehörig waren, und der Grund ihrer Besorgnisse ist ganz behoben worden. Außer dem haben sie in Taxgeschäften die bisherige Erleichterung beibehalten, daß sie in Streitsachen nach der vierten Klasse, in Verwaltung des adelichen Richteramtes nach dem Vermögensertrag und in Grundbuchsgeschäften nach der bei dem Fiskalamte bestandenen Taxordnung, welche höchsten Orts dem Generaltaxamte, wie sie hier unter der Zahl VI. eingeschaltet ist, zur Befolgung zugestellt worden war, behandelt werden.

Dritte Abtheilung.

Von der Aufnahme und Verfall der Freysassen, und ihrer Güter zu verschiedenen Zeiten.

§. 64.

Stransky gibt in seiner Geschichte Böhmens die Zahl der Freysassengüter auf mehr und weniger als drey hundert vierzig an, und führt an, daß ihrer ehedem viel mehrere gewesen; aber durch Uibermacht und allerhand Kunstgriffe unterdrückt worden wären. Nach Ausweis der im ersten Buche der Freysassen eingetragenen Verzeichnisse der Steuereinnehmer, sind ihrer in dem Zeitraume v. J. 1550 bis 1629, — 456 an der Zahl gewesen, nämlich: im Bunzlauer Kreise erstes

Ihr Zustand in älteren Zeiten.

Frey-

Freysassenbuch fol. A. 1. — 3 Höfe, im Königgrätzer Kreise A. 6, — 4 Höfe, Chrudimer Kreise A. 15, einer, im Czaslauer Kreise B. 3, — 87, im Kaurzimer Kreise E. 8. — 84, im Bechiner Kreise I. 1.—170, im Prachiner Kreise O. 11. — 27. im Pilsner Kreise R. 1. — 4, im Saatzer Kreise R. 17 — 5, im Leutmeritzer Kreise S. 10. — 3, im Schlaner Kreise S. 14. — 5, im Podbrdr Kreise T. 3. — 6, im Wltawer Kreise T. 16. — 57; und schon in diesen Verzeichnissen machen die Steuereinnehmer hie und da die Bemerkung: wie nach man sich dieser oder jener Besitzung bemächtiget habe, und sie als unterthänig behandle; weil sich Niemand darum annehme ((libro libertin. I. fol. A. 6. H. 9. u. dergl.)

§. 63.

Ursachen des Verfalls.

Die Abnahme der Freysassengüter, und ihre Avulsirungen aus der Landtafel, war eine unvermeidliche Folge der Zeitumstände, der persönlichen Verhältnisse der Freysassen, und der gleichzeitigen Landesverfassung.

In jenen ältern Zeiten, wo auswärtiger Handel in unserem Vaterlande nur in einem passiven Verhältnisse gestanden war, wo weder Population, weder Vermehrung der konsumirenden

Men-

Menschenklasse das Bedürfniß vermehrt, und den Absatz nicht nur erleichtert, sondern auch zwischen den Preisen und dem Produktionsaufwand ein billigeres Verhältniß hergestellt hätte; in jenen ältern Zeiten war der Ertrag der Güter in Bezug auf Qualität und Quantität der Naturalartikeln, und in Bezug auf die Baarschaft, die dieser Ertrag repräsentirt, durchaus unbedeutend.

Nur die Besitzer beträchtlicher Güter, die wir Herrschaften (Panstwy) zu nennen pflegen, konnten aus ihren Mayerhofserzeugnissen und unterthänigen Zinsungen auf beträchtlichere baare Einkünfte rechnen.

In jenen Zeiten konnten also die Freysassen, auch bei unzerstückten Zustand ihrer Güter, zwar ein bequemes Landleben führen, aber sich einen höheren mit Köstenaufwand verknüpften Grad von wissenschaftlicher Kultur, ein imponirendes Ansehen, welches nach äußern Glanz, und nach äußern Kräften — damals mehr als heut zu Tage — gemessen zu werden pflegte, zu verschaffen, dazu waren die Mittel, unter den erwähnten Umständen, nicht vorhanden. Nimmt man noch die Resultate dieses Zustandes in Erwägung, daß sie, an ein sehr begränztes Leben gewöhnt, wegen Abgang der Vorzüge des Standes

des

des, in keinen günstigen Verbindungen gestanden sind; selbst auch ihre Güter vor den erfolgten Theilungen, einzeln und entfernt von ihres Gleichen besaßen; so war die Dunkelheit ihr unvermeidliches Loos, und Schüchternheit — die Frucht des tödtenden Bewußtseyns der Unzulänglichkeit äußerer und innerer Kräfte — der Nährstoff jeder unrechtlichen Unternehmung.

Mangel an Abhilfe.

Die gleichzeitige Landesverfassung gieng dieser mindern Klasse der Landesbewohner und ihren Gerechtsamen nicht zur Hand; sie war lediglich auf grössere Verhältnisse berechnet, aus welchen sie, als ihrer ursprünglichen Quelle, wo die Nazion nur in zwey Klassen, nämlich die freyen Stände und ihre Leibeigenen getheilt gewesen, hervorgegangen war.

Die aus den Ständen bestellten höhern Landesbehörden waren unbesoldet, die jährlichen Ferien beträchtlich, die rechtlichen Formalitäten (verneuerte Landesordnung B. 12. bis 22.) kostspielig und vervielfältigt, die Landesadvokaten und Landesprokuratoren, welchen allein der Zutritt zu diesen Behörden gestattet war, auf eine kleine Anzahl beschränkt, auf namhafte Geschäfte und eben solche Belohnungen gewöhnt, diesen mindern unadelichen Gutsbesitzern unzugänglich

und

und daher alle verfassungsmässigen Umstände so geartet, daß für diese Besitzer weder Entschlossenheit zu Unternehmungen, weder Kräfte zur Ausführung ihrer Gerechtsamen gedenkbar waren.

Wenn nun hiezu die Todesfälle der Freysassen eintraten, und Niemand aus der Verwandtschaft vorhanden war, der sich um die Bestellung der Vormünder gekümmert, und jenes eingeleitet hätte, was die Maximilianische Landesordnung I. 54. und derselben weitere Absätze verordnen; wenn noch die Verehelígungen der Freysassen (33) mit unterthänigen Weibern dazu kamen; dann war es wohl eine leichte Mühe, diese Besitzer in die Unterthänigkeit zu ziehen, und sie wieder vom landtäflichen Besitzstande zu entfernen.

§. 66.

Das Mittel der Erhaltung.

Unter diesen Umständen entwickelte sich der kammerprokuratorische Einfluß bei ihren Geschäften, und sonach die kammmerprokuratorische Gerichtsbarkeit. Sie war unter diesen Verhältnissen für sie eine Wohlthat, und auf die Frage — wenn sie zu jener Zeit aufgeworfen worden wäre — wohin die Freysässengüter mit der Gerichtsbarkeit zuzuweisen sind, ohne einer Seits die Avulsirung zu befürchten, und anderer Seits

an der Justizverfassung eine Aenderung machen zu müssen? die einzige mögliche Antwort.

Hier vereinigten sich für sie alle Vortheile, die sie unter den vorigen Verhältnissen vermißten; und bei Abgang des eigenen Ansehens und Nachdrucks für die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsamen, schützte sie das Amtsansehen der landesfürstlichen Kammerprokuratur, und der ihr instrukzionsmässig aufgetragene Schutz, welchen die von ihr eingeleiteten Mittel, und die öffentliche Meinung ausgiebig erleichterten.

§. 67.

Die eingeleiteten Mittel.

Nicht nur, daß die Kammerprokuratur durch die Verzeichnisse der Steuereinnehmer in die Kenntniß der Freysassengüter gesetzt worden war, sie vindizirte auch ihrer mehrere, wie die libro libertinorum Nro. Imo. Fol. R. 15 eingetragene Urkunde zum Beweis dienen mag. Dennoch blieb aber die Zahl der avulsirten Güter, über welche bei der Kammerprokuratur aus dem ersten Grundbuche und den Rektifikazionsurkunden ein Verzeichniß zusammengetragen war, sehr beträchtlich. Nach Ausweis dieser Urkunden sind seit dem Jahre 1550, wo die Verzeichnisse der Steuereinnehmer anfangen, bis Ende des

sie-

siebenzehnten Jahrhunderts zwey hundert ein und vierzig Höfe in Verlust gerathen. Sie dem Lande, dem ordinär und extraordinär Steuerfonde, und dem öffentlichen Kredit ganz wieder zu gewinnen, war nicht mehr ausführbar.

Die Zeit hat die Gränzen dieser Besitzungen verwischt, selbst ihre Namen dem Andenken entrissen, und die rektifikatorischen Urkunden waren zu spät emporgekommen, und selbst bei ihrer Entstehung für diese Absicht unzureichend. Gleichwohl ist von jenen Besitzungen, welche unter dieser Eigenschaft gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts bekannt waren, und deren Einlagen in die neuen freysäßlichen Bücher über die kammerprokuratorische Verfügung Nro. IV. gediehen sind, meines Wissens keine verloren gegangen. Mein Zeugniß gründet sich auf die Grundbücher, die ich durch mehrjährigen Zeitraum umständlich ihrem Inhalte und Fortsetzung der Besitzveränderungen nach, kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt habe.

§. 68.

Zu dem zweyten Mittel der Erhaltung gehört die **Einführung freysäßlicher Aeltesten**, derer Bestimmung und Pflichten in dem §. 48.

bereits angeführt worden sind. Diese Anstalt entsprach in der Ausübung ganz ihrem Endzweck, und verdient auch, nach politischen Grundsätzen geprüft, den Namen einer nützlichen Anstalt. Nicht nur, daß dadurch das Zutrauen der Mitfreysassen gewonnen war, ward ihnen auch der Zutritt mit ihren Beschwerden und ihren Geschäften auf die möglichste Art erleichtert; und dadurch, daß nur Freysassen zu Aeltesten gewählt worden sind, die Wachsamkeit auf die Erhaltung des Zwecks mit der persönlichen Eigenschaft des Aeltesten selbst verwebt, und die Erhaltung seiner Mitfreysassen auf sein eigenes Interesse gegründet.

§. 69.

Diese Anstalten bekamen durch die höchste Anordnung, daß die Kammerprokuratur vermög Instrukzion vom 18. März 1630 (codicis Fol. 144) die Freysassen in ihren Schutz zu nehmen, und von adelichen bei Ankauf der Freysassengüter Reverse: daß sie diese als Freysassengüter besitzen wollen, abzufodern, angewiesen war, ihre Kraft und Haltbarkeit. Selbst die öffentliche Meinung gewann durch diese Verfügungen eine ganz vortheilhafte Richtung, die für die Er-

hal-

haltung dieser Güter das Ihrige mitbeizgetragen hat.

§. 70.

Unter dem Schutze dieser Einrichtungen und der kammerprokuratorischen Gerichtsbarkeit erreichte die Avulsirung der Freysassengüter ihr Ende, und der Stand dieser Güter, die wenigen vindizirten und zugewachsenen Stücke mitbegriffen, blieb in dem Stande, so wie er bei Eintritt dieser Einrichtungen vorhanden war. Vermög den im J. 1789 von den gesammten freysäßlichen Aeltesten eingegangenen Beschreibungen bestund der Realstand der von Freysassen zur Zeit besessenen Freysassengüter, nach der im Rektifikatorio kalkulirten Ansässigkeit des dritten Steuersystems, in folgenden:

Realstand der Freysassen in der zweyten Periode.

im Berauner Kreise . .	$11\frac{42}{64}$	Angesessene
im Kaurzimer Kreise . .	$23\frac{6}{64}$	—
im Czaslauer Kreise . .	$60\frac{4}{64}$	—
im Taborer Kreise	$59\frac{2}{64}$	—
im Prachiner Kreise . .	$3\frac{28}{64}$	—
im Pilsner Kreise	$2\frac{26}{64}$	—
macht zusammen	$159\frac{44}{64}$	Angesessene.

Multiplizirt man diese Zahl mit dem Erträgnißanschlag' eines ganzen Angesessenen von . 142 fl. — kr. — dr.
so giebt sie eine beiläufige, freilich sehr unadäquate, Erträgniß der von Freysassen besitzenden Gründe mit . . 22.578 fl. — kr. — dr.
welche, nach dem damaligen Zinsfuße mit 6 von hundert, zu Kapital geschlagen einen Werth von . . . . 376.300 fl. — kr. — dr.
haben würden; worunter jedoch die Dominikalerträgnisse laut §. 24 und 25, die seit diesem System besonders fatirt und versteuert werden, nicht begriffen sind.

Dagegen ist der Werth der freysäßlichen Realitäten, welche der Adel und die Honorazioren besitzen, so wie er im J. 1789 in den

freysäßlichen Grundbü-
chern vorfindig war, fol-
gender:

im Berauner Kreise um	84.885 fl.	— kr.	— dr.
im Kaurzimer Kreise um	27.017 fl.	— kr.	— dr.
im Czaslauer Kreise um	42.178 fl.	— kr.	— dr.
im Taborer Kreise um	98.449 fl.	— kr.	— dr.
im Prachiner Kreise um	22.754 fl.	— kr.	— dr.
im Pilsner Kreise um	24.114 fl.	— kr.	— dr.
im Saatzer Kreise um	28.370 fl.	— kr.	— dr.
im Rakonitzer Kreise um	7.100 fl.	— kr.	— dr.
im Leutmeritzer Kreise um	6.696 fl.	— kr.	— dr.
im Bunzlauer Kreise um	1.116 fl.	— kr.	— dr.
im Königgrätzer Kreise um	13.900 fl.	— kr.	— dr.
macht in Summa .	356.579 fl.	— kr.	— dr.
Schlägt man den Werth jener Realitäten, die die Freysassen besitzen, mit	376.300 fl.	— kr.	— kr.
dazu; so würde der Werth der gesammten freysäßlichen Güter . .	732.879 fl.	— kr.	— dr.

betragen.

Allein so wie die rektifikatorische Erträgniß mit möglichster Billigkeit aufgenommen wird, und die Erträgniß des 2ten Steuersystems durch bes-

bessere Kultur des Grund und Bodens, außerordentlich zugenommen hat; dagegen der Werth derjenigen Güter, die der Adel besitzt, größtentheils aus dem vorigen Jahrhunderte unverändert herrühret; theils weil derselbe diese kleinern Güter mit den größern landtäflichen Herrschaften erblich übernimmt, theils selbst bei Kaufverträgen entweder den alten Werth, welches freilich nicht geschehen sollte, beibehält, oder solche nur vereinbart mit dem landtäflichen Körper veräußert; in welchem Falle höchstens eine proporzional — immerhin unsichere — Berechnung des auf das freysäßliche Gut ausfallenden Kaufschillings gezogen werden kann; so kann man die vorangeschickte Berechnung keinerdings für einen wahren Werth dieser Güter, sondern lediglich als eine beiläufige Uibersicht annehmen. Sie wäre, wenn man sie mit drey multiplizirte, so viel mir aus der Erfahrung bis zu dem Jahre 1796, wo die kammerprokuratorische Gerichtsbarkeit erloschen ist, bekannt ist, noch auf keinen Fall überspannt; wo doch die außerordentliche Steigerung der Lebensbedürfnisse erst vorzüglich von diesem Jahre zugenommen hat.

§. 71.

Zur Zeit der alten Verfassung der Frey-

sassen bis zur kammerprokuratorischen Gerichts- barkeit, war die Personalzahl der Freysassen der Zahl ihrer Güter gleich. Seit diesem Zeitraume vermehrte sich zwar die Area der Güter nicht, wohl aber die Zahl der Freysassen, unangesehen der Adel einen beträchtlicheren Theil dieser Güter an sich kaufte. Wäre es auch bei Veränderung ihrer Gerichtsbarkeit, und bei dem der Kammer- prokuratur aufgetragenen Schutze, in Beziehung auf die Personalzahl beim alten verblieben, und die veränderten Kommerz- und Verkehrsverhält- nisse den Besitzern der ganzen Güter zu statten gekommen; so würde das äussere Ansehen der Freysassengüter und ihrer Besitzer mit den land- täflichen Gütern in kein solches Mißverhältniß gerathen seyn, und im Publikum zu Meinungen Anlaß gegeben haben, die die Freysassengüter mit jenen der Unterthanen vermengen zu wollen schienen. Inzwischen, ungeachtet die Freysassen- güter von dem Jahre 1550 bis zu Ende des sie- benzehnten Jahrhunderts fast mit einer Hälfte verloren giengen, ungeachtet von dem Uiberreste mehr als die Hälfte in den Händen des Adels sich käuflich befindet, mehrten sich die Freysas- sen gegen das vorige Verhältniß um mehr als drey Viertheile, wie es das Verzeichniß derselben, das ich dieser Abhandlung anhänge, bewähret;

Personal- stand der Freysassen.

und ihre Besitzungen wurden im Ausmaß' und Ertrage bis auf einige Dominikalnutzungen, im Durchschnitte, den gemeinen unterthänigen Wirthschaften ähnlich.

§. 72.

Ursachen der Theilungen.

Diese Vermehrung rührte von unaufhörlichen Theilungen ihrer Güter her. Die Gütertheilung ward aber von folgenden Ursachen herbeigeführt.

Die Kammerprokuratur hat beim Beginnen ihrer Gerichtsbarkeit freye unangesessene Leute, unter ihre Jurisdikzion als Freysassen aufgenommen (34), und sie angewiesen, sich auf freysäßlichen Grund und Boden seßhaft zu machen. Da nun der Grund und Boden nicht erweitert geworden, und den Besitzern ihr Gut im Ganzen nicht feil war; so hat dieser Umstand die Konkurenz der Käufer vermehrt, und bei guten Bedingnissen den Besitzern stückweise Veräußerungen abgelockt.

§. 73.

Zweyte Ursache.

Die im siebenzehnten Jahrhunderte auf einander gefolgten langwierigen Kriege vermehrten die

die Bedürfnisse des Staats zu Kriegsdiensten. Der Hang zu dieser Lebensart war nicht mehr in jenem Maaße, wie ihn die ältern Geschichtsschreiber schildern, vorhanden, und die Regierung, welcher daran liegt, auch in Kriegszeiten den Feldbau nicht öde liegen zu lassen (35), machte mit den Besitzern der Landwirthschaften eine Ausnahme. Die Besitzer der Freysassengüter, da sie von der Rekruttenstellung nicht ausgenommen waren, bestrebten sich also lauter Landwirthe zu erzeugen, und theilten ihre Güter unter ihre Söhne, ließen von diesen die bisher von ihren Unterthanen bewohnten Chaluppen beziehen, bauten noch andere auf, theilten ihnen Feldbau zu, trennten die Wirthshäuser und Mühlen von ihren Besitzungen, und wenn gleich die erstere Ursache der Theilungen vorlängst erloschen war; so dauert die letztere noch immer.

§. 74.

Die Kammerprokuratur hat sich zwar diesem Unfuge schon um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts werkthätig entgegen gesetzt; allein man theilte doch, und um es ungehindert ausführen zu können, gieng man mit den Theilungsurkunden nicht in die Bücher. Vorkehrungen dagegen.

Die=

Diese Theilungen kamen erst, da man auf Ordnung in dem Zivilbesitzstande, in späteren Jahren drang, bei der Kammerprokuratur ans Licht, und da es, nach einem Zeitraume von mehr als zwanzig Jahren, ohne Zerrüttung des Privateigenthums nicht thunlich war, sie auf den vorigen Stand zurückzuführen, mußte man sie bestehen lassen.

Die im vorletzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts kundgemachten Generalien berechtigten zu diesen Theilungen, wenn zu der abgetheilten Wirthschaft 40 Metzen Grundstücke zugewiesen werden, ausdrücklich; und nun haben sie ihren ungehinderten Gang, so lang noch eine Wirthschaft 80 Metzen Feldbau enthält.

§. 75.

Zusammenziehung.

In jenen alten Zeiten der ersten Periode ihrer Verfassung waren die Freysassengüter viel grösser, und ihre Erträgniß dennoch unbeträchtlich, und die ungünstigen Umstände ließen die Freysassen in einem beständigen Schwanken zwischen — in dieser Eigenschaft — seyn und nicht seyn. In der mittleren Periode sind ihre Güter durch Theilungen im einzelnen unbeträchtlich geworden, und hielten sie in dem nämlichen Stan-

de

de des Unvermögens, in welchem sie im alten Zustande bei grösseren Besitzungen gewesen waren, nur daß sie bei veränderter Justitz- und politischen Verfassung den Verlust der erworbenen Gerechtsamen und der Gütereigenschaft, unangesehen ihrer persönlichen Ohnmacht, nicht zu befürchten hatten. Gegenwärtig sind sie mit ihren Gütern und Personalgerichtsbarkeit bei eben jener Behörde, zu welcher sie ursprünglich gehörig waren, und die neue Justitz- und politische Verfassung, welche dem Reichen und dem Armen auf gleiche Art die Gerechtigkeit administriren läßt, welche durch vereinfachte Ordnung Jedermann den Zutritt zu seiner Gehörde erleichtert, welche die Gerichte, die politischen Stellen und die Advokaten unter strenger Aufsicht hält, und die Rechtsfreunde auf gemäßigtere Forderungen herabgestimmt hat, selbst den ganz Mittellosen nicht ohne Vertretung läßt — schützt sie auf das kräftigste gegen jede Furcht für ihre Eigenschaft.

Noten.

(1) Stransky führt in seiner Geschichte Böhmens Cap. XI. ad finem von den Freysassen folgendes an:

Præter ordines hosce liberos, habet Bojemia quosdam ordini nulli adscriptos colonos prædiorum liberos, sive scultetos, plus minus trecentos & quadraginta, qui Swobodnicy, Náprawnicy, Dědicy vulgo vocantur. Prædia illorum hæreditaria quoque sunt, & permultis inter se tamen variantibus atque aliud præ alio amplioribus immunitatibus ordinata.

Tributa nulla, nisi quæ pro prædiorum ad ærationem veteri, majorum more ipsis comitiorum decreto solent imponi, tenentur pendere. Onus unicum est, quod cum cænobiorum glebe adscriptitiis subire habent necesse, quod nempe bello in regno excitato, subvehendis æneis tormentis, globis, pulveri nitrato, & cætero id genus

in-

instrumento equos, operasque præstant (comit. an. 1596. 1598). Forum ipsorum est regni dicasterium supremum & ἀμυντωρ atque vindex in plerisque procurator regius. Erantā quondam multo, quam nunc, plures, u. s. w.

(2) Die Etymologie des Wortes Swobodnicy ist jedem, der nur einige Kenntniß der böhmischen Sprache besitzt, ohnehin bekannt. Es bezeichnet die persönliche Freyheit, oder um sich eigentlich auszudrücken, die Verneinung der Leibeigenschaft, und nexus subditelæ bei jener Person, von welcher es gebrauchet wird. Die Benennung Dědjnjcy oder Dědjnjk stammt von dědjna her, welches im alten gesetzlichen Styl Erbgrund bedeutete, wie es aus der Maximilianischen und verneuerten Landesordnung an mehreren Orten, namentlich in der erstern D. 50. 51. 52. 53. 54. 55. und so weiter, und in der letztern I. 15. verglichen mit der böhmischen Auflage, zu entnehmen ist.

Diese Benennung ward also den Freysassen, in Bezug auf die Eigenschaft ihrer Besitzungen, beigelegt. Ob aber die Benennung Náprawnjk von dem böhmischen Wort Náprawa, Achs am Wagen, oder woher sonst hergeleitet sey, und warum man ihnen diesen Namen beigelegt habe? darüber hab' ich, alles Nachsuchens ungeachtet, keinen Aufschluß finden können. In den freysäßlichen alten Einlagen kömmt auch oft der Name Dwůr Popluzný vor; dieß

be-

bedeutet einen Mayerhof. Außer dem giebt es auch in Böhmen die sogenannten Freybauern und Freyrichter. Diese sind eigentlich jene Gattung von Besitzern, die zwar freye Wirthschaften eigen haben, selbst ihrer Person nach frey sind, jedoch bei Erwerbung dieser Vorrechte nicht auch die Befugniß der landtäflichen Einverleibung, und des landesfürstlichen Gerichtsstandes an sich gebracht haben. Wie weit sich ihre Rechte erstrecken? liegt nicht in der Absicht dieser Abhandlung, und eigentlich müssen darüber ihre Handvesten den Aufschluß geben.

Diese Besitzer kommen in den alten Lantagsschlüssen unter der Benennung: swobodný rychtářowé und dwořácy vor.

(3) Man stoße sich nicht daran, daß ich das erste System über das Datum der verneuerten Landesordnung Ferdinand des II., durch welche die böhmische Staatsverfassung wesentliche Abänderung erhielt, hinausdehne. In ihr liegt zwar der Keim aller der nachgefolgten Steuersystemsveränderungen; diese sind aber nicht gleich mit ihrer Publikazion, sondern viel später eingetreten.

(4) Uiber das böhmische Steuerwesen berichtet Stransky in seiner Geschichte Böhmens Cap. 19. §. 3. folgendes:

Jam

Jam quod ad indictiones, contributiones que extraordinarias, quæ Berně & Zbjrky a nobis vocantur, porro attinet, eæ & luculentæ & a populo omni Regibus solent conferri. Quoties enim cunque causa prægnans urget, ordines Rex convocat ad diem, & in commitiis frequentibus, propositis reipublicæ periculis, occurentibusque per tempus rebus aliis necessariis, opem illorum ac subsidia poscit, u. s. w. Ordines ipsi post accuratam maturamque deliberationem, subsidium sententia communi, prout opus esse vident, alias majus, alias minus decernunt, tempusque anni, intra quod conferri debeat, certum præfiniunt. Ejus colligendi ratio hominibus nostris non est ignota. Ferunt hoc onus ut plurimum agricolæ & cives.

Nobilitas non nisi rarius, & ultima fere tantum reipublicæ necessitate pariter id suis cum colonis sustinet. Subeunt etiam parte aliquantula onus hoc sculteti in regno liberi, hoc est, Swobodnjcy, Dědjnjcy, Náprawnjcy & parochiarum pinquiorum sacerdotes, itemque opilones, & eorum magistri. Agricolœ glebæ adscriptitii, censentur in hoc regno supra centies quinquagies- cives vero plus minus duodecies mille. Sculteti CCCXXXVIII. Parochiæ CIↃCCCXL, opilionum magistri CIↃLXVII. opiliones CIↃCIↃCCCLXXV. Usitatissima contributionum extraordinariarum est, quæ casis rusticanis, & ædibus civium urbanis imponitur. Rusticis illis glebæ adscriptitiis in

ca-

casas singulas indicuntur nunc deni, nunc quindeni, nunc viceni nostrates grossi annui; civibus non sane nova, sed non video, quam æquabili proportione, nunc triceni, nunc quini, & quadrageni, nunc sexageni. Vocatur id genus indictionis Berné domowní. Ex hujus inveterata atque hactenus observata proportione, quia omnis fere de conferendo inter nobilitatem & cives proportio sumitur, dicere non inepte possumus, illam in hoc regno conferendarum regi pecuniarum esse quasi normam quamdam & cynosuram. Conficit illa, quoties vicenum grossorum est (comit. an. 1569) sexagenas Bojemicas plus minus quinquies & septuagies mille. Accedunt ad indictionem istam contributiones aliæ genere multiplices, pro numero agrestium, partim ex nobilitatis, partim ex colonorum, adeoque civium similiter ipsorum localis corradendæ, itemque ex usurarum decimis, rotis molaribus, fumariis, aurea suppellectile, unionibus vino, frumento, pecoribus, piscibus, lana, mercibusque quibusdam aliis, judæorum denique capitibus cogendæ. Peculiaris præterea est contributio, quæ ab ordd. universis in salaria ministrorum regiæ aulæ, ad dissolvendum creditoribus in Bojemia regiis fœnus usitatum ex cerevisia præstatur, vocatur vulgo Posudne, grossi nempe nostrates in singula dolia quatuor, quinque vel sex. Ejus pars tertia in usuras, creditoribus debitas, duæ reliquæ, salariorum titulo, in Regis usus privatos distribuuntur. Existimatur illa quoties quaternum grossorum est, excedere sexagenas nostrates centies mille.

Wir dürfen uns dadurch nicht beirren lassen, daß Stransky die Steuern Berně und Zbjrky ausserordentliche Steuern nennt. Ursprünglich hatten sie allerdings diese Eigenschaft, weil sie im ausserordentlichen Wege; nämlich bei Landtägen, und bei eintretenden ausserordentlichen Staatsbedürfnissen gesucht werden mußten; denn für gewöhnliche Staatsbedürfnisse ward in anderen Wegen gesorgt, wie Stransky selbst diese gewöhnlichen Einkünfte in dem ersten und zweyten Paragraph dieses Kapitels berührt. Als aber die benachbarten Reiche österreichischer Staaten ganz andere militärische Verfassung annahmen, und bei ihrer Vergrösserungssucht, wie jener Frankreichs und Brandenburgs gefährlich wurden, war das Haus Oesterreich genöthiget, zur Sicherheit der Erbstaaten gleichfalls zweckmässige Maasregeln zu ergreifen, und stehende Heere zu unterhalten. Daher konnten die gewöhnlichen Staatseinkünfte weiter nicht zureichen, und die sonst ausserordentlichen Berně und Zbjrky erhielten nach dem Zwecke, wozu sie gewidmet worden sind, den Namen Militare ordinarium und Aerarialgefälle.

(5) Zu Kaiser Karl IV. Zeiten nannte man sie auch im Latein contributio; welche Benennung erst wieder in spätern Jahren um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in Uibung kam.

(6) Was

(6) Was ich bisher von Steuern erwähnt habe, ist blos von Geldsteuern zu verstehen. Außer diesen wurden auch während den Kriegszeiten Getreidgattungen zur Verpflegung der Truppen und Transportfuhren vom Landmanne geleistet; Rekruten in natura gestellt, oder zum Theil in dem bestimmten Reluitionsquanto von dem Steuerpflichtigen, bis zur Zeit des dritten Systems, bezahlt, und in diesem Falle zu dem baaren Steuerquanto zugeschlagen und repartirt. Siehe Landtagssteuerrepartizion vom J. 1746.

(7) In Ansehung der Steuer, Berne genannt, bestund für die Freysassen ein eigener Maasstab zu ihrer Entrichtung in den Landtagschlüssen v. J. 1557, 1588 und 1595. Es war der von ihnen fatirte Werth ihrer Güter. Darauf beziehen sich auch die Verzeichnisse, welche im ersten Grundbuche enthalten sind, in Form: Esacowal se ꝛc.

(8) Vermög Landtagschlußes v. J. 1643 entrichtete ein Freysaß an Steuern, Kontribuzion genannt, jährlich . . . . 32 fl.
An Getreide, Korn . . . . . 12 Strich.
— Waitzen oder Gersten . . . 4 —
— Haber . . . . . . 8 —

(9) Man pflegt die Meinung zu hegen: Die Freysassengüter seyn Rustikalgründe, und argumentirt auf folgende Art:

Was in der Steuerrolla enthalten ist, gehöret in die Klasse der unterthänigen oder Rustikalgründe; nun sind die Güter der Freysassen auch in der Steuerrolla begriffen; also sind ihre Besitzungen unterthänig, oder rustikal.

Allein das Prädikat des Vordersatzes läuft geradezu gegen die pragmatische Geschichte des böhmischen Steuerwesens, und daher kann auch die Schlußfolge nicht richtig seyn. Nach der vorangeschickten Geschichte des Steuerwesens muß die Schlußrede also lauten:

Alles, was zu den begüterten Landständen nicht gehörte, war von der Entrichtung der gewöhnlichen Steuer nicht ledig; nun gehörten die Freysassen zu den Landständen nicht; also waren sie verbunden, zu der gewöhnlichen Steuer beizutragen.

Die im Jahre 1653 erfolgte Steuerrolla beschrieb und untersuchte alle Realitäten jener Steuerpflichtigen, welche nach der vorangegangenen Verfassung zur Entrichtung der gewöhnlichen Steuer beitrugen; nun waren darunter nach dieser alten Verfassung auch die Freysassen als Mitkontribuenten begriffen; also mußten sie und ihre Güter auch in die Steuerrolla einbezogen werden.

Die

Die Steuerrolla enthält auf diese Art Gegenstände oder Güter von verschiedener Art, nämlich unterthänige, bürgerliche, geistliche, Kirchen- Stiftungs- und Freysassengüter. Nun läßt sich aber aus dem Aggregat mehrerer Gegenstände von verschiedenen Prädikaten, zu einer von dem Prädikate verschiedenen Absicht (Besteuerung) auf eine und dieselbe Eigenschaft (Prädikat) der Subjekte nicht folgern; also läßt sich auch aus dem Umstande, daß die Freysassengründe mit den unterthänigen in einerley, die Steuer zum Zweck habende Beschreibung aufgenommen worden sind, nicht folgern, daß sie mit den unterthänigen Gründen einerley Eigenschaft haben.

Zu dem hab ich auch vorwärts bewiesen, daß sie neben der Ordinärsteuer auch mit den Dominien das Extraordinarium nach einem und demselben Maasstab der Ansäßigkeit bis zu dem neuen Exäquatorio Dominikali getragen haben; und seit diesem Exequatorio solches von den Dominikalnutzungen mit Ausschluß der bereits versteuernden Grundstücke (laut Schlußparagraph der Beilage Nro. II.) bis gegenwärtig mitentrichten; und überdies sind alle Freysassengüter, wie sie in dem ersten Grundbuche der Freysassen bezugsweise auf die landtäflichen Quaterne verzeichnet sind, in die k. Landtafel, nach dem bekannten Brande vom Jahre 1541 wieder eingelegt worden, und sind bis heut zu Tage aus derselben nicht gelöscht und nicht behoben.

Das Wahre an der Sache bestehet in diesem: daß die

die Gründe der Freysassen ohne Präjudiz ihrer Landtäflichkeit, nicht steuerfreye Gründe, wie jene der Landstände sind. Die Bekanntnißtabelle Nro. II. im zweyten Absatze stellt selbst nur den doppelten Unterschied zwischen steuerfreyen und nicht steuerfreyen auf. Es ist also zu viel gefolgert, wenn man aus der Steuerschuldigkeit auf eine ganz fremdartige Eigenschaft (Unterthänigkeit, Rustikalität) übergeht.

(10) Während dieses Systems war die Ertrágniß eines ganzen Angesessenen auf 180 fl. jährlich angeschlagen; so daß also ein Erträgnißdrittel des Ordinärkontribuenten zur landesfürstlichen Steuer bestimmt war; doch blieb es nicht dabei, wie es die folgenden §§. zeigen.

(11) Der Dezenalrezeß hat nur so viel befohlen, daß der Ordinärkontribuent nicht höher, als mit 60 fl. vom ganzen Angesessenen, belegt werden solle. Da jedoch nach dem Hauptlandesschätzungskapital von 7,533.100 fl. und dem Landesdivisor von 180 fl. nur 41.850 Angesessene ausfielen, und nach der Hauptrepartizion v. J. 1749 ein angesessener Ordinärkontribuent 60 fl. — und die Obrigkeiten nach eben dieser Ansässigkeit 15 fl. 12 kr. 1½ dr. zu entrichten hatten; so ist es leicht auf die Summe zu kommen, welche der Unterthan und Ordinärkontribuent, und welche die Obrigkeiten auf die Totalsumme von 5,270.488 fl. 44 kr.

44 kr. entrichtet haben. Das, was annoch zur Steuerquota abgängig blieb, ward aus den Adminikulis und dem Egerischen Bezirksbeitrage ergänzt. Doch stieg das von Obrigkeiten dieses Jahr übernommene Quantum des freywilligen Extraordinärbeitrags von Jahr zu Jahr, so daß schon im nächst folgenden Jahre 1750 auf einen obrigkeitlichen Angesessenen 18 fl. 51 kr. $5\frac{7}{18}$ dr. gelegt worden sind. Dieser Umstand und die Unzulänglichkeit der für einen steuerbaren Angesessenen in Anschlage von 180 fl. bestimmten 60 fl. mochte die Rekalkulazion dieser Steuerrolla, von welcher ich im folgenden §. reden werde, nothwendig gemacht haben.

(12) Das Militärjahr, nämlich vom 1. November vorigen, bis letzten Oktober laufenden Jahrs hat mit 1. November 1704 seinen Anfang genommen, nach welchem künftighin die militärischen und andere Diätalprästationen repartirt und entrichtet werden sollen. Siehe Landtagsschluß v. 25. Juny 1705.

(13) Dieser Umstand gründet sich in einem Berichte der obersten Steuerdirektoren v. 5. Dezember 1682, welcher im freysäßlichen Protokoll v. J. 1700. Fol. 210 eingetragen ist. Daselbst heißt es aber: „kterak wedle „obecného snémownjho snessenj wssem Swobodnjkům z ohle„du vžjwagjcých swobod gedna polowice roly přiděland „gest.“

„gest." Dieser Gegenstand ist jedoch durch die nachgefolgten Rektifizirungen vorlängst behoben; wie denn auch die böhmische Hofkanzley mit Dekret vom 10. November 1729 sein Daseyn widersprochen hat.

(14) Sie bestund aus nachstehenden Gliedern Philipp K. Graf v. Kollowrat, Wenzl v. Hartlieb, Salomon Bernard Siegert, Joseph v. Hegen, Niklas Ehrmann, Johann Franz Blowsky, und Franz A. Stransky.

(15) Im Landtagsschluße v. J. 1610 sub Rubrica: O neodnjmánj zbranj lidů pěssymu ad finem: „K cełuuž fůry od Swobodnjkůw, Nápratwnjkůw, Dědjnjkůw, „a Dwořákůw, kterýž w tomto králowstwj gsau, dány býti magi."

(16) In dem Landtagsschluße vom Jahre 1610 stehet unter der Rubrick: O rowností práwa, a neodgjmánj Prokuratorůw, folgender Absatz: „A gakož gsau „take některé osoby z Stawůw tohoto králowstwj při tomto sněmu to přednássseli, že když gsau nekterj z njch s některými z prostředku neywyšsjch Pánůw Auředlnjkůw a „Saudcůw zemských rozepře saudné měli, že gsau k tomu „Prokuratorůw vžjti nemohli: nybrž y ty, gimž gsau Forgelty dáwali, že skrze poručenj gim odnjmaný býwali.

„Y na

„A na tom gest se G. M. Cýsařská s Stawy tohoto „králowstwj snestj ráčil, aby žádný, magjce s druhým ro„zepřj, mjmo dwa z Prokuratorůw k té přj nevžjwal. A „byk pak kdo bud z neywyšsjch Wřednjkůw a Saudcůw „zemských, a nebo obce wjcegi nežli dwaum Prokuratorům „Jorgelty platil, neb ge sobě k swým wěcem zámluwené „měl:

„Wssak mjmo wýš oznámené dwa ginj, genžby s „njm o tůž wěc w raddě nebyli, budau se moch druhé „straně propůgčiti.

„A kteřjby proti neywyšsjm Auředlnjkům, Saudcům „zemským a Raddám G. M. Cysařské giným Obywatelům, „Stawům tohoto králowstwj propůgčowali, nemá se proto „na njch žádným způsobem wymstiwáno býti. A gestližeby „G. M. Cýsařská kterého z Prokuratorůw k swé službě „potřebowati ráčil, a on před tim komu z obywatelůw toho„to králowstwj w které přj slaužil, a s njm w raddě byl, „ten má a bude powinnen předce tůž rozepřj wedsti a do„wedsti."

(17) Maximil. L. Ordnung A. 11. hießen sie Komora králowská. Man halte ferner die §§. A. 21. 31. und die in den Freysassenbüchern Nro. 2do Fol. Z. 33, einverleibte Rudolphinische Verordnung zusammen; und ich halte dafür die triftigen Ursachen, deren Kaiser Rudolph

dolph II. in diesem Reskript erwähnt, sind keine andern, als die Steuerschuldigkeit.

(18) Landtagsschluß v. J. 1610 sub Rubrica: Relacy z komory bez wosswobozowánj od zaplat, aby starobylým obyčegem wycházeli.

„§. Komora Czeská, mjmo zwjklost a obyčeg staro„bylý, poručenj a relacy gménem G. M. C. mnohým oso„bám wydáwagi, a aby statky, směny, y giné takowé „wklady bez Auplatkůw do desk sobě kládsti dáti mohli, „powolugi, a tudy do duchodůw neywyšssých Vřednjkůw „zemských y menssých, bud společnjch a neb osobnjch sahagi, „toho wjcegi aby nebýwalo, a takowé relacy s takowými „weymynkami aby od Vřednjkůw menssých přigjmany nebyli, a žádné mocy aby neměli." Von diesen Taxen siehe Maximil. Land. Ord. F. 39, G. 9. 11. 13, H. 4, I. 19. 32.

(19) Die Urkunde Nro. IV. ist zur Zeit des k. Kammerprokurators Knaut von Fahnenschwung ausgestellt, und fällt daher in den Zeitraum von dem Jahre 1660 bis 1681, während welchem derselbe diesem Amte vorgestanden ist. Ich finde diese Bemerkung darum nothwendig, weil bei dieser Verordnung kein Datum beigesetzt ist, und

die

die freysäßlichen Jurisdikzionsprotokolle erst vom Jahre 1700 vorhanden sind.

(20) Nicht das Grundbuch Nro. I. ist im J. 1550 aufgerichtet, sondern die Verzeichnisse der Freysassen von den Steuereinnehmern sind von dieser Zeit an aufgenommen worden.

(21) Dieses Dekret lit. B. ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Es war aber auf alle Fälle von der Statthalterey erflossen, welche nie mit solcher gesetzgebenden Gewalt, um über eine Jurisdikzion Verfügung zu treffen, bekleidet war.

(22) Eine solche quasi Agnoszirung kömmt auch in Codice Fol. 582 vor. Diese Data haben nun freylich ihre Richtigkeit, und für jene Zeiten waren sie allerdings wichtig. Heut zu Tage, bei der alles umfassenden Gesetzgebung, würde man sie blos für einen Verstoß halten.

(23) Aus diesem Ausdrucke läßt sich wohl die Vertretung des königl. Fiszi, nicht aber eine Jurisdikzionsverwaltung folgern. So, kann man sagen, beschützt auch der Fiskus die Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten; wer wird

wird hieraus auf die Zuständigkeit einer Jurisdikzion die Schlußfolge ziehen?

(24) Dieser Beweggrund ist unter allen angeführten derjenige, der überraschend zu täuschen vermag. Er mochte auch schon im siebenzehnten Jahrhundert die Vermuthung begründet haben; es müßten zwischen dem höchsten Landesfürsten Böhmens, und den Freysassen die nämlichen Verhältnisse obwalten, welche zwischen einer Privatobrigkeit, und ihrem Unterthan bestehen. Es ist also allerdings nöthig, diesen Gegenstand mit jener Aufmerksamkeit zu behandeln, die er erfodert.

Der angezogene Absatz E. 12. lautet also:

„Geho Milost kralowská k tomu swé milostiwé po„wolenj datj ráčil, aby Dědinjcy, Swobodnjcy a Ná„prawnjcy **Statky swé Osobam z Stawůw**, též y sa„mi sobě prodawati a kupowati wůli měli. A ob nych „do desk zemských aby tomu komuž prodagi, y gim bež „dalssj Relacy též giti a kladeno býti mohlo. Wssak to „do wůle geho Milosti králowské statj a trwatj má. A „tolikež geho Milost králowská, gakž y předesslé, **wssecku** „**Wrchnost** na tych Dědinjcych sobě pozustawowati račj."

Schon der in diesem §. vorkommende Ausdruck: **Statky swé, und Osobam Stawůw**, sollte zureichend

seyn,

seyn, die Aufmerksamkeit auf den Umstand zu lenken, daß unter dem Ausdruck Wrchnost ein obrigkeitliches Recht, (Dominikalrecht) wie wir es heut zu Tage verstehen, und wie man es schon zu Ende des siebenzehnten und mit Anfange des achtzehnten Jahrhunderts auch so verstanden hat, unmöglich gemeint seyn könne.

Wer hat es auch je gedacht, daß ein mit nexu subditelæ patrimonialis, — sey es auch gegen den höchsten Landesfürsten, befangenes Bauerngut, — zur landtäflichen Intabulazion geeignet gewesen wäre? Demungeachtet, um den Sinn dieses Wortes Wrchnost, den wir mit der Veränderung unserer Staatsverfassung auch ganz verändert haben, zu berichtigen, muß man ihn nicht nach heutigen Sprachgebrauch, sondern nach jenen erklären, der diesem Gesetze gleichzeitig ist. In der nämlichen Maximilianischen Land. Ord. sub lit. A. 3. ist folgender Absatz zu lesen:

„Předkem geho Milost králowská wáčj wrchnost, gakož gsau to předessly Králowé čessky mywali nad tjm nadewssjm, což k dobrému užitečnému geho Milosti králowské a geho Milosti Dědicům, a wssech Obywatelůw králowstwj tohoto obecnému dobrému, gest, to řjditi, působyti, a zprawowati, potud pokudžby řádům, práwům, swobodam, priwilegjm, zřjzenjm zemským na sskodu a ublíženo nebylo."

Nun

Nun frage man sich, ob man dieses Hauptwort Wrchnost in diesem Absatze mit obrigkeitlichem Recht übersetzen könne, Landeshoheit, Oberherrschaft sind die eigentlichen Synonimen, welche in diesem Ausdrucke liegen. Dieser Absatz spricht von der Bestimmung der höchsten Gewalt, und nicht von jener eines Privateigenthums. Und nun dürfte sich der Sinn des §. E. 12. in einem ganz andern Lichte darstellen. In diesem kann es zwar Niemand bezweifeln; aber zugleich klärt es sich auf, wie unrichtig er in dem angezogenen — freylich nach erfolgten wesentlichen Staatsverfassungsveränderungen bearbeiteten — Aeußerung angewendet sey.

Wenn das Wort Wrchnost die Oberherrschaft andeuten soll; so war es ja doch höchst überflüssig, sich diese ausdrücklich vorzubehalten? — Dürfte noch Jemanden das Bedenken aufstossen.

Allein mein Zweck ist es nicht, hier die pragmatische Geschichte der böhmischen Staatsverfassung und ihrer Epochen zu liefern. Ich muß also jenes Bedenken auf diese verweisen. Jedes Zeitalter zählte seine Eigenheiten, welche zur gegründeten Aengstlichkeit und Vorbehaltungen Anlaß gaben; und gerade dieses Zeitalter, wo jenes Gesetz erflossen ist, war eines der reichhältigsten an Thatsachen zur Rechtfertigung dieser Vorbehaltung.

(25) Siehe

(25) Siehe die Note 24, und die Entstehungsart der Freysassen, wo diese Meinung ihre Widerlegung erhalten hat.

(26) Siehe §. 30. 31. 32. und 33. dieser Abhandlung.

(27) Bedarf keine Beleuchtung.

(28) Um das Ende des Jahrs 1786, nicht lang, als das k. Fiskalamt mit mehreren neuen Gliedern besetzt war, bot einst eine Testamentssache bei der Kammerprokuratur die Gelegenheit über die Frage zu delibriren: ob die Testamente der Freysassen gleich nach ihrer Publikazion, oder erst gemäß der Stadtrechte nach ihrer Bestättigung in die Grundbücher einzuverleiben seyn? Der Beschluß fiel auf die letztere Art aus, vorzüglich aus dem Grunde, weil in dem Separatartikel der fiskalämtlichen Instrukzion vom J. 1785 von Grundbüchern die Rede ist, auf welche die Benehmungsart der Landtafel nicht anwendbar zu seyn scheine.

Gleichwohl weiß ich mich noch sehr gut zu besinnen, daß nicht lang darnach ein Odporsprozeß über das Wenzel Czernikische freysäßliche Testament aus dem Dorfe Zdera-

radin entschieden, und der Obvorat mit seiner Einwendung: Der Widerspruch sey zu spät, nämlich nach bereits verflossenen einen Jahr, und Tag überreicht worden, bei dem Fiskalamte abgewiesen, und in Ansehung der Sache selbst erkannt worden sey. Das k. Appellationsobergericht verwarf den Widerspruch ad formalia, **weil die Freysassen nicht höhere Standespersonen wären**, und daher nach der in Stadtrechten bemessenen Frist zu behandeln kämen, vermög welchen dieser Widerspruch lang zu spät eingebracht worden wäre. Es ward hierüber revidirt, und man zweifelte bei der Kammerprokuratur an der Bestättigung des unterrichterlichen Urtheils nicht, weil seine Entscheidungsgründe aus der Urquelle der Freysassenverfassung geschöpft worden sind. Allein es erfolgte in dieser Rechtssache kein revisorisches, sondern ein zweites appellatorisches Urtheil, welches mit Uibergehung der Formalitätseinwendung in der Hauptsache entschieden hat. Hieraus läßt sich mit Grunde folgern, daß das k. Appellationsgericht eine eigene höchste Weisung zu diesem Schritte erhalten haben müsse, und daß man höchstens Orts die fiskalämtlichen Entscheidungsgründe ad formalia nicht ganz ungegründet gefunden habe. Die Frage aber: ob die Freysassen nach der Landesordnung, oder nach den Stadtrechten behandelt werden sollen? scheint übrigens keine gleichgiltige Frage zu seyn.

(29) Eine frühere Eidesformel als die, welche auf den Namen des Georg von Funken, Herrn auf Hostaczow und Zwiestowitz, k. Kammerprokurators gestellt ist, fand ich nicht, und diese fällt zwischen die Jahre seiner Amtirung 1687 bis 1691.

(30) Siehe Systemalpatent v. J. 1748. Sofern nicht einige Freysassen nach späteren Systemen zu einem andern Dominio mit der Steuer zugewiesen, oder in der Steuerentrichtung vom Aeltesten separirt sind. Im ersteren Falle wird die Steuer bei dem obrigkeitlichen Steuereinnehmer, im letzteren unmittelbar bei der Filialkasse von den Freysassen selbst abgeführt, über welche auch jeder von ihnen seinen Anlagschein erhält.

(31) Uiber jene Ortschaften, die ganz oder grösseren Theils freysäßlich sind. Im widrigen sind sie hie und da zu den Dominien, in welchen sie liegen, zugetheilt. Doch muß die Rekruttenaushebung immer einverständlich mit dem Aeltesten geschehen.

(32) Versteht sich, daß in jedem Sigill die Namen der Kreise, und die Zahl des Viertels den Lokalumständen nach verschieden, und zwar so ausgedrückt sind, wie es der §. 49 enthält.

(33) Als eine Aehnlichkeit schlage man die statthalterische Verordnung v. 12. November 1678 in der Vindemia judiciali des Weingartens Fol. 150. Sig. △ nach.

(34) An dergleichen Aufnahmen zählte ich nur für das siebenzehnte Jahrhundert über 250 theils ganze Familen, theils einzelne Personen. Und ob man gleich diesen Schritt nicht ganz gut heißen kann; so war es doch eine allgemeine Uibung, und die Folge ungeläuterter Jurisdikzionsbegriffe, ja selbst ein Nebenmittel zur Erhaltung der Freysassen.

(35) Patent vom 30. July 1677 cod. Fol. 423, und Patent v. 2. May 1684 cod. Fol. 477.

I. Die

I.

Die Instrukzion der Herren Visitazionskommissarien.

Von der römisch. kais. auch zu Hungarn und Böheimb königl. Majestät respektive wirklich geheimen und andern Räthen, Kämmerern, und von allen löbl. vier Ständen dieses Königreichs Böheimb, bei dem jüngst gehaltenen allgemeinen Landtag in der Hauptkommission, so mit Kommunikazion der löbl. k. Stadthalterey die wirkliche Vollziehung der damals gethaner Verwilligung beobachten und exequiren lassen solle, bestättigten Herren Kommissarien wegen.

Instrukzion, vor allerhöchst ernannter Ihrer Majestät respektive Rath, Lehenhofs- und Kammerrechtsbeisitzern, und verordneten königl. Hauptleute des Czaslauer und Prachiner Kreis, die wohlwürdig-andächtigen, wohlgebornen,

gestrengen und ehrenvesten Herren, Herrn Georg Junkern, Abbaten des Klosters Sedlitz und Skalitz rc. Herrn Ferdinand Robenhaupt von Suche, auf Lichtenburg, Tzjemoßnitz, Kirchleb, Dobrowitav und Chlum, Herrn Nikolao Dionysio Radkowetz von Mirowitz, auf Drahonitz und Borzowitz, und Herrn Maximilian de Cara, altstädter Rathsverwandten, als dero subdelegirten Kommissarien, wie Sie bei der Ihnen aufgetragenen Visita, der Podbroder, Schlaner, Rakonitzer, Leutmeritzer, Saatzer und Elbogner Kreises sich zu verhalten, und was in einem und andern Ihre schuldige Verrichtung seyn solle.

Demnach zuforderst, auf den Anno sechzehn hundert fünfzig, den vier und zwanzigsten Monatstag Oktobris gehaltenen, und den siebenten Dezember jetzt gedachten Jahrs geendeten Landtag geschlossen worden, daß zu Erforschung des jetzigen Stands, der Kollaturen und Pfarrern die allerseits nothwendige Bericht und Informazionen durch gewisse von einem Ausschuß aller vier Ständen substituirte Kommissionen eingezogen, die Sache wohl elaboriret, und aller Umständen fleißig beobachtet, und Deliberirung der Befund des angezogenen jetzigen Stands gedachter Kollaturn, Pfarrern, Filial, und andern hierzu gehörigen Kapellen in diesen Königreich Böheimb in eine ordentliche Relazion verfasset werden solle, und ihnen Subdelegirten ein solches bei dieser ihrer Visita in Erfahrung zu bringen gar leicht fallen würde.

Als wird denenselben dieses mitgegeben, daß Sie über solche Beschaffenheit der Kallaturn und Pfarrern, wo nemblichen und an welchen Ort vor Alters ein Pfarre, und Filialkirchen, oder hiezu gehörige Kapell und Pfarrhäuser gestanden, wo ein Pfarrer gehalten worden, mehr sein Kollatur gewesen, oder noch ist, was für Einkommen, Grundstück, oder Zins darzu gewidmet, ob selbe noch genoßen und gericht werden, oder wohin solches verwendet, von welcher Zeit, was daran rückständig, alles Fleißes sich erkundigen, die Aecker, welche zu der Kirchen und die Pfarrer zugehörig, separiren, wie nicht wenig darbei, in was für einem Statu Religionis die zu solchen Kirchen eingepfarrte Unterthanen sambt ihrem Beambten, versiren. Ob sie christlichen Vorsteher genugsamb versehen, in der heiligen alleinselig machenden wahren röm. katholischen Glauben, zum allen die Neubekehrten der Nothdurft nach unterweisen, darinnen bekräftiget worden, auch derselben alle zugethan (so sie von einem Jeden im vorfallenden Zweifel mit glaubwürdiger Kundschaft ihnen darthun und erweisen lassen können), wie auch ob etwa ein oder andern Orts die Prädikanten oder unkatholische Schulmeister rezeptirt worden, eigentlich erforschen, und sodann den Befund in eine absonderliche Relazion verfassen sollen. Dann und fürs andere, dieweilen die bei angedeuten allgemeinen Landtag beschehene, in dessen Schluß Fol. 28. & seq. befindliche Deskripzion eines Kontribuentenunterthanes nur für diesmal, und bis zu weitern erwähnter Hauptkommission Befund und Erkanntnuß geschlossen, und derselben die eigentli-

liche Anzahl der Unterthanen erforschen zu lassen aufgetragen worden, die Hauptkommission aber anfangs ernannte hierzu Subdelegiren, und ihnen die Sache anzuvertrauen erachtet, und nun dieses ein Werk, sowohl publice, als privatim, von so großer unerwindlicher Wichtigkeit, sonderlich aber zu dem Ende angesehen ist, daß dardurch wie viel ein und der andere Inwohner auf seiner Herrschaft oder Guth Unterthanen zuverläßlich habe, und sonsten anderer mit Kontribuenten wahrhaftig befindlich aus dem Grund erhoben, diesfalls eine Richtigkeit, eine Beständigkeit und Verläßlichkeit erreichet, denen Vortheilhaftigkeiten, so durch die eines Jedwedern privati arbitrio, Willkühr nach abgelegte Bekanntnuß und Anzahl der Unterthanen bishero getrieben worden, dermalen einstens rechtschaffen unterbrochen, als hinführo in denen gemeinen Receßtäten desto beständiger Anstalten gemacht, und die Onera publika in einer Gott wohlgefälliger durchgehenden Gleichheit desto leichter getragen werden könnten. Welches dann ihnen subdelegirten Kommissarien äußersten Fleißes, Eifers, und höchster Möglichkeit nach, zu elaborire1 obliegen wird. Als sollen selbe diesfalls die von ihnen körperlich geleiste Pflicht jederzeit unvergessen halten, alles was hernach folgt, selbsten in Person verrichten, in Augenschein nehmen, genau observiren, erforschen, verzeichnen, und auf Niemand andern sich keineswegs verlassen. Niemand zu einigen Vortel, weder auch zu lieb, noch zu leid etwas ungebührliches verbergen, nachstehen führnehmben, oder Jemanden wissentlich

lich oder vorsetzlich wider Recht und Gebühr beschweren, sondern hierinnen Gott und die werthe Justitz samt der Liebe des Nächstens vor Augen haben, bei Reichen und Armen durchgehend, ohne einigen Respekt der Personen verfahren, und sonsten in dieser ihnen anvertrauten Verrichtung gegen den werthen Vaterland, und wider männiglichen sich also treu, unpartheyisch, ehrbar, und aufrecht verhalten, als wie es ihnen von den allerhöchsten ihrer kais. und königl. Majestät auch der Justitz und männiglichen zu verantworten. Wie nicht weniger die, auf dem widrigen Fall in ermeldten allgemeinen Landtagschluß, wider die vorbehaltene hohe Straf und Demonstrazion zu verhüten getrauen; so sollen sie ferners ihre Sachen dergestalt anstellen, damit sie entweder alle samt und zugleich von hinnen aufbrechen, oder sich eines gewissen Orts, allwo sie den Anfang dieser Visitazionskommission machen wollen, vergleichen, sich daselbsten zusamben verfügen, und werden bei mehr erwähnter Visitazionskommission also zu verfahren haben.

Erstlich wann sie ein Herrschaft oder Gut betreten, werden sie von der Obrigkeit dessen, oder in ihrem Abwesen von dem Verwalter derselben Herrschaft oder Guts das rechte und wahre Urbarium oder Grundbuch, wo solches zu finden, abfordern, selbe alles Fleißes durchsehen, und daraus auch sonsten; wo es vonnöthen selbsten, Niemand andern diesfalls vertrauende nahmhaftig alle Städt, Märkt, Dörf und Freyhöf, Pfarren, Mühlen und Schäfereyen,

auch

auch die Anzahl von Alters in der Stadt, und noch anjetzo befindlichen unterthänigen Nachbarn, wie nicht weniger in denen Dörfern angesessenen Bauern, Chalupner und Gärtner von einander unterschieden, keinen (als allein die Taglöhner, so keine Häusel noch einiges Vieh haben, sondern nur mit ihrer Handarbeit sich ernähren müssen) ausgenommen, alles Fleisses Summariter aufzeichnen, alsdann in diesen zu ihrer besserer Nachricht beyverwahrten Extrakten, wie viel von selber Herrschaft oder Gut, Anno sechzehn hundert fünfzehn, und herentgegen dieses sechzehnhundert drey und fünfzigsten Jahrs Unterthanen bekennt worden, sich ersehen, eines gegen dem andern setzen, ob einiger Abgang oder Unterschied sich ereignet, vernehmen, und darauf in die, aus denen Urbaniis extrahirte, oder sonst erfragene zu gedachter Herrschaft oder Gut gehörige Städt und Dörfer persönlich sich verfügen, und da sie es eine Nothdurft zu seyn trachteten, sollen sie befugt seyn, die Amtleut, Bürgermeister, oder die Richter und Schöpfen nach beiliegenden Notull in die Pflicht zu nehmen, und selbe dahin, daß sie auf alle Fragen wahrhaftig antworten, und nichts verschweigen wollen, zu verbinden, auch mit einer unausbleiblichen schweren Straf zu bedrohen; wann solches geschehen, werden sie Subdelegirten selbsten in ein jedes Haus, Grund und Chaluppen gehen, anfangs und vor allen andern, auf daß der gemeine Mann, die wahre Intenzion dieser Visitazionskommission erfahren könnte, und hierdurch mehres getröstet, als betrübet würde; daß solche nur allein zu männiglichen vermittelst einer durchge-

gehenden Gleichheit des bishero getragenen Lasts Sublevirs und Erleichterung, damit einer mehr als der andere mit der Bürde der Kontribuzion nicht allzu hart gedrucket. sondern die Vermöglichere, denen Armen zu Hilfe, und also durchgehend in die allgemeine Mitleidung gezogen werden möchten, angesehen sey, denen Unterthanen wohl zu vernehmen geben; sodann in Gegenwart der Geschwornen, wo in einem Haus der Wirth, Witib, oder ein Wais, er sey nun aus der Anzahl der unterthänigen Nachbarn oder Bauern, Chalupen und Gärtner, wirklich angesessen, und in denen Häusern wohnen, wie viel der oder dieselbe Aecker haben, auf dem Winter und Sommer besäen thuet, was er dabei für Handgewerk, Gewerb oder Nahrung treibe, wie viel Stück Zug, oder andere Melk- und allerhand Vieh er noch halten thuet, wie viel Wäl-der selbe habe, und deren genüßen thue, genügsamb befragen, und umbständiglich examiniren, alles und jedes recht und wohl mit allen angelegenen treuen Fleiß und Eifer (darzu sie dann nochmalen ernstlich ermahnet werden) erforschen und erkündigen, dieser Leute aber blossen Vorgeben nach nicht alsobald präcise und schlecht hiebeifallen, sondern hierüber gleich die gegenwärtige Beschworne vornehmen, konfrontiren, und ob sie gleich selbsten auch betheuern dieses, und bekräftigen thäten. Jedoch unangesehen dessen und dieweilen mehr ermeldte Subdelegirte der von ihnen geleisteten hohen Eid nach, nunmehr in ihrem Gewissen obligirt, und dessen schwere Verantwortung obhaben, das Meiste ihren Augenschein und Befund zu vertrau-

trauen, so wird ihnen hiemit eingebunden, daß selbe wie vorhin ermeldtermassen die Häuser, also auch die Aecker und Wälder besichtigen, gedachtes Vieh, ehender sie in einer Stadt, Mark oder Dorf anlangen, zusammentreiben, bis zu ihrer Ankunft zu Hause behalten lassen, und bei ihren Visita gleichergestalt selbsten zählen, darauf, ob sie alles mit der Unterthanen und Geschwornen Aussage vergleiche, oder nicht, oder ob einiger Abgang und Unterschied der Anno sechzehn hundert fünfzehn bekannten Anzahl der Unterthanen sich ereignet, erwägen, und auf diesen Fall, was Ursach halber dieselbe anjetzo also geringert, auch ob die damals befindliche Gründe und Häuser annoch stehen, und bewohnet, oder deren Theils, und wie viel abkommen und verändert, ob von einer Herrschaft oder Gut zu einem andern, und wie viel hievon veralieniret, verkauft oder zukauft worden, ihnen darthun und probiren lassen, solches in Augenschein nehmen, alles Fleißes observiren, und nichts als des jetzigen wahrhaften Zustands jeder Herrschaft oder Guts eigentlich zuverläßlich, recht und wahren Befund oder ihnen mitgegebener Notul nach, bei jedes Wirths Tauf- und Zunamen, in eine ordentliche Verzeichnuß und gehörige Kolumnen bringen und eintragen lassen; auf welche Weis dann mit denen königl. freyen Prager Berg- und allen anderen, wie auch ihrer Majestät der verwittibten römischen Kaiserinn, als Königin zu Böheimb rc. Leibgedings Städten mit Begrüßung der respektive Ihr Majestät königl. Unterkammerern und Obristen, Münzmeisters, Freyer und auch Lehenhoffen, Freyenbauern, Freyrichtern und

Frey-

Freylehensleuten, auch mit sondern Fleiß und Vorsichtigkeit der Juden, von zehenden bis ins zwanzigste Jahr, auch so darüber alt, und in diesem Königreich Böheim jedes Orts befindlich mutatis mutandis diese Visitazion allerdings fortzusetzen, und sintemalen man bei denen bishero vorgenommenen unterschiedlichen Visitazionen der Güter hat wahrnehmen müssen, daß theils zum Unterschleif der wirklich angesessenen Unterthanen, die Wirth von zweyer oder dreyen Häusern eines beziehen, aus den übrigen aber, die Fenster, Thür und Ofen austragen, und verbergen, das Vieh ausführen, und ins Gebürg oder die Wälder treiben lassen, und sonsten ihre Leut hie und her zu verschicken, solche pro interim ganz unverantwortlich verlassene Gründe, aber verwüst anzugeben, also die wahre Anzahl der Unterthanen zu vertuschen sich unterstanden; dahero erfordert die hohe Nothdurft dieses absonderlich wohl und genau zu beobachten, daß bei dieser vorhabenden Generalvisitazion nichts dergleichen geschehe.

Als werden sie Subdelegirte mit Hilf und Assistenz der Herren Kreisdeputirten, und durch eigene Wissenschaft, oder der benachbarten Informazion, derer sie daselbst in loko sich genugsamb hierüber erholen können, solchen allen vorzubringen, alles Eifers, und mit höchsten Fleiß ihnen angelegen seyn lassen; da Jemand sein Haus, Hof, oder Chalupen nicht bewohnte, oder so daran was zu repariren, solches eigensinnig nicht wieder aufrichten wollte, gleichwohl aber die Mittel hierzu wohl hätte, und sich des Acker-

baues, Vieh, Zucht, und andern Gewerbs gebrauchen thäte, dergleichen Leut in die Spezifikazion miteinführen, ja auch, daß die Bauern nicht für Chalupner oder Gärtner gesetzt würden, fleißig verhüten, wurde aber Jemand darwider, daß er einige oberzählte Vortelhaftigkeit begehen, oder ihrer Subdelegirten zu Erforschung der Verläßlichkeit Umbständen erforderend gethan Verordnung nicht nachgekomben und pariren wollen, ergriffen, solches werden der Hauptkommission öfters gedachte Subdelegirte eilfertig zu berichten, und hierüber fernern Befehls zu erwarten wissen; worbey ingleichen dieses zu merken, daß in denen königl. Städten die unterthänigen Nachbarn, nicht wie es wider den klaren Landtagschluß vorkomben wollen, einer für zwey Bauern, sondern jeder Angesessener nur für sich selbsten gesetzet, dann auch die Bergleute, so Häuser oder Chalupen besitzen, und darinnen etwas von Vieh halten, oder auch was ansäen können, keineswegs der Anzahl der Angesessenen ausgelassen, sondern als Leut, so Nahrung haben, und ihren Obrigkeiten Nutzen schaffen, in die gehörige Klasses, nach eines und des andern Beschaffenheit für Chalupner oder Gärtner, denen Gütern einverleibet werden müssen.

Ueberdies ist ihnen Subdelegirten selbsten wohl wissend, was Gestalt mehr gemeldter jüngster allgemeiner Landtagschluß auch dahin gerichtet, daß gleichergestalt diese seithero neue Bräuhäuser aufgerichtet, und deroselben durch neue Ausstößung des Biers genießen; deren Bekanntnuß-

brief,

brief, und solchem nach bei jedem Termin von dem bis dahin gebräuten Bier, ihr Kontingent in das königl. Obersteueramt wirklich einzureichen und zu entrichten schuldig seyn, darzu auch dieses bereit in Erfahrung klomben, daß von Anno sechzehnhundert ein und fünfzig her, theils Güter, von welchen damalen ein gewisses Quantum an der Tranksteuer geliefert, unterdessen separiret oder distrahiret, die bei dem Bräuhaus desselben Jahrs gewesene Schänkhäuser aber abgetreten oder verkauft worden, dahero wegen Entrichtung anjetzo an der Tranksteuer so viel als man damalen abgeführet, unterschiedliche Diffikutirung entstehen wollen, derohalben werden obbenannte Subdelegirten, sowohl alle neu aufgerichtete Bräuhäuser und darinnen gemachte Gebräubier zu erforschen zuverläßlich verzeichnen, als auch damit unangesehen der angezogener Distrakzion von einem Bräuhaus der Schänkhäuser, deren aber wegen Abführung des völligen Quanti der Tranksteuer, wie es Anno sechzehnhundert ein und fünfzig geschehen, sich vergleichen, und selbes ohne einige Schmälerung gut machen sollen, auszuwirken nicht unterlassen, und demnach sich auch zwischen Theils Kreishauptleuten derley neue Disputat ereignet, sambt deren etliche in die ihnen anvertraute Kreis, die Oerter, so vor Alters in die andern Kreis gehört, zu denen Kontribuzionen ziehen thäten, und indeme solche Oerter von beiderseits in die Repartizionen gesetzet worden, dardurch aber nicht allein die Inwohner wider die Billigkeiten und Gleichheit doppelt beschweret zu seyn sich zu beklagen veranlasset, sondern auch bei dem königl. Obersteu-

eramt nicht eine geringe Verwirrung, und zu Einbringung jedes Kreises Quanti, sonderliche Diffikultät erzieglet hat.

Als hat die Hauptkommission, damit ein jeder Kreis in sein uralten Bezirk und Esse hinführo erhalten, und denen angedeuten Konfussionen allerdings gesteuret werden möchte, der Nothdurft zu seyn erachtet, daß sie Subdelegirte solcher disputirender Kreishauptleuten Vor- und Anbringen gründlich vernehmen, und dafern die Sachen zwischen denenselben nicht gütlich beigeleget werden könnten, alsdann solches der Hauptkommission mit beigefügten ein und andern Theils motiven und ihren Gutachten hinterbringen.

Ferners, nachdeme diese ihnen anvertraute Visitazion ein sehr gute Gelegenheit geben wird, durch und vermittelst derselbeu auch die dieses werthen Vaterland Polizey, und dem gemeinen Wesen hochersprießlich und dienlich, bei dem Anno sechzehnhundert fünfzig gehaltenen, und denen beyden darauf erfolgten als auch vorgehenden allgemeinen Landtag, verglichene Artikul und Ordnung; nämlichen von Gleichheit in der Maaß und Gewicht, Verbesserung der Landstrassen, Brücken, und der Wehren auf dem Wasser, Besichtigung der Gränzen, Ausrottung der Strassenräuber, Abschaffung der seithero Anno sechzehnhundert achtzehn, ohne Ihr Majestät Bewilligung eingelassener Judenschaft, sonderlich aber denen, so einigerley Zoll oder Mauten verwalten, und Bestrafung derer, welche wider ausdrücklichen

Ver-

Verbot das christliche Gesindl aufzunehmen sich unterstehen, in der Observanz, Gebrauch und Exekuzion zu bringen.

Als sollen sie Subdelegirten in denen abgelegten allgemeinen Landtagschlüßen, sich alles Fleisses ersehen, was diesfalls in ein und andern ausgemessen, zur Gnüge wohl fassen und beobachten, sodann aller Orten, wohin sie anlangen werden, diese heilsambe, von Ihrer Majestät allergnädigste ratifizirte, und an der Exekuzion allein beruhrende Polizeyordnungen einzupflanzen, und zu stabiliren allen möglichsten Fleiß anwenden; stünde aber denenselben was im Wege, solches mit Anzeigung der Kontravenienten an die Hauptkommission mit Gutachten berichten.

Und wie nun jetzt gedachter Hauptkommission alle diese obverstandene Landtagsverwilligung zu verläßlich und sicherer Vollziehung fortsetzen zu lassen oblieget, hierinnen aber nit alle Partikularia und Fälle, so sich bei dieser vorhabender Visitation zutragen, und begeben möchten, vorgesehen, vielweniger mit sonderer Verordnung expliziret werden können.

Also will die Hauptkommission Ihnen Subdelegirten dieses ausdrücklich eingebunden haben, daß sie in allen oberzählten Verrichtungen, vorsichtig, und bescheidentlich verfahren, allen oberwähnten Vortlhaftigkeiten und Eludirung der allgemeinen Landtagsschlüße, auf den Grund sehen, diesen wichtigen Werk bei der treuen Pflichten, da-

mit

mit Ihr Majestät und den geliebten Vaterland sie verbunden, und jetzt absonderlich beeidiget seyn, mit Eifer bedenken, erheischenden Nothdurft nach von denen Kreisdeputirten alle benöthigte Informationes einziehen, in vorfallenden wichtigen Zweifel und Bedenken aber, zu öfters besagter Hauptkommission zeitlich rekurriren, selbe de casu in casum jedesmals bei jedweder Relation, samt einen ausführlichen Gutachten berichten. Im übrigen in der Hauptsachen, und darüber, was Sie an einem, und den andern Ort für ein wahre Beschaffenheit, sowohl der Unterthanen Anzahl, als der angedeuten Geistlich- und politischen Verordnung halber befinden, eine ausführliche gründliche Relation verfaßen, darinnen aber sich hauptsächlich, auf die in dem Landtagsschluß Fol. 25 beschriebene Qualität des Unterthaners, so weit selbe praktizirlich, füßen und gründen, dieselbe wie obgemeldt, samt angehefsten wohl fundirten Gutachten, daraus mehr angeregte Hauptkommission, in etwa denen in einen und den andern sich ereigenden Defekten und geklagten Ungleichheit, füglich zu remediren genugsamb vernehmen, alsdann wie sich ein jeder recht und eigentlich zu bekennen, auch was für ein Anzahl der Unterthanen, darunter die Reichen die Armen übertragen sollen, zu versteuern schuldig, gestalten Sachen nach, gebührlichen scheiden, also auch aufs künftige der modus Contribuendi, in diesem Ihr Majestät Erbkönigreich Böheimb mehrers perfektionirt, stabiliret, und allen Vortlhaftigkeiten aufs beste gesteuert werden könnte, mit dem allernächsten über-

sen-

senden, herentzwischen aber Ihrer nach und nach erfolgenden Verrichtung, und etwa dabei sich ereigenden Vorfallenheiten interims Relationen wenigstens wochentlich Summarissime einschicken solle.

Schlüßlichen: Demnach oftbenannten Subdelegirten dermaßen providirt worden, daß zu Ihrer Reisunkosten ihnen sambentlich von Ihrer Majestät königl. Obersteueramt ausgewiesenen Mitteln monatlich sieben hundert Gulden reinisch, jeden zu sechzig Kreutzer gerechnet, und zwar solcher Gestalt, daß von dieser Summa den geistlichen Standes zwey hundert ein und zwanzig Gulden, dem Herrn zwey hundert ein und zwanzig, dem Ritter hundert acht und vierzig Gulden, und dem Bürgerstandes hundert zehn Gulden reinisch gebühre, ordentlich geliefert, und noch darüber von denen an den allgemeinen Landtagschluß ausgemessenen Geldstrafen, wann selbe die unrichtige Bekanntnus der Unterthanen, darauf gethane Aussage der Attestanten oder der Kreisdeputirten Connivenz, ergründten Anzeigen, darthun und erweisen würden, ein gewißes für ihre Mühewaltung unfehlbar zugestellet werden solle; dannenhero werden selbe von diesen ihnen verordneten Mitteln, sich zu intertentiren, und wegen einigen Unterhalts, oder sonsten die Herren Inwohner, oder sonst Jemand wider deren Willen nicht zu beschweren, auf keinen Ort auch länger, als unumbgängliche Nothdurft erfordert, sich aufzuhalten, sondern so viel es Menschen und möglich mit schleinigsten Progreß diese Visitazion zu befördern, und zu Ende zu bringen schuldig und verbun-

den seyn; allermassen keine Zweifel, sie werden dieses Hauptwerk der zu ihrer vernünftiger Disktrezion, guten Fleiß und sorgfältiger Vorsichtigkeit, gestalter Hofnung nach, zu Ihrer Majestät Diensten, und den gemeinen Wesen zum Besten, nach allen treuen Eifer zu betrachten und zu fördern, also gefließen seyn, damit hierdurch des Allmächtigen Ehre ausgebreitet, eine allgemeine durchgehende Gleichheit eingeführet würde, und Ihr kais. und königl. Majestät solche ihre gehorsambste Bemühung in kais. und königl. Gnaden zu erkennen genugsamb Ursach haben. rc.

Ex Consilio Commissionis
Pragæ 30. Juny Ao. 1653.

Das Jurament der Herrrn Visitazionskommissarien.

Ich N. schwöre Gott dem Allmächtigen, der gebenedeyten Mutter Gottes, und allen Heiligen, und dem allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinand dem Dritten erwählten römischen Kaiser, auch zu Hungarn und Böheimb König, meinem allergnädigsten Erbherrn: Nachdeme mit Vorwissen der königl. Stadthalterey der löbl. Hauptkommission laut des gemeinen jüngst gehaltenen Landtagschlußes, mich neben andern umb Erforschung der eigentlichen Anzahl der wirklich angesessenen Unterthanen, und andern mit Kontribuenten zu einem Visitazionskommissario im N. N. Kreisen

sub-

subdelegiret und verordnet, daß ich mich bei solcher Verrichtung treu, ehrbar, unpartheyisch, und aufrecht verhalten, alle in benannten Kreisen liegende Städt, Herrschaften und Güter, keine ausgenomben, selbsten in Person betreten, mich auf Niemand andern verlassen, sondern alles und jedes, was zu Ergründung des wahren Zweckes dieser meiner obhabenden Kommission vonnöthen, in eigenen Augenschein nehmben, alles genau observiren, erforschen, äußersten Fleißes vorzunehmben, und Niemand zu einigen Vortheil, weder auch zu lieb noch leid ichtwas ungebührlich verbergen, nachsehen, fürnehmen, oder Jemanden wissentlich oder vorsetzlich wider Recht und Gebühr beschweren, sondern hierinnen Gott und die werthe Justiz, samt der Liebe des Nächsten für Augen haben, auch bei Reich- und Armen durchgehend, ohne einigen Respekt der Personen, meinem Gewissen und dieser Pflicht nach, der mir gegebenen Instrukzion nach in allen und jeden ihre Artikul, Klausulas und Einhaltungen getreulich nachkommen, und geleben: Wie nicht weniger die erforderende Geheimbnuß und Rathschläge verschwiegen halten, und da ich in einem oder dem andern was anstünde oder zweiflete, hierüber in Ihrer Majestät Abwesen bei hoch ermeldter mit Ihrer Majestät königl. Stadthalterey korrespondirender Hauptkommission mich Resoluzion und Befehls erholen, denenselben jederzeit gehorsamblich nachkomben; und in übrigen auch sonsten alles das, was zu fruchtbarlichen Vollführung dieser mir anvertrauten Kommission dienen mag, und Ihrer Majestät getreuen Ministro und Vasallen allerdings zustehet und ge-

gebühret, thuen, und mich zu keinen andern in dem wenigsten bewegen lassen will, noch soll, weder durch Gunst noch Ungunst, Geschenk, Respekt, Freundschaft, noch auch sonsten durch einig ander Ding, wie das immer Namen haben mag, alles getreulich und ohne Gefährde. So wohl mir Gott helfe, die gebenedeyte Mutter Gottes, und alle Heiligen!

II.

Geistliche Bekanntnuß-TABELLA

über die, bey der, in der Stadt N. oder in dem zur Herrschaft oder Guth N. gehörigen Dorff N. existirende Probstey, Dechantey, Pfarretey, oder Administratur befündl. sammentliche Realitäten und Nutzungen.

Ich Endes gefertigter der Zeit Probst, Dechant, Pfarrer oder Administrator bekenne hiemit: Nachdeme Ihre Kayserl. in Germanien zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. denen Hochlöbl. Herren Ständen dieses Königreichs Böheimb, die in manichfälltiger Ungleichheit bißhero stehende Abtragung des hier-ländigen, obzwar freywilligen Extra-Ordinarii fürs künfftige in eine bessere Gleichheit zu setzen, auch zu dessen Erleuchterung die jure Laicali besitzende Geistliche Realitäten mit einzuziehen, und ein so anderes in eine vollkommene exæquation zu bringen Allergnädigst aufgetragen haben;

Daß solchemnach zu Folge derer, Allerhöchst Erwehnt Ihrer Kayser- und Königl. Majestät von Ihnen Hochlöbl. Herren Ständen vorgeschlagenen, und von Allerhöchst Ihroselbten Allergnädigst approbirten Maaß-Reguln und hiernach entworffenen Bekanntnuß-Formulæ, ich alle die bey meiner Probstey, Dechantey, Pfarretey, oder Administratur befündliche Steuerfreye Kirchen, und andere Realitäten, auch sonstige sammentliche Nutzungen nach Anzeige deren in dieser Bekanntnuß-Tabella enthaltenen Rubriquen wohl examiniret, und nachfolgender massen befunden:

Bey

No. Creyß.

Bey dieser Probstey, Dechantey, Pfarretey, oder ad Dotem der Kirchen, oder ad pri-

Nahmen der Probstey, Dechantey, Pfarretey oder Administratur, und des am nächsten anligenden Stadls oder Dorfs,	Ackerbahrer Obrigkeitlicher Feldbau nach allen 3en Seythen. Worbey Unter der Erträgnus von												Triesch, und in etwelchen Jahre anbauende Felder.		Hüttwayde.	
	5.		4½.		4.		3½.		3.		2½.					
	Kernern sich befinden.															
	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V
Probstey, Dechantey, Pfarretey, Administratur N. so d. Stadtl N. oder dem zur Herrschafft, oder Guth N. gehörigen Dorff N. am nächsten angelegen ist.																

Stadt N.
odrr Dorf N. zu der Herrschaft N.
oder Guth N. gehörig.

Administratur, befünden sich folgende Realitäten, so mævam Fundationem gehörig seynd.

Obst-Graß-Kuchel-Hopfen und Wein-Gärten.		Wieß-Wachs: Heu.	Wieß-Wachs: Grommet. (2 Spännige)	Waldungen: Von lauter harten Holtz	Waldungen: Von weichen und harten Holtz mithien gemischt	Waldungen: Von weichen Holtz wobey Glaß Hütten Eysen und and. Werker befindl.	Waldungen: Von Gestrip und Verwachsungen.	Teuchte zum: Karpfen-Einsatz.	Teuchte zum: Strichen.	Teuchte zum: Forelen.	Breuhauß: Anzahl.	Breuhauß: Worinnen jährlich nach den ganzen Gues gebreuet wird.
S	B	Fuder.		Str.	Str,	Str.	Str.	ß	ß	ß		Faß.

Neben voranstehenden Realitäten befinden sich darbey genossen wer=

Nahmen der Probstey, Dechantey, Pfarretey oder Administratur, und des am nächsten anligenden Stadls oder Dorfs,	Ackerbahrer Obrigkeitlicher Feldbau nach allen 3en Seythen. Worbey Unter der Erträgnus von 5.	4½.	4.	3½.	3.	2½. Kernern sich befinden.												Triesch und in etwelchen Jahre anbauende Felder.		Hütwayde.	
	S	B	S	B	S	B	S	B	S	B	S	B	S	B	S	B

auch andere Gründe, so Jure Laicali & aliô Titulô
den; Als:

Obst- Graß- Kuchel- Hopfen und Wein-Gärten.	Wieß-Wachs		Waldungen.				Teuchte zum			Breu-hauß.	
	Heu.	Grommet.	Von lauter harten Holtz	Von weichen und harten Holtz mithien gemischt	Von weichen Holtz wobey Glaß Hütten Eyssen und and. Werker befindl.	Von Gestrip und Verwachsungen.	Karpfen-Einsatz.	Strecken.	Forelen.	Anzahl.	Worinnen jährlich nach den ganzen Gues gebreuet wird.
	2 Spännige										
S V	Fuder.		Str.	Str.	Str.	Str.	ß	ß	ß		Vaß.

Dann befünden sich auch dies Orths an Standhafften

An Stand-hafften Zünfften.		Von denen zwischen Obrigkeit und Unterthan pactirt- und auf ein gewisses pro perpetuo gesetzten Roboth-Geldern.		Von Gespunst.		Von Getrayd.									
						Wayzen.		Korn.		Gersten.		Haber.		Arbeß.	
Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V

folgende Nutzungs = Rubriquen; Als Zünßungen.

Von Gefliegel = Vieh.				An Ayeren.	An Inßlet.	An Federn.	An Schwammen, Haßl = Nussen, und anderen deraleich Naturalien.	Von Fluß = Wasser, und Bach = Gebrauch.	
Gänße.	Anten.	Kapauner.	Hünner.						
Stuckh.	Stuckh.	Stuckh.	Stuckh.	ß.	lb	lb		Fl.	kr.

Ingleichen an Steig=

Von allerhand Mühlen.											
Am bahren Geld.		Am Waytzen.		Am Korn.		Am Gersten.		Am Haber.		An Brettern.	An Holtz=Klötzern.
Fl.	kr.	St.	V.	St.	V.	St.	V.	St.	V.	ßß.	Stuck.

und fallenden Zünßungen.

Von Verkaufften Juden- und Christen-Häusern.		Von Allerhand Mauth, wie auch Pflaster-Gefällen.		Von Wegloß-Brieffen, dann Consensen zu Handwerck oder Heyrathen		Von nicht abgedienten Hof-Jahren, Todten- und Erb-Gefälligkeiten.		Von Abfahrt, und Verschreibungen.		Von Verschiedenen anderen dergleichen Gefällen.	
Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.

Dann befinden sich auch bey dieser Probstey, dechentey,
ner, Chalupner, und Haußlere, welche ihre Ro=

Nahmen Dorffs.	4. spännige Bauern mit Pferden.	So zu Robothen haben. Järlich überhaubt.	So zu Robothen haben. Wochentlich durch das ganze Jahr.	3. spännige Bauern mit Pferden.	So zu Robothen haben. Järlich überhaubt.	So zu Robothen haben. Wochentlich durch das ganze Jahr.	2. spännige Bauern mit Pferden.	So zu Robothen haben. Järlich überhaubt.	So zu Robothen haben. Wochentlich durch das ganze Jahr.	1. spännige Bauern mit Pferden.	So zu Robothen haben. Järlich überhaubt.	So zu Robothen haben. Wochentlich durch das ganze Jahr.	4. spännige Bauern mit Ochsen.
Bey dem Dorff N.	An Zahl.	so viel Täge.	so viel Täge.	An Zahl.	so viel Täge.	so viel Täge.	An Zahl.	so viel Täge.	so viel Täge.	An Zahl.	so viel Täge.	so viel Täge.	An Zahl.

Pfarretey, oder Administratur folgende Bauern, Gärt-
bothen folgender massen zu verrichten haben; alß.

So zu Robothen haben.			So zu Robothen haben.			So zu Robothen haben.			So zu Robothen haben.			So mit der Hand zu roboten haben.	
Järlich überhaubt.	Wochentlich durch das gantze Jahr.	3. spännige Bauern mit Ochsen.	Järlich überhaubt.	Wochentlich durch das gantze Jahr.	2. spännige Bauern mit Ochsen.	Järlich überhaubt.	Wochentlich durch das gantze Jahr.	1. spännige Bauern mit Ochsen.	Järlich überhaubt.	Wochentlich durch das gantze Jahr.	Gärtner Chalupner und Häusler.	Järlich überhaubt.	Wochentlich durch das gantze Jahr.
so viel Täge.	so viel Täge.	An Zahl.	so viel Täge.	so viel Täge.	An Zahl.	so viel Täge.	so viel Täge.	An Zahl.	so viel Täge.	so viel Täge.	An Zahl.	so viel Täge.	so viel Täge.

Sollte nun wieder all Verhoffen über Kurtz oder Lang hervor kommen, daß etwann bey dieser Bekanntnuß in ein- oder anderer Rubrique nicht auffrecht gebahret, sondern ichtwas vorsetzlich verschwiegen, oder auß Anstifftung und Fahrlässigkeit nicht entdecket hätte, und Sie Hochlöbl. Herren Stände hieran durch zu einer Untersuchungs-Commission veranlaithet werden sollten; so thue im fall sie Löbl. Visitation, im ein- oder dem anderen mehr vorfünden möchte, mich auf das kräfftigste verbündig- und dahien anhaischig machen, für einen jeden Strich des verschwigenen Ackerbahren Feldbaues Ein Hundert Gulden Reinisch. Respectu anderer verkürtzten Rubriquen aber, nach Maaß dererselben Nutzgebigkeit und Erkanntnuß derer Hochlöbl. Herren Ständen mehr oder weniger, und demenechst auch noch die verursachte Visitations-Unkosten ex proprio zu bezahlen; Urkhund dessen meine sub fide Sacerdotali eigenhändige Nahmens Unterschrifft, und beygedrucktes Petschafft. So geschehen

Erleutherung
deren
Bekanntnuß-FORMULARIen,

Was nehmlich zu vollständiger Einrichtung derselben sowohl von Seithen der Geistlichkeit, als derer Weltlichen Obrigkeiten Respectu aller darinn enthaltenen Rubriqnen zu beobachten seye.

Die Geistliche sowohl, als die Obrigkeitliche Bekanntnuß-Tabella enthaltet 4 Paginas oder Seithen.

Die PAGINA PRIMA
Zeiget an das alleinige Reale und ist in 9erley Rubriquen eingetheilet.

Diese Pagina Prima ist zwar bey der Geistlichen Bekanntnuß unterschieden, und auf zweyerley Arth, jedoch nur zu dem Ende entworffen worden, damit in dem ersten Theil derselben das jenige, was ad dotem der Kirchen und ad primævam fundationem gehörig ist, und dann in dem zweyten Theil jenes, was ansonsten von der Geistlichkeit ju-

jure laicali gleich denen weltlichen Obrigkeiten genossen wird, separatim angesetzet und fassioniret werde.

Was nun ad Rubricam Iam. dieser Paginæ Primæ gehörig seye? entdecket der allda verzeichnete Contextus seines Innhalts von selbsten, daß nehml. dahien ledigl. der bei ein oder anderer Herrschaft, Stadt, oder Guth befündliche Meyer- oder sonstige Hof mit seinem von Altersher aufhabenden Nahmen eingesetzet, und gleich darunter derjenige Orth, es seye eine Stadt, Stadtl, oder Dorff, so dem angesagten Hoff am nächsten benachbart ist, angezeiget, und benennet werden müsse.

Es mögen bey einer Herrschaft, Stadt oder Guth 2. 4. 6. 10. oder noch mehrere Meyerhöffe befindlich seyn, so wird der erste derselben besonders, mit seinen dahin gehörigen Realitäten und für sich allein, ohne von einem andern Hof etwas darzu zu vermengen, oder zu vereinbahren, fassioniret, und in einem filo durch alle 4 pagines und ihre Rubriquen beschrieben, und alsdann nach einen gemässenen Absatz der zweyte, und sofort der dritte, der vierte, und so viel derer immer seynd, mit dessen Namen und sammentlichen Grund-Stücken, eben wie der erste gantz besonders angegeben werden.

Ad Rubricam 2dam kommen alle bey dem in der ersten Rubric für sich allein benahmsten Meyerhof befündliche ackerbahre Felder, notanter! nach der gestrichener

Pra-

Prager = Maaß, sie mögen besäet, oder brach seyn, mithien nach allen 3en Seithen, nicht zwar specificè nach einen jeden Stuck, sondern nur mit der alleinigen Beobachtung der da oder dorthen genüssenden Erträgnuß nach denen 6erley Columnen zu distinquiren, und wann exempli gratiâ bey einem Mayerhof allwo 500. Strich existiren, darunter 100. Strich der besten, und 5. Kerner nach 1. Strich ergebiger Gattung, 200. Strich hievon von 4½. Kernern, 150. Strich von 4. Kernern, und 50. Strich von 3½. ergebig wäre, alsdann die erste 100 Strich in die mit 5 Kernern signirte Kolumnam, die 200 Strich in die mit 4½ Kernern, die 150 Strich in die von 4, und die 50 Strich in die Kolumnam von 3½. Kernern einzustellen, einfolgl. die gantze Anzahl der Felder nach der wahren weesentlichen qualität zu unterscheiden, und nach derer unterschiedenen Erträgnuß außzusetzen, bey Angebung dieser Rubrique aber über Haupt um so gründlich, sicher und wahrhaffter zu verfahren, als im wiedrigen und in so ferne die wahre Erträgnuß eines oder des anderen Hofes zum Nachtheil anderer mit confitirenden Obrigkeiten, und zuwieder der besseren Känntnuß selbsten, verkleinert werden solte, zu eruirung dessen eine kostbahre Visitations = Commission ad sumptus partis fatentis veranlasset werden würde.

In Rubrica 3tia. müssen alle Trisch, und die jenige Felder angesaget werden, welche da in 3. 4. 5. oder auch mehreren Jahren nur einmahl angebauet, und alsdann wieder 3. 4. 5. oder mehrere Jahre ruhig, und unbeurbertet gelassen zu werden pflegen.

Pro Rubrica 4ta. seynd die Huttweyden alleinst, das ist: solche Gründe, welche weder zum Ackerbau, noch zu einiger Waldung jemahls gebrauchet, sondern nur bloß zur Hüttung, und Unterhaltung des Viehes genossen werden können, zu beschreiben; dann anderst und im ersteren Fall selbte unter die Trisch = anderten Falls aber unter die 4. Columnam deren Waldungen zu versetzen seyn würden. was

Ad Rubricam 5tam. gehörig seyn, giebt der aufgesetzte contextus selbst gantz klar an Hand, daß nehml. dies Orths alle Gattungen von Gärten, ohne daß derselben separation nöthig wäre, überhaubt und in einer Summa, jedoch dem wahren Befund nach, ausgezeichnet werden müssen.

In Rubrica 6ta. kommet der Wieswachs außzusetzen, und zwar was hiervon sowohl am Heu, als wiederum am Grommet, jedoch durchauß mit 2. spännigen Zueg = Fuhren eingefexnet werde; wobey zu mercken: daß bey jenen Oerthern, wo man sich des 4. spännigen Zugs gebrauchet, die diesorthige 4. spännige, auf 2. spännige Fuder reduciret, und exempli gratiâ anstatt einer 4. spännigen, 2. zweyspännige Fuder sowohl Heu, als Grommet zu fassioniren seyen.

Rubrica 7ma. handlet von Waldungen, welche von denen confitenten selbst durchgehends im gantzen Lande aus,

mäs=

mässen zu lassen, und nach denen Strichen anzugeben seynd; und ist übrigens diese Rubrique durch ihre vierfache Columnas und derer Beschreibung von selbsten = wie auch

Rubrica 8va. deren Teuchten Zulänglich erleuthert.

Ad Rubricam 9am. des Bräuhaußes, wird förderist ad Columnam 1mam. die Zahl deren bey dieser oder jener Stadt, Herrschafft, Guth oder Hof befündlichen Bräuhäußern, und ad Columnam 2dam die Anzahl der Vässer, mithien wie viel Vaß Bier, ohne das mündeste hiervon abzuschlagen, in einem Mittl = Jahr nach den gantzen Guess gebräuet werde, zu benennen seyn.

PAGINA SECUNDA.

Enthaltet 10. Rubriquen.

Rubrica 1ma. thuet die Bekanntnuß von denen jenigen Zünßen abhaischen, welche die Weltlich = oder Geistliche Obrigkeiten jährlich von denen unterthänigen Possessoribus, sie mögen Bauern, Gärtner, oder Chalupner seyn, und ihren inhabenden Gründen; schon von undenklichen Jahren, und vermög derer Urbarien oder Grund = Büchern, sub nomine Grund oder Erb = Zünß standhafft und unabänderlich zu genüssen haben.

Rubrica 2da. betrifft jene Dominien, allwo die Robothen nicht naturaliter præstiret werden, sondern den von

al=

alters eingeführten Gebrauch nach mit Geld reluiret seynd, was nun dergleichen Gelds = Reluition oder Robots = Æquivalentz Jährlich ertraget, dasselbe ist in gegenwärtige Rubric gründlich und warhafft zu vermercken.

Ad Rubricam 3am. gehöret jenes, was sammentl. Unterthanere einer Herrschafft, Stadt oder Guths Jährlich für das Gespünnst in die Obrigkeitliche Renthen von uralters und standhafft abzugeben schuldig seynd.

Pro Rubrica 4ta & 5ta brauchet es keiner weithern Explication, gestalten von selbsten wohl begreiflich ist, daß darein das jenige was die Obrigkeiten Jährlich von ihren Unterthanen an verschiedener Gattung Getrayds, und respective Geflügl = Viehs urbermässig abzunehmen befugt seynd, außzustellen seye.

Rubrica 6ta. 7ma. & 8va. ist eben deutlich genug, pro fassione des jenigen, was non Ayren, Inßlet, und Federn denen Obrigkeiten Jährlich zu guten gehet.

In Rubricam 9nam. aber gehören alle diejenige naturalien nach ihrer wahren Maaß, Gewicht und Zahl zu fassioniren, welche nicht schon in vorhergehenden Rubriquen comprehendiret seynd, jedoch dergestalten, daß eine jedwede Gattung derselben besonders benahmset, und specificè angezeiget werde; und

Sub

Sub Rubrica 10ma. wird der Ertrag des jenigen Geld-Zünßes zu bekennen seyn, welchen die Obrigkeit einer Stadt, Herrschafft, oder Guths, von Ihren denen Unterthanen zum Genuß überlassenen nutzbahren Flüssen, Bächen, und anderen Wasser Jährlich einzuziehen pfleget.

PAGINA TERTIA.

Enthaltet die Steig-Fallende Zünßungen von Siebenerley Rubriquen.

Der Nahme der Steig- und fallenden Zünßen indigitiret an sich selbsten, daß hier vor ein oder das andere Jahr kein gewießes quantum angegeben werden könne. Um nun dießfalls niemanden allzunahe, und doch in Sachen verläßlich zu gehen, so wird jedwede Obrigkeit ohne Außnahm, diesfalls ihre 6. Jährige Rechnungen, wo aber diese à parte rei nicht vorhanden, wenigstens die 4. oder 3. Jährige Rechnungen zur Hand zu nehmen, und hierauß das 6. 4. oder 3tl. außzuziehen, und sothanes 6. 4. oder 3tl. für alle in dieser pagina 3tia. beschriebene Rubriquen nach Verschidenheit der Zünß-Gattungen zu appliciren, und fassionando anzuzeigen, hiebey aber allemahl: aus wie viel Jährigen Rechnungen das fassionirte Quantum excerpiret worden seye: Besonders anzumercken haben, und dieses alles zwar um so warhafft, und gründli-

cher,

cher, als gegentheils, und wo eine præsumption der unaufrichtigen dißfälligen Bekanntnuß herbor brechen solte, man die dißortige Rechnungen vi Officii einsehen, und zum Nachtheil des Confitentens auf das schärffeste untersuchen lassen würde. (Und ist ansonsten quoad hanc paginam 3tiam. nur noch dieses zu beobachten übrig, daß in Rubrica ultima alle diejenige Obrigkeitliche Gefällen, und Einkünfften zu fassioniren, und sogleich wie vorgehends ratione paginæ secundæ ad Rubricam 9am. vorgeschrieben ist) specificè anzuzeigen seynd, welche in vorhergehenden 9. Rubriquen dieser Paginæ 3tiæ. nicht sonderbar beschrieben worden.

PAGINA QUARTA.

Diese Pagina deutet an, die Weesenheit deren bey einer Herrschafft, Stadt, Guth, Dechantey, Pfarrey, oder Administratur, von jeden Dorffs Unterthanen genüssenden verschiedenen sowohl Zueg als Hand oder Fueß Roboten, und bedarff wegen mannichfältiger Rubriquen, und Columnen, welche sich auf alle Roboths-Gattungen extendiren, ohnehin keiner weitern Erleutherung, sondern nebst deme: daß die Roboten nicht nach denen gantzen corporibus summariter, sondern nach einen jeden Dorff besonders verzeichnet werden müssen, bloß allein dieser Anmerckung: was massen einer jedweden Obrigkeit uneingeschränckt, und allweegs frey überlassen bleibe, wegen des

da

da oder dorthen etwaigen schlechten, und der Entlegenheit derer Dörffer halber, untergebigen Genuß derer Roboten, nicht münder ob! und was? auch wie viel? denen Unterthanen bey Verrichtung der Robot entweder am Geld oder victualien für Menschen und Vieh zugleich, oder aber nur für eines und welches von beyden abgereichet werde? eine wahre und gewissenhaffte Anzeige entweder gleich bey einen jeden Dorff in der Robots-Pagina, oder aber besonders in einer neben-nota thuen und einbringen zu können.

Schlüßlichen: haben bey diesen Fassions-Weesen die gesambte Königliche, Berg, Freye, und alle andere Herren- auch unterthänige Städte, Städteln, und Marckflecke, fürs besonders in acht zu nehmen, daß neben anderen gantzen Mayerhöfen, für jetzo auch alle diejenige Realitäten, welche Respectu des ordinari Steuerbaren Catastri nicht angegeben, vielweniger in die daselbstige neue Ansässigkeit de Anno 1748. eingezohen worden, allweegs angezeiget, und in gegenwärtige Fassions-Formuln gebracht, nicht weniger die quoquô modô zu Handen der Gemeynde genüssende, und quoad Ordinarium nicht catastrirte Häußer besonders consigniret und der Häubt-Fassion unausbleiblich beygeleget werden müssen.

III.

III.

Swobodnjcy z kraje Bechynského, a Kaufimského, aby owes G. M. Cýs. z Třeboně do Prahy odwezli.

Služby naſſe wzkazugjce W. M. wyſoce vrozený Hrabě, a Pane Pane; též vrozený a ſtatečný rytjři, Pane ſſwagře, a Páni přátele naſſi, zwláſſtě milý; zdrawj, a giného wſſeho dobrého přegeme wás, a wám rádi.

Newčjnjme waſſe, a wás tegná, že G. M. Cýſ. Král a Pan Pan náš wſſech neymiloſtiwěgſſi, ſkrze obzwláſſtnj miloſtiwé pſanj ſwé pod datum w Prešpurgu 11ho dne tohoto měſýce a léta, nám na komoru, G. M. Cýſ. ceſtau proſſle, o tom poraučeti ráčj, aby ten počet ſtrychu owſa, co toho koliw na pánſtwj Třebonſkém ku potřebám G. M. Cýſ. ſkaupeno geſt, potahy ſwobodnickými na hrad pražſký dowezen byl: Kdež, aby ſe miloſtiwé wůli G. M. Cýſ. zadoſti ſtalo.

Pro-

Protož wás a wás zato přátelsky žádáme, abyste wsse=cky swobodnjky G. M. Cys. w kragi bechinském, před sebe powolati, a při njch to gim, a na mjstě G. M. Cys. dostatečně nařjditi ráčili, aby oni wssichni s fo=rami pohotowě byli; a když gim dále oznámeno bude, na dočtené panstwj se sgeli, a odtud takowey owes wssechen, který gim tak wykázán, a nákladowán bu=de, na hrad pražský dowězti hleděli, s tjm přitom gim předloženjm: poněwadž oni bez toho powinni gsau, wsseligakau municy a střelbu k armádě G. M. Cys. wezti; toto pak forowánj mnohém lehčegssi gest, aby se tak, a ne ginák na milostiwý rozkaz G. M. Cys. poddané a poslussné, bez wsseligakého osleychánj ochos=tně zachowati hleděli.

O tjm se wáš a wás na wsse dobré a sstastné miti wynssugeme. Datum 25 Dec. 1637.

Hegtmann krage Bechinského. In simili mutatis mutandis Hegtmanu krage Kaufjmského.

IV.

Gá Kryssstoff Norbert Knaut z Fahnenschwungu, G. M. vherského a českého krále prokurator w král. českém.

Zná=

Známo činjm wůbec wssem G. M. král. Swobodnjkům, Dědinjkům, Náprawnjkům, též swobodným Manům, k rychtářům w kragy (ponatur nomen districtus) bydlicým, a k zpráwě pod ochranu auřadu G. M. král. prokuratorskému od starodáwna přináležegicým.

Gakož G. M. vherský a český král Pán náš wssech neymilostiwěgssj, práwě z otcowské lásky a náklonnosti swé neustále o wznjku a sstastném zrostu wsseobecného dobrého pečowati, a nad tjm, kdyžby při tomto zdaru božjho dosaženjm swatým pokogem wsseligacý w králowstwj tomto G. M. dědičném, obzwlásstně pak, mezy G. M. král. swobodnjky w rozličných kragjch bydljcými; w čas trwalé, strastné, a přeobtjžné wálky se podali, ano y Bohu wssemohaucýmu osskliwj nezřádowé k náležitému přetrženj přissli, a wedle toho w zemi této, a w nj se nacházegicý kragowé, a obywately gich zase w předessly dobrý způsob a řád vwedeny byli, swé obzwlásstnj milostiwé zalibenj mjti rážj, to poněwadž mně z powinnosti, a od král. auřadu sobě swěřeného (pod kteréhožto zpráwu a ochranu, y na mjstě G. M. krále wssichni swobodnjcy, dědinjcy, náprawnjcy, swobodnj manowé, a rychtářowé, gakž dočteno, od starodáwna přináležegj) na to bedliwý zřetel a pozor mjti slussj; kterakby G. M. králowské k skutečnému dobrému, gak osoby, tak dworowé, neb statkowé swobodnjcký, až posawád pod

tauž zpráwau a ochranau G. M. král prokuratorstwj pozůstawagicý, pořádně popsaný, při swých sprawedlnostech a powinnostech nápotom zdržený a zachowaný, ne méně y ty w rukauch cyzých, gakýma pak kolíw neslussnými prostředky, nynj se wynacházegicý lidj a dworowé w starobilý způsob vwedenj byli.

Pročež gmenem a na mjstě G. M. král. mocý téhož auřadu na sobě nynj magicýho wssem a wsseligakým, kdekolíw, a na gakých kolíw gruntech se nacházegjcým, swobodnjkům, náprawnjkům, dědinjkům, swobodným manům a rychtářům, ano y giným swobodných dworůw a swobodstwj gakýchkolíw držjtelům, buď žeby ty městského, aneb gakéhokolíw (krom wyšssjho) stawu vžjwali, kterýž pod zpráwu a ochranu auřadu král. prokuratorstwj od starodáwna přinálezeli, a náležegj, poraučjm: aby onj we dwauch neděljch pořad zběhlých, s zápjsy, magestaty, handfesty, s weypjsy, z regster a neb knjh auřadných, a z desk zemských, ano y s ginssjmi průwody w rukauch magicými, a na osoby neb statky a dwory gich zněgicými, konečně, a pod pokutau nepromënitedlnau, w takowých připadnostech pro neposlussnost obyčegnau, k giž psanému auřadu G. M. král. prokuratorstwj a předemne se postawili, a tu dálssj wyměřenj powinně a poslussně očekáwali. Ginače nečinjce.—

Sic præſcribatur mutatis mutandis,

V.

V.

Instrukcy G. Mil. vherské a české, král. starssjm swobodnjkům, kterak se w auřadech swých, gim na ten čas swěřených wždycky, a každého času powinné, poslussné, a neproměnitedlné chowati magj. Totiž:

Přednč. Aby gak oni swuy, tak od osob swých cti a slávy Božj wyhledáwali, tak také na to ssetřili, a toho pilni byli, aby od swobodnjkůw, pod zprávu gegich swěřených nic se toho nedálo, nekonalo, nemluwilo, ani nespjwalo, coby předně proti Pánu Bohu wssemohaucýmu ohawné a neřádné bylo, neb proti právu a křestianským dobrým mrawům se wztahowalo, nýbrž raděgi, aby wsseligak w každém mjstě od gednoho každého čest a chwála Boži, pobožnost, a giné ctnosti swaté se rozmáhaly, a protož k tomu cýli a koncy

Za druhé. Žádného, kdožby prawé, samospasytedlné, swaté wjry katolické řjmské nebyl, bud tegně

ně ani zgewně trpěti, ani pokautnjch schůzek k zapowěděnému náboženstwj dopausstěti nemagi, nýbrž každého toho, přikomby co takowého wyskaumali, ge zegmena, kdo gest, kde, a v koho se zdržuge, poznámenaného, ku C. M. král. auřadu fiskalnjmu odeslali.

Za třetj. Aby wssichni swobodnjcy wedle přikazánj Božjho a cýrkwe swaté katolické nařjzenj, wssechny neděłnj, a giné zaswěcené dni s náležitau wciwostj swětili. Posty, od cýrkwe swaté vstanowené, wěrně zachowawali, do chrámu Páně pilně chodili, slowa Božjho a poct Božjch pilni byli; téhož pak a w ty hodiny, když se we dnich swatečných služby boží konagi, wsseligakého djla hmotného zgewně ani vkryté, nedělali, ani neforowali.

Za čtwrté. Wssechna zaumyslná přisahánj, hromowánj, zlořečenj, a lánj, a giné bezbožné neřádnosti, nesslechetnosti, ožralstwj, smilstwa, cyzoložstwa, hry, a giných hřjchůw se přidržugicý lidj, bez wssého promigenj, podle prowinněnj gako y wrwačky ginym ku přikladu a weystraze k náležitému strestánj přiwozowati, a tak wssechno zlé přetrhowati, a předcházeti magj.

Za páté. Poněwádž se spatřuge, že gsau dosawáde vbohé wdowy, a zwlásstě syrotcy swobodnické zlé

opa=

opatrowaný byli. Aby se tehdy to giž wjce nedálo, tjmto se oni starssj swobodnicy k tomu zawazugj: 1) Záležegjce na tom, aby pozůstalosti osob ze swěta zessłých buď syrotkům, neb komukoliw náležegjcý sprawedlkwě w celosti zůstali, a wyssumowané nebyli. Protož aby y hned, gakby kdo z swěta sessel, wssechnu a wsseligakau pozůstalost geho, pořádně z celá, zauplná popsali a inwentirowali, takowý inwentář geden za sebau zanechali, a druhý odeslali k G. M. král. auřadu fiškalnjmu. 2) Aby poručnjky syrotkům, lidj maudré, a dobře na swobodstwj ustdlé opatřili, a ge král. panu prokuratoru, gakožto gim předstawené wrchnosti k náležitému gich Confirmirowánj w známost vwozowali. 3) Na to pak wzláštně pozor dáti magi, kdyby kterj syrotcy s statkem swým w opatrowánj matky swé wdowy zůstáwali, a ta potom staw swůg proměnila, aby y hned to k G. M. král. auřadu fiškalnjmu oznámili, a zdánj swé přitom včinili, zdaliby syrotkům giný poručnjcy zřjzený býti měli; taž pak máteř gegich bude powinna y hned podle včiněného, po smrti manžela gegjho inwentáře, pozůstalost wykazati. Což, když se stane, má tenž statek sprawedlkwě rozdělen, a djly syrotkům patřicý, dobře opatřené býti; cedule pak dělicy do kněh auřadnjch wložené býti.

Ssesté. Gakož sobě mnozý swobodnjcy stěžowali, a dostawáde stěžugi, že w kontribuirowánj gedný

M proż

proti druhým welkau nerownost magi, a trpý, a to proto, že gak při komissi Visitationis a Revisitationis vznané byli, a dosawád od král. berně zemské in Contribuendo se podle toho wyſazugi, w tom půſobu gináč se newynachážegi, nebo některé grunty k rozdělenj přissli, od některých negaké role, a lůka ginym pronagjmané, zastáwowané, a prodáwané byli, a gsau; některé spusstěné se wynachážegi, na některých gruntech při wysitacých se nacházeli řemesla, a giné obchody pozorowané byli, který se nynj tu newynacházegi, naproti tomu na giném, kde prwe takowý nebyli, nynj se nacházegi, y giné rozličné přičiny té nerownosti se zbyhagi. Y aby z takowých stjžnosti a mnohých chudých vtjskowánj segjti mohlo, gsauce bez toho od G. M. král. gako y w mnohých snèmownjch, snessených vstanoweno, že bohatssj a wètssj obchod wedaucy, chudssjmu a nuznègssjmu nápomocen býti má; magi se oni starssj swobodnjcy o to přičiniti, aby co negdřjwe, po dosáhnutj této instrukcý wssechny swobodnjky, gak se nynj osazené wynachážegi, přigmauce k sobě z každé obce některé powědomé, dobrého swědomy dobře zachowale osoby, bedlіwě wisitirowali, a gakby w rownost do toho quantum, které na tu čtwrt každému starssjmu swěřenau od král. berně zemské wyſazeno gest, a neb z gaké vsedlosti gak neywegš možné, rowné, a sprawedliwé rozwrženj v přitomnosti ginych, gak dočteno, k tomu obtažených swobodnjkůw včiniti, a takowé k dálssj resolucy G. M. král. aukadu fiškál=

kálnjmu odesslati, nepomigeli, a k tomu se wsseligak wynasnažili, aby ta w tom přjběhu dosawad trwagicý nerownost w rownost přiwedeno býti mohla.

Sedmé. Přicházý ze wssech kragůw, odewssech swobodnjku častá stjžnost, žeby některj pánj z stawu wyšssjho, kteřj swobodnjcké grunty držegi, a od giných swobodnjku Contribuendo separirowati se dali, 1) giné swobodnjky wsseligak vtjskowali, nad njma se potřásali, a rozličné pohrussky s bitjm a swau mocy nad njma prowozowánjm činili. 2) Že s ginými swobodnjky woganských marssjch, w ložjrowánj soldatských, w dawánj forsponu, a w podnikánj giných obtjžných břemen proti tjm od sebe k G. M. král. auřadu fiškalnjmu složeným rewersum spolu trpicý býti, a 3) w tom, ani w ničemž giným od starssjch swobodnjku dependyrowati nechtégi; gakož y také 4) že někteřj z téhož stawu wyšssjho w swých powinných kontribucech, kontinguentuw za kolik lét platiti zanedbawagi, a když pro takowé zasedle kontribucy exekuce nasleduge, oni gi ze sebe na giné swobodnjky proti wssj slussnosti a sprawedlnosti vwalugj; pročež, by onj starssj swobodnjcy wssechné takowé stawu wyšssjho, kterýžby w wegš gmenowaných punktech excedyrowali, a w njch se naprawiti nechtěli, k G. M. král. auřadu fiškalnjmu ge ze gmena, a s wyslowenjm toho, w čem tak excedyrowali, w známost vwedsti magi, odkudž tu, kde za potřeby bude, buďto na G. Excell. a M. král. Pánj Pánj mjstodržjcý, y ta=

y také podle powahy wěcý na S. M. král. českau kanscalář dworskau wzneſſeno, a k tomu přiwedeno býti má, že ty a takowý rewerſum ſwým zadosti činiti, powinnosti ſwobodnické podnjkati, a nebo do giſtého čaſu wyprodati ſe muſegi.

Osmé. A gakož také y mnozý ſwobodnicy pro ſamau nedbaloſt na ně přicházegicých kontrybucy platiti zanedbawagi, a nechagice welkých reſtuw wzrůſti, a těch platiti nemohauce, potom ſkrz to do ruiny přicházegi, čehož y ſtarſſj ſwobodnjcy přičinau býwagi, když takowých nedbalých čaſně a přiſně k placenj nepřidržegi, z té přičiny dočtených kontribucy wynaſnažliwau pilnoſt zachowali, a nedbalý k placenj wſſeligakeyma přiſnýma proſtředkami, gakož s wězenjm, y s odprodanjm gegich dobytkůw neb obili čaſně, a dřiwé, nežliby k placenj ſkrz militarnj exekucy kompelliřowani býti muſeli, oprawdowě přidržowali; ku kteremužto cýli, každý ſtarſſj ſwobodnjk, gak mnoho který ſwobodnjk pod ſprawu geho patřicý dočtené kontribucy reſtýruge, y hned po doſtánj této Inſtrukcy vbezpečliwé poznamenánj k. G. M. král. vřadu fiškalnjmu odeſlati má, a náſledowně takowé při wygiti každého roku ſkladati powinnen bude, tak aby týž král. auřad proti nedbalým a lenochům, po každé gak ſe pokračowati má, giſté nařjzenj včiniti, a tudy ge ſwobodnjky před wětſſj ſkazau hágiti mohli.

Do

Dewáté. A gakož w kragi wltawſkém a prachenſkém ſwobodnjcy na ně přicházegjcý kontribucy ſtarſſjm ſwobodnjkům až doſawáde neodwozowali, nýbrž ge ſami, každý ſám pro ſebe neb ſkrze giné k tomu od G. M. král. auřadu fiſkalnjho přiſahau nezawazané lidj odwáděti dawali, a odtud poſſlo, že (nenaſtupugice na ně žádný pro placenj) do welkých dluhůw, a ſkrze exekucy do takowé chudoby weſſli, že mnohý z nich ſwého gměnj tolik nemá, co kontrybucy reſtyruge; Aby ale to zlé a giné ſſkodné přetrženo býti mohlo: Nařjzuge ſe gim wſſem, aby takowé Quoty ſwé gim ſtarſſjm ſwobodnjkům každo měſýčně odwáděti, oni pak ſtarſſj gé od nich přigimati, zaſe ku král. berně zemſké odwáděti, a z toho každo ročně pořádné počty činiti, wſſichni ze wſſech kragůw k čaſto připomenutému G. M. král. auřadu fiſkalnjmu ſpolu ſe wſſema Quitancema a Dokumenty ſkladati hleděli.

Deſáté. Y těm, který žiwnoſti a grunty ſwé ſwobodnjcké s tjm neſlussným aumyſlem, aby ſe s předſtawenym ſtarſſjm, neřjdili, a od giných ſeparyrowati dali, a ſami ſwůg kontingent do král. Berně zemſké odwáděgi, ſe nařjzuge: aby oni takowé Quantum ſtarſſjm odwozowali, s ginýma trpjcý byli, a s ſtarſſjma ſe řjdili; kteřýžby pak toho včiniti nechtěli, mage ſtarſſj ſwobodnjcy král. auřadu fiſkalnjmu gmeno-

nowati, kterýžto ge zase in Contribuendo při těž král. Berně zemské k giným spogiti dáti, nevmyne.

Gedenácté. Gest také mnohokráte schledáno, že mnozý swobodnjcy o swé wlastnj vgmy bez magického auřadnjho dowolenj, a o to se ohlassený grunty swé rozdělugj, od nich pole, luka, lesy, rybniky, a giné připadnosti geden druhému, ano y wyšssjmu stawu, a cyzým poddaným, prodáwagi, zastáwugi, a pronagjmagi, odkud ty na gruntě sedjce a potomcy gegich k ruině přicházegi, proto že kontribucy a giné břemena, auplně, gakoby toho wssecho vžjwali, podnikati musegi, a z toho kolikráte welké zaneprázdněnj wyplegwagi, ano y G. M. král. grunty swobodnjcky k steněenj a odcyzenj přicházegi; gakož se to spatřuge, že od starodawna mnohé takowé grunty k giným statkům se dostali, a dosawáde wymožené býti nemohau. Aby ale to gednau k přetrženj přissło, magi oni starssj swobodnjcy wssechni takowé rozdělowánj, zastawowánj, nagimánj a prodage wssem přisně zapowěditi, a když by se kdo co podobného dopustil, to y hned na G. M. král. auřad fiškalnj wznesti, odkudžto wsse, co se tak bez powolenj stane, k ruce král. Fiškuu přiwzato býti má, a ten kdo tak co na takoweg prodag kaupj, nágem neb zástawu wydal, to propadnauti, a k tomu geden y druhý vznalé trestánj podnikati má.

Dwa=

Dwanácté. Schledalo se to také, že některý gak mustké tak ženské dsoby swobodnjcké, zwlásstě newsedly, syrotcy a wdowy se w městech swobodných bez magicyho dowolenj osazowali, ano y do poddanosti se dáwali. Poněwadž ale w tomto král. českém žádný tak swobodný negni, aby G. M. král. gakožto Králi českému poddanosti zawázan nebyl, wzlásstě, že oni swobodnjcy G. M. král. ku král. komoře české poddanosti skutečně zawázany gsau, a té mocy, kde se gim ljby, osazowati, tjm mené někomu do poddanosti zawazowati mocy nemagi, ani gich žádná wrchnost za poddané přigimati, a pod tau pro přechowánj cyzých ljdj a poddaných wyměřenau pokutau přigiti nemá (lečby gednoho neb druhého od G. M. král. auřadu fiškalnjho listem s hostnjm obdržela) To G. M. cýsař. a král. slawné paměti Rudolpfa druhého sub dato na hradě praským w středu dne S. sstastného leta 1559 prossli, a we dskach zemských w kwaternu trhowém tělným téhož 1559 leta sub lit. H. 9. wložený list patrně wyměřuge. S té tehdy přičiny gim swobodnjkům takowé swewolné, sebe w poddanost vwozowánj pod přjsnau pokutau se zapowydá, a starssjm swóbodnjkům se poraučj, aby gim to k weystraze gegich oznámiti nepomigely.

Třinácté. Smlauwy, trhowé o grunty a žiwnosti swobodnjcké wěčjm djlem tak zatměné gsau, že w nich ze Gmena, kterýmž gruntum přináležegicý

připadnosti položené negsau; odkud mnoho zaneprázdnění, ano y grunty swobodnjcké k-skončenj přicházegi, kdež od takowých mnohých grunty (skrze dawnj čas w zapomenutj přicházegi, y také mezugicý sausede gruntůw swobodnjckých se vgimagi, a ge sobě přiwlastňugi, ku kterémužto cýly a pro budaucý gich swobodnjckau wlastnj bezpečnost nařjzeno bylo, aby skrze starssj swobodnjky wssech gruntůw vbezpečliwý popis včiněný, a k G. M. král. auřadu fiškálnjmu odeslán byl, wssak se toho od mnohých pro lenost a nedbalost dosawád nestalo, od mnohých ale zatmělé wykonáno bylo, a gak se porozumjwá, onj samý swobodnjcy toho sprawedliwě oznámiti, a tak swé bezpečnosti mjti nechtěli, w čemž ale hrubě blauděgi, a samý sobě sskodný býti chtěgi. Pročež se w tom gesstě gednau napominagi, aby tomu zadosti včinili, a wssechny připadnosti sobě wegslowně do knjh auřadnjch napsati dali, neb záležegice na tom, aby G. M. Král králowské grunty swobodnjcké hágené byli, a se wědělo, které gsau, musý se k tomu takowý způsob obrátiti, když onj gich samý sobě zapisowati dáti nechtěgi, že k popsánj a wyhledánj gich na sskodu, autratu těchž swobodnjku gisté osoby nařjzené, a které zatagené byli, konfiscirowané budau; zanechawá se pak při wůli, aby takowé buď skrz starssj popsati, a neb ge samý poznamenagice, sobě do knjh wložiti dali.

Cýtt=

Cžtrnácté. A gakož mnozý mnoho skrze porownánj spokogené, wěcy zase zdwjhati, a mnohé zaneprázdněnj zpusobyti se osmělugj, a to proti práwu jim a sprawedlnosti cýli. Pročež kdoby takau porownanau wěc zase zdwjhal, a s tím král. auřad zaneprázdnowal, ten pokaždě pro takowau nesluššnost a opowážliwost negmeně 5 zl. m. pokuty složiti, a propadnauti má.

Pátnácté. Cžasto se přihazuge, že mnozý swobodnjcy s rozličnýma stjžnostma k auřadu přicházegi, kteréž odtud pro zpráwu a dobré zdánj komunicirowané býti, a oni se pro wyřjzenj dwa a wjcekráte trmáceti, a autraty wedsti musegi; aby ale tomu wspořeno býti mohlo, magi gjm starssj to w známost vwedsti, aby takowé žádostj neb stjžnostj negprwe starssjm vkázali, onj pak starssj magj při tom hned zpráwu swau a dobré zdánj včiniti. Aby ale gedna každá wěc swau pořádnost mjti mohla, nemagi starssj do gedné zpráwy neb do gednoho psanj (gak dosawáde wssichni činěgi) mnohých rozdjlných wěcy potahowati, ale pro gednu každau wěc obwzlássenj zpráwu neb psanj činiti, tak aby wždy gedno k druhému přikládano, — a pospolu nalezeno býti mohlo. A nemagi starssj od takowých zpráw žádného platu žádati, nybrž to wsse darmo fedrowati, poněwádž giž swůg ročnj plat sobě nařjzený magi.

Sſeſtnácté. Wſſichnj ſtarſſj ſwobodnjcy magi že wſſech přigatých kontrybucy y giných ſbjrek náležj=cý počty čjniti, takowé wždy při wygjti roku zawjra=ti, a když zawjrané budau, powolagice k ſobě k giſté=mu dni wſſech ſwobodnjkůw, takowé gim ſlowo od ſlowa přečjſti, aby widěli, gak ſe s gegjch penězy za=cházelo; a po wykonánj toho magi takowé počty ſe wſſema dokumenti k. G. M. král. auřadu fiškálnjmu ſkládati.

Sedmnácté. Geſt ta ſtarodáwnj wſſech G. M. král. ſwobodnjkůw w králowſtwj čeſkém powinnoſt, že in recognitionem, a z ohledu s njma magicýho wel=kého zaneprázdněnj a práce G. M. král. pánů proku=rátorů z každého vſedlého po 3 wěrtelých owſa ročně odwáděti, powinny byli, y ſkutečně před tim odwá=děli. To pak od některých let w takowé zapomenutj při njch vwedeno geſt, že někteřj doſti málo, a mnozý nic neodwozugi, a z toho co ſe odwozowalo, ſtarſſj ſobě, co ſe gjm ljbilo, zanechá wali, a co chtěli, to od=wáděli. Ačkoliby k odwedenj takowého zaſedělého ow=ſa, proto že we wſſech přjběžých a potřebách gegjch ſe gjm wſſeliká pomoc darmo bez auplatku čjnj, přidržaný býti mohli, wſſak prohljdagice na nynějſſj těžké a ſtraſtné čaſy, gimto, čimby za ten proſſlý čas powin=ny byli, z miloſti ſe promigi, pro čas budaucý ale vſtanowuge, aby oni ſtarſſj každoročně z gednoho kaž=dého vſedlého na mjſtě těch prwe od ſtarodáwna po=

winných třech wěrtelůw gen po dwau wěrtelůw dočtěného owsa skutečně w 3 vpominati a odwozowati hleděli. Což tím ochotněgi činiti příčinu mjti budau, poněwádž se z každého vsedlého po 1 wěrtelu vpausstj, a s té howinnosti žádný, buď on kdo buď, swobodnjcké grunty držjcý, wyňat býti nemá, nybrž, kdo by se toho specowal, má od njch starssjch swobodnjkůw oznámeno býti, aby k tomu přidržen býti mohl.

Osmnácté. Gest taky starodáwný obyčeg a powinnost, poněwádž často gménowaný král. auřad fiškálnj s připomenutjma swobodnjky nemalé zaneprázdněnj a prácy o tom wětssjm djlem darmo podnjkati musý, že onj týž auřad k wegročnjm swátkům wánočnjm a welkonočnjm něčim regardirowati magi, gak to za předesslých let skutečně činili; což ale při někte- rých skutečně w zapomenutj přisslo, od některých pak něco málo odsýláno bylo, a wjce na fůru wynakládano bylo. Zasluhugjce ale, gakž na dočtěný král. auřad fiškálnj toho mnohokráte násob magi, onj starssj na potomný čas z každého swobodnjckého, od koho koliw possedirugjcýho gruntu, k gedném každém nadgménowaném swátkům, to gest dwakráte do roka z vsedlého po dwanácti kregcařjch, častně wybrati, a k témuž auřadu na mjstě takowých powinných regalij vplně, a na hotowě odeslati.

De

Dewatenácté. Poněwádž pak onj starssj swobodnjcy gakž s wybjránjm, tak y dowozowánjm kontrybucy w marssech, logirungcých, y w ginýchᵢ přjběžých w přjčině swobodnjkůw nemalau prácy magj, a slussné gest, aby geden každý za swau prácy náležité mzdy dosahowal, na proti tomu pak aby swobodnjcy, že od njch se nemjrně přetahugj, sobě stěžowati přjčinu neměli; tak gako předesslé zase obnowuge, a z mocy auřadu powoluge, totiž:

1) Od gedné každé wybrané měsýčné y giné extraordinárnj kontrybucy, těm, kterj takowau skutečně wybjragj, a z nj počty činěgj, z gednoho každého wsedlého po dewiti kregcařjch.

2) Kdyžby w potřebách a wekegných kontrybucých gel s koňem gedným, na den autraty po třidcyti, a s párem koňma po čtyrydceti pětj kreg., kdyžby ale w takowých wyřjzenjch pěssky ssel, na den po patnácti kregc.

3) Ku pomocy pro wychowánj koně pro pogjzdky swobodnjcké z každého wsedlého po dwauch wěrtelych owsa; což wsse také skrze počet kontrybučnj wedeno, a (mjmo odwozowánj kontrybucy w marssjch a obecných pogjzdek) autrata od těch, kterých se dotýká, placená býti má. Na proti tomu, kde se žádný platy

kon=

kontrybučnj wybjragi, gen toliko polowice nad prawenêho platu se pasyruge.

Dwadcáté. Mnoho swobodnjků až dosawád žiwnosti a gruntu swých do knjh aufadnjch zapsaných, a w tom žádné pořádnosti nemagi, a skrze to gak y syrotcy, tak y giný nápadnjcy k sskodě přicházeti musegi, oni pak sami také w nebezpečenstwj zůstáwagi, a na tom, aby w tom pořádnost včiněná byla, také G. M. král. záležj. Z té příčiny se nařizuge: aby zhusta gménowaný starssj swobodnjcy, každý we čtwrti swé gjm pod zpráwu přináležegicých swobodnjkůw gednech po druhých hned po dosáhnutj Instrukcy této k sobě powolali, a gjch se bedliwě tázali, podle čeho, a gakým způsobem statky a žiwnosti se posedirugi. Ty, kterj w knjhách každý hospodář sám pro sebe zápjsů nemagi, poznamenali, a k G. M. král. aufadu fiskálnjmu odeslali, a gjm nařjdjli, aby swé zápjsy a smlauwy negdéle do čtwrt leta do knjh aufadnjch sobě wepsati dali. A kterj žádných pjsemnjch paměti nemagi, podle wyznánj swědkůw sobě wklady činiti dali; od kterýžto starých a wssech před dwadceti lety zassłých smlůw a zápjsůw, též odkladůw polowičnj toliko taxa přigatá, a polowicy slewenو bude. Kterýž by ale toho včiniti nechtěli, a tomu čtwrtletnjmu terminu progjti dali, těch gruntů za nepořádné držený, a skrz tu swýwolnau neposlussnost prossacowané budau, a onj ge z nowu [illegible]by ge prwe auplné, neb do cela

zaplatili) k ruce král. Fišku platiti, a neb do konce, aby ginym prodané byli, odstaupiti musegi.

Dwadcáté prwnj. A naposledy magi často gmé=nowany starssj swobodnjcy bud na geden, neb na dwakráté (gak toho přiležitost vznage) po dosáhnutj této Instrukcy každý w swé čtwrti wssechny pod geho zprávu swěřené swobodnjky k sobě powolati, gim tu=to Instrukcy slowo od slowa přečjsti, a publicyrowati; též těm, kteřj z wyšssýho stawu grunty swobodnjcké držegi, neb gegjch zprávcům a auředlnjkům w zná=most vwedsti, gak samý podle toho, co se tu nařjzuge, se chowati, tak také y giné, aby se tomu wssemu zadosti dalo, přidržowati. Cžehož pro důwěřenj tuto In=strukcy swau wlastnj rukau sem podepsal, a gi pečeti swau vpečetiti dal. Což se stalo při G. M. král. au=řadu fiškálnjm na hradě pražském dne 24ho máge leta Páně 1702.

Geho Mil. řjmského Cýsaře, vherského a českého král. též králowské komory české radda, a král. prokurátor w kralowstwj českém.

Felix (L.S.) Hadt z Prosečе.

Tato Instrukcy daná gest s powolenjm a pod pečeti Geho vherské a české král. Mil. král. auřadu fiškálnjho.

Actum na hradě pražském dne 8ho máge Ao. 1743.

(L.S.) Jozeff Fabian Müldtner.

VI.

VI.

Taxordnung

des königlichen Fiskalamts im Königreiche Böheim.

De Anno 1705.

T a x a

bei dem königlichen Fiskalamt im Königreiche Böheim, wie ein jeder die von da aus ergehende Expedizioneś und Jura Cancellariä zu zahlen schuldig ist, und zwar:

	fl.	kr.	dr
Von Einverleibung der Kaufkontrakten.			
Der höhere Stand, und welcher kein Freysaß ist, von Bewilligung des Kaufs eines freysäßlichen Grundes, von jeden Gulden	—	—	3
Von Einverleibung des Kaufkontrakts in die Amtsbücher von jeden Gulden zu .	—	2	—
Vor die Auszeichniß, wo der Kaufkontrakt einverleibet worden, demjenigen Amtsoffizianten, welcher solchen eingeschrieben hat	—	30	—
Die Freysassen.			
Von Bewilligung des Kaufs, zahlen nichts	—	—	—
Von Einverleibung des Kaufbriefes in die Amtsbücher, von jeden Gulden des Kaufgeldes zu	—	1	3
Vor die Auszeichnung, wo der Kauf einverleibt, demjenigen, welcher solchen eingeschrieben	—	20	—

	fl.	kr.	dr.
Von Einverleibung der Schuldverschreibungen und Vergleichen.			
Wird bezahlt von höheren und niedern Stand, auch denen Freysassen, von jedem Gulden	—	1	—
Wo aber um kein Geld zu thun ist, sondern ein anderer Vergleich getroffen wird, von solchen	1	30	—
Dem Amtsoffizier, so dasselbe in die Amtsbücher eingeschrieben hat . . .	—	20	—
Von Publikazion und Einverleibung der Testamenten.			
So hoch sich die Verlassenschaft nach Abzug der Schulden erstrecket, von jedem Gulden	—	1	3
Außer dem, für die Erbserklärung ex testamento der Freysassen, wird nur die in der Taxordnung in Verwaltung des adelichen Richteramts bemessene Tax nebst der Ingrossazionsgebühr abgenommen pr. .	—	30	—
Wo aber kein Testament sich befindet, und die Erbschaft durch Adizion angetretten wird, von jeden Gulden . .	—	1	—
Dieser Betrag wird auch von den Erbslegitimazionen derjenigen, wenn selbe auch aus dem Testament geschehen, abgenommen, die nicht quoad Personam zur Gerichtsbarkeit des Fiskalamts gehören.			

	fl.	kr.	dr.
Der Fürst von Schwarzenberg, und der Herzog von Zweybrücken zahlen jeder für die Erbslegitimazion, vermög einer uralten Verabredung ein Pauschalquantum von	1000	—	—
Die Brüxer Stadtgemeinde zahlt vertragsmäßig von ihren Besitzungen alle 15 Jahre	150	—	—
Von einem wider ein Testament, oder ein anderes Instrument eingelegten Widerspruch	3	30	—
Von Insinuirung desselben, demjenigen, so die Insinuazion schriftlich oder mündlich verrichtet	1	—	—
Die übrigen gerichtlichen Schriftwechslungen sollen bezahlt werden, wie unten von denen gerichtlichen Prozessen ausgeworfen ist.			
Die zwey letzten Absätze sind durch die dermal bestehenden allgemeinen Taxordnungen behoben.			

Von Einverleibung der Quittungen.

	fl.	kr.	dr.
Von höheren Stand von einem Gulden zu	—	—	4½
Freysassen von einem Gulden zu .	—	—	3
Vor die Auszeichnung, wie oben gemeldet	—	10	—

Von

	fl.	kr.	dr.
Von Einverleibung eines Loßbriefs, oder andern Instrumenten zur Gedächtniß oder Versicherung.			
So kein Quantum in sich enthaltet, nach der Erkenntniß und zum wenigsten . .	1	30	—
Dieser Absatz gilt von den Loßbriefen nicht mehr, weil sie nicht üblich sind.			
Vor die Auszeichnung, wo solches eingeschrieben, demjenigen, welcher solches eingeschrieben	—	20	—
Von Theilzetteln.			
Wird gezahlt uti a Contractu .	—	2	—
Wenn aber in den Theilzetteln einer der Miterben den Grund übernimmt, so wird demselben bei der Taxirung derjenige Theil abgeschlagen, zu welchen derselbe durch die Erbserklärung, oder Erbslegitimazion bereits den Besitztitel erworben hat. Diese nämliche Tax der Theilzetteln wird auch für die Einverleibung der Einantwortungsurkunden, da sie an derselben Stelle treten, abgenommen; ausgenommen die zwey voranstehenden vertragmäßigen Pauschalbeträge mit dem Fürsten Schwarzenberg und Zweybrücken, welche bei Uiberreichung der Erbslegitimazion pro omni & toto zu zahlen kommen.			

	fl.	kr.	dr.
Von Entlassung einer freysäßlichen Person.			
Vor ein Interzessionschreiben.			
Vor eine Attestazion oder Beförderungsbrief.			
Wann einer den andern zu dem königlichen Fiskalamt beschickt.			
Von Vergleich.			
In rechtlichen Prozessen.			
Von Einführungen.			
Von allen Taxbeträgen, welche unter diesen Rubricken begriffen sind, ist es durch neuere Gesetze abgekommen.			
Von der Subhastazion.			
Item vor die Einverleibung in die Amtsbücher der Abschätzung uti a contractibus	—	2	—
Wenn ein Grundbesitzer die Einverleibung oder Abschätzung seiner liegenden Besitzung begehrt, so zahlt derselbe diese Tax nur von jenem Quanto, mit welchem der Betrag der Schätzung den Betrag des verbücherten Werthes übersteigt, außer diesen Fällen ist dieser Absatz nach der dermaligen Exekuzionsordnung von keiner Ubung mehr.			

Für

	fl.	kr.	dr.
Für die Abschriften von dem Amt, vor die Amtsbediente von jedem Bogen .	1	10	—
Wird dermal lediglich in Ansehung der aus den Büchern ertheilten Abschriften, und bücherlichen Extrakte beobachtet, außer diesen Fällen treten die bestehenden Taxordnungen ein.			
Vor die Annehmung unter die fiskalische Jurisdikzion vor Freysassen, einer freyen, oder von anderwärts entlassenen Mannsperson	6	—	—
Von dessen Weib	3	—	—
Von einem jeden Kind . . .	1	30	—
Die letzten drey Sätze sind durch die dermalige Laudesgesetze behoben.			
Nun folget die bey diesem königlichen Fiskalamt gewöhnliche Division.			

Diese Amtstaxa, und derseben Division ist mit Wissen, und unter dem Petschaft des wohledelgestrengen und hochgelehrten Herrn Felicis Had von Prosece, J. U. D. der röm. k. k. Maj. Rath und königl. Prokuratoris im Königreich Böheim renoviret worden, bei dem königl. Fiskalamt den 23. January Ao. 1705.

(L.S.)

Felix Wenzel Had v. Prosece.

K.K. Fiskalamt. Prag den 7. Nov. 1796.

J. F. Gamperle.

VII.

VII.

Seine Majestät haben in dem Geschäfte der Behebung des fiskalämtlichen Forums, über die Freysassen und Freysassengüter in dem Königreich Böheim zu entschließen geruhet, daß:

Erstens. Die Höfe der Freysassen samt ihren Angehörungen, sie mögen Adelichen oder Unadelichen gehören, in die böhmische Landtafel eingetragen, und samt ihren Besitzern der Gerichtsbarkeit des Landrechts unterworfen werden sollen, doch daß selbe in der Justitzverwaltung nie einer höhern, Taxe, als nach der vierten Klasse zu unterliegen haben.

Zweytens. Werden die Besitzer der Chaluppen, und die Freysassen, die weder Höfe noch Chaluppen besitzen, sondern nur mit dem Ausdrucke — Nahrung in der fiskalämtlichen Vormerkung erscheinen, mit der Gerichts-

richtsbarkeit an den Magistrat der Kreisstadt, der von selben ebenfalls nur die Taxen nach der vierten Klasse abzunehmen habe, solchergestalten verwiesen, daß bei diesem Magistrate in Betreff ihrer Realitäten ein ordentliches Vormerkungsprotokoll gehalten, und in diesem alle den Besitzstand, oder die Onerirung betreffende Urkunden eingetragen werden sollen.

Welche höchste Entschlüssung ihm, Appelazionsgerichte zur Wissenschaft, und weiters nöthigen Verfügung mit dem bedeutet wird, daß durch Bestimmung der Gerichtsbarkeit an der politischen Verfassung der Freysassen in Rücksicht ihrer Viertelsältesten und derselben Abhängigkeit von dem Kreisamte nicht das geringste geändert werde.

Leopold Graf von Klary.

Karl Freyherr von Martini.
Per Imperatorem.
Ex supromo Just. Consilio.
Wien den 28. Jänner 1793.

Johann Friedrich Fischl.

VIII.

VIII.

Damit das bisher so sehr verzögerte Geschäft der Auseinandersetzung der Freysassengüter in Böhmen nach Maaß der Normalresolution vom 28. Jänner 1793 dermal einst in seine Ausführung und Berichtigung gebracht werde, haben S. k. k. apostolische Majestät zu verordnen befunden.

1) Soll von der Kammerprokuratur sogleich die fernere Behandlung über die Freysassengüter abgenommen, und dieses ganze Geschäft dem böhmischen Landrechte nicht nur allein, um die vorgedachte Resoluzion von 28. Jänner 1793 in Befolgung zu bringen, sondern auch um mittlerweile die bei den Freysassengütern vorfallenden Amtshandlungen nach Recht und Ordnung zu besorgen, übertragen werden.

2) Zu diesem Ende habe der Kammerprokurator dem durch seine Behörde hierwegen die nöthige Weisung bereits zugegangen ist, alle die Freysassen betreffenden Amtsbücher, Protokollen und Akten mit den sämmtlichen im Mittel liegenden Prioribus, welche die für die Zukunft vorgeschriebene Behandlung betreffen, ohne Zurückhaltung sogleich abzugeben, das Landrecht aber dieselben in guter Ordnung zu übernehmen, und daraus die ihm obliegenden Amtsgeschäfte und Behandlungen zu ersehen.

3) Das Landrecht habe zur Besorgung dieser freysäßlichen Geschäfte eine eigene Kommission niederzusetzen, welche in eigends dazu bestimmten wochentlichen Sitzungen mit Beiziehung des Kammerprokurators nicht nur in den vorfallenden Kurentgeschäften das richterliche und respektive grundbücherliche Amt ununterbrochen handle, und also die Justiz ohne alle Hemmung fortverwalte, sondern welche auch darob sey; daß unter der Leitung zweyer Landräthe durch geschickte, der Sache gewachsene Auscultanten jene Auszüge und Vorarbeiten zu Stande gebracht werden, die zur Ausführung des — mittels höchster Resoluzion vom 28. Jänner 1793 — festgesetzten Systems erforderlich sind, als dessen Ausführung sich besagte Kommission bestens angelegen zu halten, auch über ihre Vorschritte von zwey zu zwey Monaten sich gegen das Appellazionsgericht auszuweisen hat.

4) Soll

4) Soll der Kommission auch der bei dem Fiskalamte angestellte, mit der Führung der freysäßlichen Bücher beschäftigt gewesene Aktuarius, als welcher von seiner Behörde auf ein halbes Jahr von allen andern Arbeiten enthoben worden, ebenfalls beigezogen, und zur Vollbringung dieses Geschäfts verwendet werden.

Hiernach hat das Appellazionsgericht ungesäumt das nöthige zu verfügen, und darob zu seyn, daß die höchste Willensmeinung in diesem Geschäfte bald möglichst in Vollzug komme, und wird es das Appellazionsgericht nicht nur allein seiner Seits an der nöthigen Aufsicht und Mitwirkung nicht ermüden lassen, sondern vielmehr von Zeit zu Zeit seine Amtsberichte über den Fortgang anher erstatten, und jene, die sich dabey durch besondere Mühewaltung verdienstlich machen, anher anzeigen.

Leopold Graf von Klary.

Karl Freyherr von Martini.
Per imperatorem.
Ex supromo justitiæ consilio.
Wien den 11. März 1796.

Joh. Fried. Fischl.

Verzeichniß

der im Königreich Böhmen befindlichen Freysassen, und Besitzer freysäßlichen Güter, vermög Beschreibungen der Viertelsältesten vom Jahre 1789.

Erklärung der hinter den Namen befindlichen Zahlen und Buchstaben.

Die Zahl bedeutet die Konskripzionszahl.

H.	—	Hof.
W.	—	Wirthschaft, sonst auch Nahrung genannt.
Wh.	—	Wirthshaus.
M.	—	Mühle.
G.	—	Gründe.
Ch.	—	Chaluppen.
Ch. I.	—	Judenchaluppen.
Sch.	—	Schmiedte.
Bd.	—	Brandweinbrennerey.
Bh.	—	Bräuhaus.
Wd.	—	Wald.
Bs.	—	Bierschank.

Be-

Berauner Kreis.

Erstes Viertel.

Dorf Auschitz.

Klepsch Joh. Joseph, 10, H. Ch. I.
Tureček Franz, 8, Ch.
Hrubesch Johann, 9, Ch.
Brožek Georg, 6, Ch.

Dorf Klein = Chwogen.

Sazinna Paul, 15, H.
Sindrak Wenzel, 14, Ch.

Dorf

Dorf Přibyssic.

Mlikowský, Franz Wenzel, 1, H.
Mlikowskische Joh. Waisen, 7, Ch.
Mlikowsky Johann, 7, Ch.
Mlikowsky Joseph, 15, Ch.
Paris Prokop, 2, H.
Mlikowsky Franz Wenzel, 18, H.
Březina Adalbert, 3, Ch.
Březina Johann, 4, Ch.

Dorf Lauty.

Zisska Johann, 2, Ch.
Gut Johonn, 5, Ch.

Von

Von Neuberg Rosalia, Gründe zu dem Gut Jablona gezogen.

Dorf Untermarschowitz.

Pawlat Franz, 2, H. Ch. I.

Dorf Rzehowitz.

Laudin Ludmilla, 5, H.
Skidanek Wenzel, 1, Ch.
Pawlat Adalbert, 9, Ch.
Pawlat Adalbert, 6, H. Ch. I.
Skidanek Johann, 10, H.

Dorf Nahorub.

Karkl Jakob, 8, Ch. 7.
Karkl Mathes, 11, Ch.
Maressowsky Anton, 12, Ch.
Brzezinysche Johan Puppilen 14, H. Ch. 33, 34, 38.
Hodik Johann, 21, 22, Ch.

Dorf Teletin.

Zikan Karl, 2, H.
Stiburek Franz, 1, Ch.
Karpissek Martin, 3, Ch.
Přeslickische Joh. Waisen, 4, Ch.
Zikan Joseph, 7, H.
Gezek Dominik, 15, Ch.
Jarosskische Franz Erben, 8, H. Ch. 16, 17, 18, Ch. IX. Sch. 10.

Dorf Chleb.

Březina Adalbert und Franz, 7, H.
Brozek Thomas, 3, Ch.

Dorf Krchanitz.

Stiburek Franz, 17, Ch.
Wrtby Franz Joseph Graf, H.

Zweytes Viertel.

Dorf Augezd.

Pulkrabek Johann, 9, W.
Kremen Joseph, 10, W.
Kafka Thomas, 16, W. Ch. 23.

Dorf Rothaugezd.

Duchon Johann, 12, W.
Duchon Wenzel, 13, Ch.
Duchon Peter, 14, W.
Pečlinowsky Thomas, 15, W.
Gemeindchaluppen, 18, 21.

Dorf Gesetiz.

Kremen Franz, 2, W.
Lauda Johann, 3, W.
Lauda Johann, 4, W.
Gemeindchaluppen, 5.
Biesingen, Heinrich Graf, H.

Jenschik von Jezow Joseph, H.

Dorf Hullin der größere.

Sfisska Thomas, 1, W. Ch. 2.
Sfisska Joseph, 3, Ch.
Sfisska Anna, 4, Ch.
Gindrak Paul, 5, Ch.

Dorf Hullin der kleinere.

Gindrak Joseph, 6, W.
Gindrak Adalbert, 7, W. 8, Ch.

Dorf Krenowicky obere.

Hodik Adalbert, 2, Ch.
Marek Wenzel, 3, Ch.
Hodik Mathias, 4, W.

Dorf Unterkrenowicky.

Hodik Martin, 5, W.

Stra-

Straka Thomas, 6, W.
Hodikin Katharina, 7, 8, Ch.
Thuma Franz, 10, Ch.
Gemeindchaluppen, 9.
Judenchaluppen, I.

Dorf Kuny.

Kutschera Martin, 2, Ch.
Kutschera Franz, 3, W.
Wlk Johann, 13, W.
Judenchaluppen I.
von Biessingen, Ludmilla Freyin, H.

Dorf Lhota Willasowa.

Koß Wenzel, 2, Ch.
Sobieslawsky Paul, 4, Ch.
Skala Wenzel, 10, W.
Crkowsky Wenzel, 12, W.
Schischkinn v. Stöckhölzer Polexina, H.

Dorf Rzedicz.

Stibor Thomas, 7, W.
Stibor Veit, 8, Ch.
Willas Mathias, 9, Ch.
Schimeck anders Kunsta Franz, 13, Ch.
Schimeck Johann, 14, W.
Stibor Adalbert, 17, W.

Dorf Rzenkow.

Suchan Mathes, 5, W.
Judenchaluppen I. II. III.

Dorf Rzikow.

Kregči Martin, 1, W.
Wesely Joseph, 3, Ch.
Judenchaluppen. I.

Dorf Zahradka.

Hullinsky Johann, 3, H. Ch. 3, 4, 5.
Hodik Thomas, 6, Ch.
Lauda Martin, 7, H.
Gindrak Martin, 8, H.

von

von Balzano Joh. Bapt. 9, Wh.
Gemeindchaluppen, 15.
Zimmermann Maria Anna, 11, Ch.
Mladotische Johann Wilhelm agnati, G.
Karwinskyn von Karvin Magd. Wh.

Dorf Ickowicze.

Schwegda Johann, Ch.
Welischek Johann, Ch.
Schwegda Jakob, Ch.
Welischek Martin, Ch.

Gut Lowčicz.

Lobkowitz Fürst.

Gut Moran und Maltschan.

Hottzowetz Johann.

Gut Sudowitz.

Hilbert von Schüttelsbergische Eheleute.

Dorf Bodlechowitz.

v. O Byrn Freyfrau H. H.

Zu Amschelberg.

Halanek Wenzel, Wh.

Zu Sskuhrow und Weselicko.

Maliček Norbert, H.

Zu Schanowitz.

Gräfin von Oppersdorf, H.

Zu Mlikowiz, Nahořan, Nahorub und Pohoři.

Pachta Ernst Graf, H. H.

Zu Wysoká Lhota.

Wrtby Franz Joseph, Graf, Gut.

Zu Rudolticz.

Hennewarth Franz, I. U. D. G.

Kaurzimer Kreis.

Erstes Viertel.

Dorf Rzimowitz.

Přibil Joseph Karl, 1, H.
Přibil Joseph Karl, 2, W.
Přibil Franz, 3, W.

Dorf Petřin.

Ssatko Johann, 7, W.

Filipische Thomas Waisen, 2, W.
Wlasak Joseph, 3, W.
Staněk Joseph, 4, W.
Czrkowsky Johann, 5, W.
Pokorny Georg, 6, W.

Dorf Zděradin.

Bechine Martin, 10, H.
Bechiné Martin, 9, W.
Bechiné Martin, 8, W.
Wosatka Johann, 1, W.
Wosatka Franz, 3, W. Ch. II.
Czernik Franz, 4, 5, W.
Holub Mathes, 6, W.
Czernik Joseph, 7, W.
Czernik Karl, 11, H. Ch. I.
Burianische Franz Waisen, 12, H.
Blecha Martin, 13, Ch.
Gemeindhirtenhäusel, 14.
Von Zweybrücken Herzog, G. und Wh.

Dorf Koblasko.

Wosatka Adalbert, 12, W.

Dorf Hrochowi Zderadiny.

Hrochische Joseph Waisen, 16, H. Ch. 15.
Hroch Joseph, 17, W.
Hroch Joseph, 18. W.

Dorf Wranicz.

Kratky Wenzel, 4, W. Ch. 6.
Polesny Georg, 1, W. Ch. I.
Czerw Johann, 3, W.
Kratky Paul, 5, Ch.
Filipp Johann, 7, Ch.
Ehrlich Karl, 17, Ch.
Rohacek Mathias, 25, W.
Kubat Wenzel, 26, W.
Polesny Johann, 27, W. Ch. 12.
Wladika Franz, 28, Ch.
Filipp Franz, 29, Ch.

Dorf Hroznitz.

Filipp Mathias, 5, W.
Bauchal Mathias, 6, W.
Filipp Thomas, 7, W.

Dorf Tataunowitz.

Mudroch Johann, 2, W.
Mudroch Jakob. 1, 8, W.
Mudroch Wenzel, 3, H. 10, Ch.
Mudrochische Franz Waisen, 4, W.
Hawel Georg, 7, W. 6, Ch.
Gemeindchaluppen, 5.

Dorf Kacowa Lhota.

Hina Georg, 1, H.
Stiburekische Waisen, 5, W. Ch. I.
Hina Paul, 13, Ch.

Dorf Petraupitz.

Hina Johann, 10, H.

Dorf

Dorf Petraupin.

Kopecky Mathias, 19, W.
Sskwor Mathias, 30, W.
Přibil Franz, 31, H. Ch. 20 und 29.
Sázina Adalbert, 18, Ch.
Sskwor Paul, 22, Ch.

Dorf Dub.

Wondraček Anton, 2, H.

Dorf Krasowitz.

Staněk Mathias, 6, W.
Dobihal Jakob, 2, H.
Helegssowsky Anton, 3, H.
Wlasak Wenzel, 4, Ch.
Kolanda Mathias, 7, W.
Legčko Joseph, 8, W.
Dobihal Franz, 9, H.
Wlasak Anton, 11, Ch.
Gemeindchaluppen, 5.

Dorf Damněnitz.

Puněochař Jakob, 30, H. Ch. 1.
Hrdlička Jakob, 24, W.
Staněk Johann, 25, W.
Hrdličkinn Anna, 31, W.
Lhotka Jakob, 33, W.
Hrdlička Martin, 32, Ch.
Czensky Franz, 34, H. Ch. II.

Zweytes Viertel.

Dorf Wesecz.

Wesecky Joseph, 1, W. Ch. 8.
Wesecky Paul, 2, W.
Genssik Wenzel, 3, W.
Brükner Joseph, 4, W.
Wesecky Joseph, 5, M.
Dameez Jakob, 9, Ch.

Dorf Otradow.

Prochaska Joseph, 1, W.
Otradowez Wenzel, 2, W.
Otradowez Wenzel, 3, W.
Wösatka Martin, 4, W.
Czerw Johann 5, W.

Dorf Holegsſow.

Ružička Joseph, 1, W.
Friedrich Martin, 4, Ch.
Howorka Johann, 10, W.
Howorka Paul, 11, W.
Howorka Mathias, 13, Ch.

Dorf Wosna.

Gentschik Jakob, 1, W.
Ch. 2.
Pečlinowsky Wenzel, 3, W.
Ch. 4.
Suchan Wenzel, 10, Ch.
Swietelsky Martin, 13, W.
Czirman Jakob, 12, W.

Dorf

Dorf Czinicz.

Zeman Jakob, 3, W.
Genssik Johann, 4, W.

Dorf Slawin.

Zeman Adalbert, 2, W.
Zeman Johann, 3, W.
Koči Paul, 4, W.

Dorf Czeczkow.

Bořkowecz Wenzel, 1, W.
Bořkowecz Wenzel, 2, W.
Czirman Thomas, 4, Ch.
Czirman Thomas, 5, Ch.
Czirman Thomas, 6, W.
Howorka Wenzel, 7, W.
Genssik Mathias, 8, W.
Genssik Mathias, 9, W.
Bořkowetz Wenzel, 10, Ch.
Gemeindchaluppen, 3.

Dorf Hlywin.

Wosatka Mathias, 1, W.
Wosatka Johann, 2, W.

Lau=

Lauda Johann, 3, W.
Lauda Martin, 4, W.
Wosatka Mathias, 6, W.
Wosatka Adalbert, 7, W.
Zeman Martin, 8, W.
Zeman Johann, 9, W.
Tuma Wenzel, 10, W.
Wosatka Wenzel, 11, W.
Wosatka Mathias, 12, Ch.
Gemeindchaluppen, 5.

Dorf Girin.

Schiměra Georg, 1, W, Ch. 10.
Wesecky Karl, W,

Dorf Kobily.

Dwořak Wenzel, 1, W.
Howorka Thomas, 2, Ch.
Zeman Joseph, 7, W.
Howorka Thomas, 8, W.
Howorka Mathias, 9, W.
Dwořak Wenzel, 10, W.
Gemeindchaluppen, 6, I.

Dorf Plchow.

Wosatka Adalbert, 11, W.
Wosatka Joseph, 12, W.

Dorf Lhota Pazderkowa.

Czerw Joseph, 1, W.
Czerw Joseph, 2, W.
Czerw Adalbert, 3, Ch.
Czerw Johann, 4, W.
Lauda Johann, 5, W.
Czerw Wenzel, 6, W.

Dorf Sedlecko.

Wesecky Franz, 1, W.
Prochaska Paul, 4, Ch.
Wondrak Johann, 5, W.
Prochaska Jakob, 6, W.
Madlo Adalbert, 7, W.
Prochaska Ignaz, 8, W.
Gemeindchaluppen, 9.
Von Auersberg, Maria, Josepha Gräfin, Hof.

Dorf

Dorf

Dorf Welisch.

Zeman Joseph, 17, W.

In Pawlowitz.

Von Auersberg Maria Josepha, Gräfin, Hof Dauby.

In Březan.

Von Lichtenstein Franz Joseph, Fürst, H.

In Petrowitz.

Prager neustädter Jesuitten-kollegium Hořikowskische H.

In Czenéticz.

Von Salm, Charlotte, Gräfin, als Vormünderinn, Hof.

In Gizbisch.

Von Stahrenberg, Joseph Graf, H.

In Srbicz.

Von Wrtby, Franz Ernest Graf, Wotapowskisches Höfel.

Podoly und Czečow.

Rumbald Wenzel, Höfe.

Czaslauer Kreis.

Erstes Viertel.

Dorf Němčicz.

Březina Jakob, 4, W.

Kamarit Johann, 5, W.
Kamarit Johann, 6, W.
David Johann, 10, W.
David Jakob, 11, W.
Březina Franz, 12, W.
Březinin Katharina, 13, W.
Březina Martin, 14, W.
Brikcy Mathias, 15, W.
Wit Wenzel, 16, W.
Wit Martin, 17, W.
Březina Mathias, 18, W.
Březina Wenzel, 19, W.
Březina Johann, 20, W.
Nehiba Martin, 22, Ch.
Kamarit Johann, 23, W.

Dorf Brzoticz.

Ptaček Anton, 5, W.
Slawětniſky Wenzel, 6, W.
Turek Joſeph, 16, W.
Willimowſky Mathias, 17, W.
Willimowſky Franz, 17, W.
Blažegowſky Franz, 19, W.
Blažegowſky Franz 20, W.
Blažegowſky Franz, 22, W. 25, Ch.

Dorf Bernarticz.

Gelinek Johann, 9, W.
Brikcy Joſeph, 10, W.
Stecher Franz, 11, W.
Březina Johann, 12, W.
Stecher Johann, 13, W. Ch. 35.
Sezemſky Wenzel, 14, W.
Lhotka Jakob, 15, W.
Sezemſky Chriſtian, 16, Wh. 17, W.
Swoboda Jakob, 19, W.
Woſſicky Martin, 24, W.
Zeman Mathias, 25, W.
Zadak Mathias, 26, W.
Holakowſky Joſeph, 27, W.
Bina Franz, 30, W.
Willimowſky Ludwig, 37, W.

Dorf Habrauſſice.

Hagek Wenzel, 2, W. Ch. Bd.
Hagek Franz, 3, W.

Dorf

Dorf Millossowitz.

Swoboda Thomas, 2, W. Ch. 1.
Stecher Joseph, 3, W.
Swobodin Dorothea, 4, W.
Stecherin Anna, 5, W.
Stecher Franz, 6, W.
Stecher Jakob, 7, W.
Stecher Thomas, 6, W.
Swobodin Dorothea, 10, W.
Stecher Johann, 11, W.
Stecher Johann, 12, W.

Dorf Czegtic.

Czerny Jakob, 12, W.
Czerny Thomas, 13, W.

Dorf Wonssowetz.

Turek Maria, 1, W.
Zeman Anton, 2, W.
Czerny Joseph, 3, W.

Dorf Buda.

Zwěřina Wenzel, 1, W.
Jakl Bernhard, 2, W.
Jakl Karl, 3, W.
Jakl Johann, 4, W.
Jakl Adalbert, 5, W.
Jakl Simon, 6, W.
Jakl Joseph, 8, W.
Jakl Wenzel, 13.

Dorf Pertolticz.

Mayer Franz, 1, W.
Blažegowsky Joseph, 2, W.
Blažegowsky Joseph, 17, W.
Mayer Franz, 18, W.

Dorf Budkowicz.

Březina Georg, 1, W.
Březina Wenzel, 2, W.
Dawid Franz, 3, W.

Dorf Kalna.

Wietrowsky Johann, 2, W.

Dorf Wla=

Wlasak Anton, 4, W.
Wlasak Franz, 5, W.

Dorf Lhota.

Wladika Georg, 1, W,
Wladika Katharina, 2, W. Ch. 11.
Wladika Georg, 3, W.
Kehar Thomas, 4, Ch.
Prochaska Franz, 6, Ch.
Wossicky Franz, 5, W.
Wladika Jakob, 7, Ch.
Kubat Franz, 8, W. Ch. 14.
Wladika Franz, 10, Ch.
Waladikin Josepha, 12, Ch.
Wladika Joseph, 13, Ch.

Dorf Saussic.

Wladika Wenzel, 1, W.
Filipp Georg, 2, W.
Wrba Johann, 3, W.
Kubat Wenzel, 5, Ch.
Wesely Wenzel, 8, W.
Wladika Wenzel, 9, W. Ch. 16, 17.
Filipp Wenzel, 10, Ch.
Filip Johann, 11, W.
Kozaurek Georg, 15, Ch.
Kehar Jakob, 18. Ch.
Pokorny Mathias, 19, W.

Dorf Haussic.

Swoboda Franz, 3, W.
Willimowsky Johann, 4, W.
Filip Johann. 5, W.
Wondrusska Jakob und Simon, 6, W.
Hustoles Adalbert, 7, W.

Dorf Sedumpan.

Holakowsky Melchior, 16, W.
Rziha Martin, 17, W.
Swoboda Mathias, 18, W.
Wrbicky Martin, 19, W.

Be-

Belada Franz, 20. W. Ch. 32.
Kehar Veit, 21, W.
Kamarit Mathias, 22, W. Ch. 22, 23.

Dorf Arbelowitz.

Holakowsky Jakob, 1, W.
Holakowsky Thomas, 2, W.
Brikcy Wenzel, 3, W.
Brikcy Johann, 4, W.
Nowotny Wenzel, 6, W.
Brikcy Wenzel. 7, W.
Kačerowsky Jakob, 8, W.
Rakausky Franz, 9, W.
Rakausky Wenzel der ältere, 10, W.
Rakausky Wenzel der jüngere, 11, W.
Brikcy Franz, 12, W.
Nebřensky Johann, 13, W.
Satrowsky Mathias, 14, W.
Nebřensky Jakob, 15, W.
Renspursky Johann, 16. W.
Nebřensky Jakob, 17, W.
Franzl Anton, 18, 19, H. Ch. I. Wh. 24.
Renspursky Wenzel und Georg, 20, W.
Děkanowsky Jakob, 21, W.
Franzlin Katharina, H.

Dorf Peter Lhota.

Děkanowsky Johann, 1, W. Ch. 2.
Děkanowsky Joseph, 3, W. Ch. 12.
Brikcy Wenzel, 4, W. Ch 1.
Wladika Franz, 5, W.
Willimowsky Johann, 6, Ch.
Newssimal Johann, 7, Ch.
Kamarit Wenzel, 9, Ch.
Wossicky Mathias, 10, W.
Wossicky Wenzel, 11, W.

Dorf Studena.

Leißner Christian, 16, W.

Ka-

Kamarit Georg, 2, W. Ch. 3.
Holeaßowsky Franz, 4, W.
Prissink Tobias, 5, H.
Koß Martin, 6, Ch.
Punčochař Wenzel, 7, Ch.
Kratochwile Mathias, 8, Ch.
Stecher Mathias, 9, Ch.
Belada Thomas, 10, W.
Bussek Mathias, 11, W.
Filipp Martin, 12, W.
Wossicky Mathias 13, W.
Wossicky Franz, 14, W.
Morawec Thomas, 15, W. } Ch. 17.
Morawec Wenzel, 16, W. }
Bussek Johann, 18, Ch.
Zeman Johann, 19, Ch.
Sezemsky Adalbert, 20, Ch.
Bussek Jakob, 21, Ch.
Lhotka Johann, 22, W. Ch. 33.
Punčochař Johann, 23, W.
Zeman Johann, als Administrator, Ch. 26.
Slawitinsky Mathias, 27, W.
Brožek Wenzel, 28, W.
Kral Martin, 29, Ch.
Brožek Johann, 30, Ch.
Kratochwile Joseph, 31, Ch.
Kratochwile Johann, 32, W.

Dorf Chegstowic.

Slawitinsky Dorothea, 1, Ch.
Psota Anna, 3, W.
Zeman Martin, 4, W.
Zeman Martin, 5, W.
Kopecky Karl, 6, Ch.
Jankuw Jakob, 7, W.
Dwořak Mathias, 8, W.
Dwořak Johann, 9, W.
Schaněl Joseph u. Mathias, 10, 11, H.
Wossicky Jakob, 12, W.
Swoboda Lorenz, 13, Ch.
Kamarit Bernhard, 14, Ch.
Bussek Karl, 16, Ch.

Sla= Ar=

Arbelowsky Franz, 17, W.
Schanĕl Franz, 18, W.
Dĕkanowsky Anton, 19, W.
Wiklanticky Wenzel, 20, Ch.
Schanĕl Wenzel, 26, H. Ch. 25.
Hubka Martin, 28, Ch.

Dorf Gedlina.

Morawec Mathias, 1, W.
Czihak Mathias, 2, W. Ch. 3.
Czihak Johann, 4, W.
Czihak Jakob, 5, W.

Dorf Smrdow.

Nowotny Franz, 1, Ch.
Nebřensky Wenzel, 2, W.
Kletečka Franz, 3, W, Ch. 23.
Nowotny Johann, 4, W.
Pissan Martin, 6, W.
Pissan Wenzel, 7, W.

Wacha Johann, 14, Ch.
Holub Mathias, 15, W. Ch. 22.
Zyka Johann, 16, W.

Dorf Babic.

Sswec Mathias, 6, Ch.
Wacha Mathias, 7, Ch.
Babičkin Anna, 8, W. Ch. 10.
Hagek Jakob, 9, W.
Nerad Martin, 11, W.

Dorf Lesna.

Hagek Mathias, 7, W.
Hagek Franz, 11, W.
Hagek Mathias, 20, W.

Zweytes Viertel.

Dorf Wotročicz.

Gečabek Johann, 22, W. Ch. 8.

Wa- Ge-

Gerabek Johann, 15, W.
Kodoň Joseph, 6, 7, W.
Legčko Joseph, 11, W. Ch. 10,
Babičky Wenzel, 12, Ch.
Keraussische Adalb. Waisen, 13, W.
Kerauss Wenzel, 14, W.
Staněk Joseph, 16, W.
Kodoň Jakob, 19, W.
Holegssowsky Franz, 25, Ch.
Holegssowsky Joh. 26, Ch.

Dorf Kakerow.

Kamarit Jakob, 4, W.
Kamarit Mathias, 1, Ch.
Wossicky Johann, 2, Ch.
Wossicky Wenzel, 3, W.
Kamarit Jakob, 5, W. Ch.
Kamarit Johann, 6, Ch.
Wossicky Jakob, 8, W.
Holakowsky Wenzel, 9, W.
Wossicky Martin, 10, W.
Wossicky Johann. 11. W.

Wossickische Wenzel Erben, 12, W.

Dorf Ruzkolhotitz.

Slawitinsky, 6, 7, W.
Bricky Jakob, 1, W.
Bricky Johann, 2, W.
Woslagwsky Karl, 3, Ch.
Lhotka Joseph, 4, W.
Ružek Wenzel. 5, Ch.
Ružek Joseph, 10, W.
Dorn Franz; 12, H. Bh. 8, Bd. 9, Wh. 11.

Dorf Paseka.

Duba Anton, 7, W. Ch. 6.
Zeman Franz, 1, W. Ch. 20.
Dwořak Wenzel, 2, 3, Ch.
Zemanische Joseph Pupillen, 4, Ch.
Zeman Anton, 5, Ch.
Zeman Georg, 18, Ch.

Dorf Prachňan.

Zeman Johann, 12, W.
Kletečka Johann, 6, W. Ch.
Nebřensky Joseph, 1 W.
Zeman Johann, 2, W.
Zeman Mathias, 3, W.
Kletečka Martin, 4, W.
Kletečka Martin, 5, W.
Kletečka Wenzel, 7, W.
Kletečka BarthRolom. 8, W.
Zeman Mathias, 10, Ch.
Zeman Thomas, 11, Ch.
Wesely Wenzel, 13, Ch.
Howorka Joseph, 14, Ch.
Zeman Johann, 23. Ch.
Zemanische Erben, 25, Ch.

Dorf Slawětin.

Von Briffaut Theresia, als lukawetzer Obrigkeit, das Obereigenthum, 18, 22, W.

Dorf Wrackowitz.

Fara Wenzel, 2, W.
Fara Wenzel, 1, W.
Martinek Johann, 5, Ch.
Kauba Niklas, 15, W.
Klima Franz, 16, W.
Kaubische Martin Erben, 17, W.
Matauschek Anton, 18, W.
Přitasil Joseph. 19, W.

Dorf Bukowa.

Radiměřisky Franz, 14, W.
Legřko Joseph, 1, W.
Kregču Wenzel, 2, W.
Melichar Joseph, 4, Ch.
Dubina Wenzel, 7, Ch.
Radiměřsky Franz, 8, Ch.
Kolando Franz, 9, W.
Nowak Adam, 11, W.
Kalaber Franz, 12, W.
Březina Johann, 13. W.

Dorf Tisek.

Czerw Johann, 1, 3, W. Ch. 6.

Dudische Joseph Erben, 2, Ch.

Stanek Johann und Mathias, 7, Ch.

Duda Anton, 9, Ch.

Martinek Mathias, 10, Ch.

Begckische Johann Erben, 11, W.

Duda Franz, 12, W.

Duda Johann, 13, W.

Dorf Chmelna.

Wossicky Thomas, 2, 3, W. Ch. I.

Wossicky Jakob, 21, W.

Wossicky Jakob, 19, W.

Jankowsky Georg, 4, W.

Filippische Martin Erben, 6. W. Ch. 5.

Filipp Mathias, 7, W.

Martinek Jakob, 9, W.

Janku Joseph, 8, W.

Kamarit Franz, 10, W.

Martinek Johann, 11, W. Ch. 12.

Filipp Joseph, 14, Ch.

Holegssowsky Paul, 15, W.

Holegssowsky Jakob, 16, W.

Ružek Jakob, 1, 17, W. Ch. 30.

Kamarit Franz, 18, W.

Holegssowsky Wenzel, 20, W.

Kodon Franz, 22, W.

Kodonsche Karl Erben, 23. W.

Kolanda Wenzel, 24, Ch.

Holegssowsky Joseph, 25, Ch.

Holubin Katharina, 26. Ch.

Přitasil Jakob, 27, W.

Holegssowskische Erben, 28, Ch.

Dorf Miřetic.

Přitasil Mathias, 34, W.

Wondraček Franz, 4, W. und zwey Chal.

Filipp Joseph, 1, W. Ch. 2. 31.

Ružek Jakob, 7, W.
Janku Johann, 8, W.
Janku Joseph, 9, Ch.
Ružek Joseph, 10, W.
Filipp Johann, 11, W.
Filipp Franz, 13, Ch.
Ružek Joseph, 12, Ch.
Čap Adalbert, 14, W.
Čap Martin, 16, Ch.
Staněk Joseph, 17, Ch.
Janku Jakob, 18, Ch.
Filipp Franz, 19, W.
Nowakische Johann Erben. 21, W.
Legčko Johann, 22, W.
Wlasak Jakob, 24, Ch.
Legčko Jakob, 23, W. 15. Ch.
Passtolka Adalbert, 25, Ch.
Staněk Mathias, 26, Ch.
Legčko Mathias, 27, Ch.
Legčko Joseph und Mathias, 28, W. 36, Ch.
Holub Franz 29, Ch.
Franzl Anton, 30, Wh.
Čap Joseph, 32, 20, Ch.
Čap Jakob, 33, Ch.
Legčko Wenzel, 35, Ch.

Dorf Malowid.

Wondraček Wenzel, 5, Ch.
Staněk Thomas, 6, Ch.
Wlasak Johann, 8, W.
Legčko Mathäus, 9, Ch.
David Johann, 10, Ch.
Kamarit Karl, 11, W.
Wlasak Johann, 12, W.

Dorf Kuňowic.

Babicky Johann, 18. W. und Ch.
Lhotka Jakob, 7, W.
Lhotka Wenzel, 8, Ch.
Jankin Dorothea, 9, W, 10. Ch.
Janku Johann. 12, W.
Rziha Wenzel, 14, W.
Ru ek Wenzel, 16, W.
Kamaritische Jakob Erben, 17, W.

Po-

Pospissil Wenzel, 20, W.
Ružek Joseph, 21, W.

Dorf Borownic.

Staněk Wenzel, 12, W.
Ptaček Anton, 1, W.
Ptaček Fabian, 2, W.
Kletečkische Wenzel Erben, 3. W.
Pawlat Johann, 4, Ch.
Ržiha Johann, 5, W.
Kletečkin Barbara, 6, Ch.
Ružek Johann, 7, Ch.
Stecher Paul, 8, Ch.
Gemeindchaluppen, 9, —

Peklow.

Von Auersberg Maria Josepha Gräfin, H.

In Zdiměric.

Briffaut von Slawitin, G.

In Slawětin.

Briffaut von Slawitin, G.

In Střechow.

Von Zweybrücken Herzog, G.

In Saussic.

Von Zweybrücken Herzog, zwey Höfe und Chaluppen.

In Sischna.

Von Palm, Karl Joseph, Fürst, H. und zwey Stück Wälder.

In Ruikolhotic.

Von Palm, Karl Joseph, Fürst, H. Bs. zwey M. G.

In In

In Dubégowic.

Von Puteany Joseph, Anton, Freyherr, H.

In Mechowic.

Von Rausenbach, Ferdinand, G.

In Budda.

Von Trautmannsdorf, Adolph, Graf, und Charlotte, Gräfin von Trautmannsdorf, G.

In Stupna.

Dieselben, Wh.

Ta-

Taborer Kreis.

Erstes Viertel.

Dorf Salačowa Lhota.

Kletečka Johann Ignatz, 1, H, Ch. 23.
Kletečka Wenzel, 11, W.
Dékanowsky Thomas, 7, W.
Kutschera Wenzel, 8, W.
Sezemsky Martin, 9. W.
Kutschera Jakob, 10, W.
Buřič Joseph, 12, W.
Zemanin Elisabeth, 13, Ch.
Kutschera Joseph, 14, W.
Kutschera Thomas, 15, W.
Hamsa v. Zabědowic Franz, 16, H. und Ch.
Holegssowsky Franz, 17, W.
Holegssowsky Thomas, 18, W.
Mika Mathias, 20, W.

Pru-

Prussa Joseph, 21, W.
Wit Georg, 22, W.

Dorf Klein-Czerna.

Kopetcky Adalbert, 1, M.
Dwořak Jakob, 2, W.
Dwořak Wenzel, 3, W.
Dwořak Johann, 4, W.
Dwořak Anton, 5, W.
Melichar Paul, 6, W.

Dorf Groß-Czerna.

Blažek Jakob, 1, W
Sswec Mathias, 2, W. Ch. I.
Lhotka Wenzel, 3, W.
Kopecky Joseph, 4, W.
Buřič Johann, 5, W.
Kral Jakob, 7, W.
Holegssowskeg Franz, 8, W.
Holegssowsky Joseph, 9, W.
Wlach Anton, 10, W.
Nerad Franz, 11, W.

Dorf Groß-Gejöw.

Blažegowsky Johann, 20, Ch.
Hollegssowsky Martin, 3, Ch.
Mlada Jakob, 4, W.
Mlada Thomas, 5, W.
Kolař Jakob, 6, W.
Kolař Wenzel, 7, W.
Albrecht Joseph, 8, W.
Albrecht Jakob, 9, Ch.
Albrecht Martin, 10, Ch.
Albrecht Martin, 11, W.
Albrecht Johann, 12, Ch.
Koželuch Johann, 13, Ch.
Klimasche Adalbert Erben, 14, Ch.
Nowotny Adalbert, 15, Ch.
Blažegowsky Martin, 16, Ch.
Sswec Joseph, 17, Ch.
Blažegowsky Math. 19, Ch.
Zeman Wenzel, 21, Ch.
Staker Franz, 22, Ch.
Rensburšky Johann, 24, W.

Dorf Al-

Albrecht Johann, 25, Ch.
Hogowec Paul, 26, Ch.
Fara Wenzel, 27, Ch.
Kolař Johann, 28, Ch.
Dwořak Mathes, 29, Ch.
Dwořak Mathias, 30, Ch.
Albrecht Johann und Martin, 32, Ch.

Dorf Holeßschow.

Adamu Mathias, 11, W.
Dwořak Franz, 1, W.
Nowotny Jakob, 2, Ch.
Wesečky Joseph, 3, W.
Babičky Johann, 5, W.
Dorn Franz, 6, W.
Kaubik Johann und Sswec Wenzel, 7, W.
Kaubik Wenzel, 8, W.
Kaubik Joseph, 9, W.
Zeman Martin, 10, W.
Sswec Joseph, 12, W.
Sswec Jakob, 13, W.

Dorf

Dorf Klein-Gezow.

Semrad Thomas, 17, W. Ch. II.
Ružek Johann, 7, W.
Zeman Joseph, 9, W. Ch. I.
Zeman Jakob, 11, Ch.
Wesecky Jakob, 12, Ch.
Mika Jakob, 13, Ch.
Albrecht Thomas, 14, Ch.
Matěgu Johann, 16, W.
Urbalowsky Mathias, 18, W.
Dusskin Anna, 19, Ch.
Staněk Wenzel, 20, Ch.
Fara Adalbert, 21, Ch.
Fara Paul, 22, Ch.
Fara Wenzel, 23, Ch.
Hagek Ignatz, 24, M.
Semrad Joseph, 26, M.
Sezemsky Franz, 27, M.
Wesecky Jakob, 28, Ch.
Arbelowskin Theresia, 29,

Dorf Stogslawic.

Semrad Thomas, 1, H. Ch. 24.

Smr-

Smrčina Mathias, 4, Ch.
Dwořak Joseph, 5, Ch.
Zeman Mathias, 8, Ch.
Zeman Jakob, 9, Ch.
Smrčina Franz, 10, Ch.
Smrčina Johann, 11, Ch.
Brussa Mathias, 18, Ch.
Smrčina Thomas, 20, Ch.
Wacek Johann, 21, Ch.
Mikeš Wenzel, 22, Ch.
Nowak Adalbert, 23, Ch.

Dorf Smilowi Hory.

Wacek Wenzel, 26, W.
Buřič Joseph, 2, Ch.
Lhotka Mathias, 3, Ch.
Wesecky Paul, 4, Ch.
Wesecky Joseph, 5, Ch.
Witowsky Johann, 7, Ch.
Lhotka Martin, 8, Ch.
Blažek Adalbert, 9, Ch.
Mareš Anton, 10, W.
Mareš Franz, 11, W.
Albrecht Mathias, 18, Ch.
Nowotny Joseph, 19, Ch.

Albrecht Mathias, 20, Ch. 21, W.
Mrazek Paul, 22, Ch.
Wacek Johann, 23, Ch.
Blažek Wenzel, 24, Ch.
Zeman Johann, 25, Ch.
Kauba Johann, 27, Ch.
Sindra Mathes, 28, Ch.
Hogowec Jakob, 29, Ch.
Babicky Johann, 31, Ch.
Gemeindchaluppen. I.
Nossek Adalbert, 32, Ch.

Dorf Obratic.

Pacelt Johann, 1, H. Ch. 2, 3, 9, I.
Brussa Martin, 11, W.
Babicky Franz, 4, Ch.
Lhotka Anna, 6, W. Ch. 5.
Zeman Thomas, 7, Ch.
Zeman Johann, 8, Ch.
Blažek Johann, 10, Ch.
Fara Anton, 13, Ch.

Dorf Bradacow.

Buřič Wenzel, 1, Ch.
Nekowař Johann, 2, Ch.
Marssik Joseph, 3, Ch.
Buřič Paul, 4, W.
Buřič Paul, 5, W.
Buřič Thomas, 6, W.
Koblic Franz, 7, W. Ch. I.
Čeněk Barthol. 8, Ch.
Nowokolincky Adalbert, 10, W.
Sswec Jakob, 11, W.
Pothondra Wenzel, 12, W. Ch. II.
Straka Martin, 14, Ch. 15, Ch.
Wacek Johann, 16, W.
Buřič Thomas, 17, Ch.
Powondra Thomas, 19, Ch.
Neswačilische Wenzel Erben, 20, W. Ch. III.
Frida Franz, 21, Ch.
Marschikische Erben, 23, W. 22, Ch.
Buřič Joseph, 25, W.
Melichar Johann, 26, W. Ch. 9, IV.

Dorf Swětla.

Holub Jakob, 13, W.
Dolegš Joseph, 1, W.
Kolař Barthołom. 2, Ch.
Holub Mathäus, 4, Ch.
Wesecky Johann, 3, Ch.
Holub Franz, 6, W.
Čenek Johann, 7, W.
Gessetický Jakob, 8, Ch.
Koblic Adam, 9, W.
Přikop Mathias, 10, W.
Von Wratislaw Gräfin, 11, Wh.
Čenek Thomas, 12, Ch.
Holub Joseph, 14, W.
von Wratislaw, Franz Joseph Graf, H.
Gessetický Johann, 16, W.
Dolegš Thomas, 17, W.

Dorf Unterswětla.

Koblie Anton, 1, M.
Lhotka Jakob, 2, W.

Me= Kře=

Kremen Johann, 3, W.
Missik Wenzel, 4, W.
Buřič Mathias, 6, W,
Sindra Adalbert, 7, Ch.
Gemeindchal. I.

Dorf Babčic.

Lhotka Adalbert, 3, W.
Sabatha de Thoumbre, Frey. 1, H, 9, W.
Sindra Thomas und Johann, 2, W.
Wendl Wenzel, 4, W.
Sindra Johann, 5, W.
Staněk Jakob, 6, W.
Lhotka Mathias, 7, W.
Hawel Joseph und Jakob, 10, W.
Hawel Thomas, 11, W.
Wlach Niklas, 12, W. Ch. II.
Lhotka Paul, 14. W.
Gemeindchaluppen, I.

Dorf Woskowec.

Woskowsky Franz, 1, Ch.
Koktan Wenzel, 2, Ch.
Mataussu Paul, 3, Ch.
Princ Georg, 4, Ch.
Krch Johann, 28. M.
Lhotka Paul, 29, W. Ch. V.

Dorf na Samotě-Lhota.

Lhotka Johann, 10, Ch.
Lhotka Johann, 11, W.
Lhotka Paul, 12, Ch.

Dorf Legčkow.

Wlach Johann Joseph, 1, W.
Zich Franz, 2, W.
Lhotka Wenzel, 3, W.
Lhotka Mathias, 4, W.
Lhotka Martin, 6, W.

Dorf Setřichowec.

Swec Georg, 7, 8, W.

Sſwec Mathias, 9, W. Ch. 25.
Blažek Johann, 17, Ch.
Blažek Mathias, 18, W.
Nuhliček Franz, 19, Ch.

Dorf Střiteř.

Nuhliček Johann, 17, W. Ch. I.
Holub Wenzel, 18, W. Ch. I.
Holub Johann, 21, W.
Mika Paul, 22, W.
Mika Johann, 23, W.
Lužan Thomas, 26, W. Ch. II.
Lužan Paul, 27, M.
Blažek Franz, 29, M.
Blažek Johann, 28, W. Ch. 19.

Dorf Temnic.

Forman Thomas, 10, Ch.
Forman Veit, 11, Ch.
Přibil Thomas, 13, Ch.

No-

Nowak Adalbert, 19, Ch.
Sſilhawi Georg, 20, Ch.
Chaluppa Wenzel, 21, Ch.
Nowak Anton, 22, Ch.
Sſeda Adam, 30, W. Ch. 31.
Sſilhawy Joseph, 32, Ch.
Dwořak Martin, 14, W.
Dwořak Joseph, 38, W.
Sondba Adalbert, 37, Ch.

Dorf Beneſſow.

Sſafratiſche Erben, 15, W.
Miraus Wenzel, 1, 2, Ch.
Pegſſa Wenzel, 7, Ch.
Kjezař Wenzel, 9, W.
Stibor Franz, 11, Ch.
Dwořak Joseph, 12, W. Ch. 13.
Mareš Mathias, 14, Ch.
Dub Johann, 23, Ch.

Dorf

Dorf Hřibec.

Cslapák Jakob, 4, W. Ch. 3, 5.
von Feuerstein Freyh. zwey Höfe.

Dorf Chaustnic.

Kubart Mathias, 12, W.
Kubartische Erben, 22, W.

Dorf Zagičkow.

Mastlkische Joseph Erben, 4, W. Ch. I.
Masilko Mathias, 18, Ch.
Masilko Johann, 7, M.

Dorf Hauserow.

Swoboda Joseph, 8, M.

Dorf Zhok.

Zdeněk Wenzel, 6, W.
Zdeněk Mathias, 7, W.

Zweytes Viertel.

Dorf Křtěnowic.

Pečlinowsky Joseph, 7, W.
Dwořakische Wenzel Erben, 6, W.

Dorf Malowic.

Von Schwazbach Frau, 3, H.
Von Helferding Frau, 6, H.
Slunečko Paul, 2, Ch.
Kočische Erben, 3, Ch.

Žak Martin, 12, W.
Zirman Thomas, 13, W.

Dorf Zběssiczky.

Piwec Johann, 1, W. Ch. 12.
Čenek Johann, 16, W. Ch. I.
v. Chlumschansky Anton, H.

Dorf Zaric.

Suchan Mathias, 11, W.
Kocaurek Mathias, 14. W. Ch. 15.
Zeman Paul, 16, W.
Reitknecht Wenzel, 18, Ch.
Tuma Georg, 20, W.
v. Sauer Freyfrau, H.

Dorf Střiter.

Nowak Johann, 3, Ch.
Nenahlo Wenzel, 18, Ch.
Kre-

Kremen Johann, 19, W.
Swatoš Wenzel, 20, W.
Pateč Wenzel, 21, Ch.

Dorf Slabsko.

Von Kühnburg, Graf, zwey Höfe.
Jara Mathias, 3, W.
Borkowec Mathias, 6, W.

Dorf Chlistow.

Balik Martin, 5, W.
Křiž Wenzel, 6, Ch.
Čeněk Joseph, 7, W.

Dorf Sedlecko.

Křemen Johann, 6, W.
Křemen Mathias, 7, W.
Kremen Wenzel, 8. W.

Dorf

Dorf Prudic.

Czeněk Franz, 2, W.
Czeněk Johann, 3, W.
Kraft Joseph, 4, H. Ch. 13, I.

Dorf Cžižowic.

Dwořak Johann, 3, W.

Dorf Kwětus

Dwořak Johann, 19, W. Ch. 24.

Dorf Mutic.

Holub Mathias, 4, W. Ch. 6.
Borkowec Thomas, 1, W.
Pečlinowsky Wenzel, 5, W. Ch. 2, 23.
Sluwecko Mathias, 10, W.
Borkowec Adalbert, 11, W.
Pečlinowsky Wenzel, 12, W. Ch. 14.
Pečlinowsky Adalbert, 16, W.
Swatoš Jakob, 18, W.
Řehař Wenzel, 19, W.
Holubin Magdalena, 20, Ch.
Swatossin Katharina, 22, W.

Dorf Hosstic.

Kregči Mathias, 20, W.
Straňak Mathias, 21, W.

Dorf Sudoměřic.

Baburek Wenzel, 6, W.
Hamata Mathias, 15, Ch.
Řemen Johann, 17, W.
Czeněk Franz, 18, W.

Dorf

Dorf Stupčic.

Jakaubek Joseph, 1, H. Ch. 2, 3, 4, 6, I.
Kregči Johann, 8, W.
Kregči Martin, 9, W. Ch. 7, 14.
Czenskysche Erben, 10, W.
Cženěk Franz, k. k. Postmeister, H.
Wotradowec Johann, 11, W.
Kipta Franz, 12, W.

Dorf Genickowa Lhota.

Sedloň Thomas, 7, W.
Sedloň Johann, 8, W.
Sedloň Jakob, 10, Ch.

Dorf Woldřichow.

Suchan Jakob, 4, W.
Žak Anton, 7, Ch:

Dorf Zahořicko.

Křemen Johann, 2, W.
Křemenin Anna, W.

Dorf Rohozow.

Dwořak Math. 1, H.) Ch. I.
Chochole Jakob, 2, H.)

Dorf Modlikow.

Zeman Joseph, 1, W.
Dwořak Franz, 2, W.
Zeman Wenzel, und Mathias Dwořak, 3, 4, W.
Stibor Mathias, 5, W.

Drittes Viertel.

Dorf Lomna.

Krch Franz, 5, W. 9, M,

Wondrak Anton, 16, W.
Rakowsky Wenzel, 1, W.
Wondrak Jakob, 2, W.
Ch. 10.
Holub Martin, 3, W.
Genssik Adalbert, 6, W.
Ch. II.
Zeman Johann, 7, W.
Krch Johann, 8, W.
Krch Adalbert, 11, W.
Marssikische Adalb. Erben, 12, W.
Von Wratislaw Franz Graf, M. 18.
Zdenek Martin, 13, W.
Wondrak Martin, 14, W.
Swětelskin Magdalena, 15, W.
Wondrak Wenzel, 17, W.
Pečlinowsky Wenzel, 3, W.
Genssik Mathias, 4, W.
Ch. I.
Krch Joseph, 5, W.) Ch. II.
Czensky Math. 6, W.)
Koči Franz, 7, W.)
Czenskysche Erben,) Ch. 14.
8, W.)
Wondrak Jakob, 9, W.
Zeman Jakob, 12, W.

Dorf Blanic.

Wendl Franz, 1, H. Ch.
2, 3, 4, I.
Zeman Franz, 5, W.
Krch Johann, 6, W.

Dorf Oberhrachowic.

Steinmacher Adalbert, 11, W. Ch. 13.
Bednař Mathias, 1, W.
Barta Mathias, 2, W.

Peč-

Dorf Bendowo Zahoři.

Mrazek Thomas, 10, W.
Dwořak Mathias, 1, W.
Genssik Anton, 3, W.
Krch Joseph, 4, W.

Mra-

Mrazek Mathias, 5, W.
Mrazek Mathias, 6, W. Ch. 2.
Krch Mathias, 7, W.
Křemen Mathias, 8, W.
Holub Johann, 11, W.
Gelinek Franz, 12, W.
Nosek Wenzel, 13, W.
Kutschera Anton, 14, W.
Krch Daniel, 15, W.
Krch Johann, 16, W.
Wratislawische Graf Erben, 17, W.
Logdman von Auen, H.
Dwořakische Joseph Erben, 18, W.
Nosek Johann, 19, Ch.
Peter Johann, 20, Ch.
Mika Wenzel, 21, W.

Dorf Mostek.

Sedloň Mathias, 2, W.
Ružek Johann, 1, W.
Bednař Wenzel, 4, W.
Zdeborský Johann, 5, W.
Baußka Joseph, 6, Ch.
Prußka Joseph, 7, W.
Peter Joseph, 8, W.
Sfuster Jakob, 10, Ch.
Von Kapaun Freyfrau, Wh.
Krch Paul, 11, Ch.
Lhotka Barthol. 12, Ch.
Zeman Adalbert, 13, W.
Holub Paul, 14, W.
Holegssowskysche Erben, 15, W.
Dwořak Martin, 16, W.
Krch Martin, 17, W.
Krch Johann, 18, W.
Krch Johann, 19, W.

Dorf Wosna.

Balik Joseph, 15, W. Ch. I.
Wogtu Mathias, Ch. 5.

Dorf Unterchrachowic.

Barta Wenzel, 3, W.
Bednař Franz, 2, W.
Barta Johann, 4, W.
Holub Franz, 6, W.
Holub Franz, 5, W.
Zachař Franz, 7, W.

Zu Smrkow.

Bechinè v. Lažan Joseph, H.

Zu Chlum.

Von Feuerstein, Anton, Freyh. H.

In Unterstupčic.

Senssik von Gežow, Franz, G.

Roth Augezd.

Keck von Schwarzbach, Maria Anna, H.

In Kosmic.

Von Kollowrat M. Ther. Gräfin, H.

In Zalužk.

Von Kühnburg, Franz Jos. Graf H.

In Pohoři.

Kopecky Johann, H.

In Hosstic.

Von Goltz, Max. Viktor. Gräf. Höfe, Wd.

Zu Neudorf.

Schönbeck Joseph, H.

In Teinitz.

Von Sternberg, Adam, Graf, G.

In

In Augezdec, Rothaugezd, Milenowic, Itzkowic, Zlučin, Koteřin und Giwen.

Von Schwarzenberg, Fürst, neun Höfe, eine Mühle, und drey Chaluppen.

In Sedlecko.

Hakel Anton, H.

In Nedwědic.

Von Woračicky Joachim, Graf, H.

Prachiner Kreis.

In Pohořowic.

Riha Wenzel, 8, H.
Ecklische Eheleute, 18, H.
Pludaumüller Wenzel, 10, Ch.
Schneiderische Erben, 17, Ch.
Filipp Jakob, 20, Ch.

In Klaub.

Manlicherische Joseph Erben, 4, H.

In Sskworetic.

Schwela Adalbert, 5, Ch.

In Zahroby.

Hřimaly Wenzel,) H.
Prochaska Johann,)

In Klostermühl.

Habel Johann, Adam, 1, H.

Bayerhof.

Kollmar Joseph, 3, H. Ch. 4, 5.

In der Höll.

Ertl Joseph, H.

Bei der Herrschaft Czimelic.

Von Biesingen Karl Gottfried, Freyherr, zwey Höfe.

In Sochowic.

Von Kollowrat Joseph, Graf, H.

Malochmelna.

Schüttenhofer Stadtgemeinde, Höfe.

Makow.

Von Bieschin Barbara, H.
Belasy Joseph, Graf, Höfe.

Pils-

Pilsner Kreis.

Zu Glossau und Spula.

Pauer Franz, H. H.

Zu Potkowitz.

Zu Trauttmannsdorf, Ferd. Graf. H.

Zu Webrowa.

Platzerische Eheleute, H.

Zu Woyprechtic.

Wokurka Mathias, H.

Bei Neustadtl.

Neustadtler Bürger, den Tschenkauer Hof.

In

In Zechlowic.

Lippert Franz Joseph, 1, H.
Möstel Jakob, 2, W.
Křižische Wenzel Erben, 9, H.
Křižische Mathes Erben, 10, H.
Weschta Johann, 11, W.
Ratay Peter, 27, H.
Křelower Joseph, 32, H.

In Lantschin.

Winter Veit, H.

In Gaběnic.

Brixer Stadtgemeinde, H.
Maslin Susanna, H.

In Schischelitz.

Von Mlach Anna Franziska, Gütel.

In Habern.

Scheitzlich Mathias, H.

In Tscheratic.

Wimmer Jakob, Rittersitz.

Saatzer Kreis.

Zu Lischnitz.

Von Audrickische Anton Erben, H.

In

Rakonitzer Kreis.

Zu Kosoř.

Wischehrader Domkapitel, H.

Leut-

